

20. November 2025

# Planergänzungs- beschluss

---

Vorhaben 5 BBPlG: Wolmirstedt – Isar  
Vorhaben 5a BBPlG: Klein Rogahn/Stralendorf/  
Warsow/Holthusen/Schossin – Isar,  
jeweils Abschnitt D3b: Konverterbereich Isar



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post, und  
Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-9 PÄ III#8  
Datum: 20.11.2025

# Planergänzungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 24 Abs. 1 NABEG

---

für Vorhaben Nr. 5  
des Bundesbedarfsplangesetzes  
Wolmirstedt – Isar

und

für Vorhaben Nr. 5a  
des Bundesbedarfsplangesetzes  
Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin –  
Isar  
mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar

jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar)

---

Vorhabenträger:  
TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. ENTSCHEIDUNG .....	6
I. FESTSTELLUNG DES PLANS .....	6
II. PLANUNTERLAGEN .....	7
1. Festgestellte Planunterlagen .....	7
2. Weitere Unterlagen .....	8
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE .....	10
1. Baurechtliche Genehmigung .....	10
a) Abweichung 1 .....	10
b) Abweichung 2 .....	10
c) Abweichung 3 .....	10
2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung.....	10
a) Genehmigung .....	10
b) Ausnahme .....	10
3. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse .....	10
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS .....	11
1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG .....	11
2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG .....	11
3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG .....	11
4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG.....	12
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN .....	12
1. Planfeststellung .....	12
a) Allgemeine Anforderung Konverter .....	12
b) Brandschutz Konverter .....	12
c) Arbeitsschutz .....	12
d) Immissionsschutz .....	13
e) Landwirtschaft .....	18
f) Gewässerschutz .....	18
g) Naturschutz .....	18
h) Bauausführung .....	20
<b>i) Überwachung</b> .....	20
j) Verkehr und Infrastruktur .....	23

k) Anlagensicherheit .....	24
l) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen .....	25
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	26
a) Überwachungsmaßnahmen .....	26
b) Grundwasserschutz .....	27
c) Bauwasserhaltung .....	28
d) Förder- und Sickerbrunnen sowie Löschwasserbrunnen.....	30
e) Einbringen von Stoffen in den Untergrund .....	32
f) Niederschlagswasserversickerung und Abwasserbehandlung .....	32
g) Bauablauf .....	33
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS .....	33
1. Fachliche Zusagen .....	33
Themengebiet Abfallwirtschaft .....	33
Themengebiet Naturschutz .....	33
2. Zusagen für einzelne Betroffene.....	34
Zweckverband zur Wasserversorgung Isar Gruppe 1 .....	34
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN.....	34
VIII. HINWEISE.....	34
B. BEGRÜNDUNG .....	36
I. Beschreibung des Vorhabens .....	36
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung .....	36
2. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen .....	42
3. Allgemeine Vorhabenbeschreibung .....	42
4. Konverterstandort.....	43
5. Technische Angaben.....	43
Konverterstation (Vorhaben 5a) .....	43
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan .....	43
a) Umweltbaubegleitung .....	44
b) Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz.....	44
c) Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz .....	44
d) Kompensationsmaßnahmen .....	44
7. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung, des Konverters und der Folgemaßnahme .....	44
Konverterstation (Vorhaben 5a) .....	45
II. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	52
1. Notwendigkeit der Planfeststellung.....	52

2. Zuständigkeit .....	53
3. Abschnittsbildung .....	53
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	53
a) Verfahren des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2024 .....	53
b) Änderungen vom 20.07.2024 und 15.10.2024 .....	53
c) Antrag auf Planfeststellung des Konverters V5a .....	53
d) Änderung vom 03.02.2025 .....	54
e) Anwendung von § 43m EnWG .....	54
f) Öffentlichkeitsbeteiligung .....	54
g) Erörterungstermin .....	55
h) Planänderung .....	56
III. Materiell-rechtliche Bewertung .....	58
1. Planrechtfertigung .....	58
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung .....	58
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung .....	59
2. Beachtung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a BBPlG .....	60
3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen .....	60
a) Immissionsschutz .....	60
b) Natura 2000-Gebietsschutz .....	75
c) Besonderer Artenschutz .....	85
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft .....	94
e) Gesetzlicher Biotopschutz .....	95
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	95
g) Wasserrechtliche Anforderungen .....	106
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung .....	112
i) Denkmalschutzrecht .....	118
j) Forstwirtschaft .....	119
k) Baurecht .....	120
l) Straßen und Wege .....	121
m) Anlagensicherheit .....	125
n) Arbeitsschutz .....	133
o) Bodenschutz .....	134
4. Abwägung .....	135
a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG .....	135
b) Raumordnerische Belange .....	144
c) Eigentum .....	149

d) Kommunale Belange .....	150
e) Landwirtschaft .....	150
f) Forstwirtschaft .....	154
g) Baurecht .....	155
h) Jagd und Fischerei .....	155
i) Verkehr .....	156
j) Versorgungsträger und Telekommunikation.....	157
k) Belange der Bundeswehr.....	162
l) Belange der Abfallwirtschaft.....	162
m) Ordnungsrechtliche Belange .....	164
n) Belange des Bergbaus.....	164
o) Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen .....	164
5. Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG .....	164
6. Alternativen .....	166
IV. Abschließende Gesamtbewertung.....	167
V. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	167
1. Sachverhalt .....	167
2. Rechtliche Würdigung .....	169
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG .....	170
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG .....	172
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG .....	176
d) Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG .....	176
C. Hinweise .....	176
I. Entschädigungsverfahren .....	176
II. Geltungsdauer des Beschlusses.....	177
III. Zustellung und Auslegung des Plans .....	177
IV. Kosten .....	177
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG .....	178
D. Rechtsbehelfsbelehrung .....	178
E. Abkürzungsverzeichnis .....	180
F. Abbildungsverzeichnis.....	186
G. Tabellenverzeichnis .....	186

## A. ENTSCHEIDUNG

### I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar) der Vorhabens Nr. 5 & 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Mit dem Planergänzungsbeschluss wird der Bau und Betrieb des Konverters V5a planfestgestellt. Dieser Planergänzungsbeschluss ergänzt den Planfeststellungsbeschluss vom 29. April 2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-9/25.0) in Gestalt der Planänderungsbescheide vom 23.09.2024 (Gz. 803-6.07.01.02/5-2-9 PÄ I#1), 27.01.2025 (Gz. 803-6.07.01.02/5-2-9 PÄ II#1) und 22.05.2025 (Gz. 6.07.01.02/5-2-9 PÄ IV#1). Bei dem planfestgestellten Konverter V5a handelt es sich um eine Nebenanlage zu den Vorhaben Nr. 5 & 5a.

Die Planfeststellung zum Bau und zum Betrieb des Konverters V5a umfasst folgende Anlagen und Einrichtungen<sup>1</sup>:

- Gleichstrom Schaltfeld, mit Gleichstrom Drosselbereich und Neutralbereich,
- zwei Konverterhallen mit den darin aufzustellenden Konvertermodulen,
- Leistungstransformatoren, je Pol drei Leistungstransformatoren mit einer Nennspannung von jeweils 400 kV, sowie ein Ersatztransformator mit einer Nennspannung von 400 kV,
- Wechselstrom-Schaltfeld, mit Überspannungsableitern, Wechselstrom-Leistungsschaltern und Wechselstrom-Trennschalter,
- Betriebsgebäude mit Aufenthaltsräumen, Hilfs- und Nebeneinrichtungen,
- Eigenbedarfstransformator und Reserve-Eigenbedarfstransformator,
- Batterieanlage 1 und 2,
- Konverterkühlanlage,
- Schutz- und Leitungstechnik,
- Kälte/Heizung Betriebsgebäude,
- Hilfseinrichtungen,
- Konverterkühlung,
- Kühlung Betriebsgebäude,
- Lüftungsanlage,
- Wärmeauskoppelung,
- Netzersatzaggregat,
- Pumpenanlage für Niederschlagsentwässerung,
- Fundamente und Untergrundinstallationen.

---

<sup>1</sup> Unterlagen nach § 76 VwVfG, Teil N, Kap. 4.1.

## II. PLANUNTERLAGEN

### 1. Festgestellte Planunterlagen<sup>2</sup>

**Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen:**

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
Anlage II.1	Lageplan Blatt 01	1	1:2.000
Anlage III.1	Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a	3	
Anlage III.2	Rechtserwerbsplan Vorhaben Nr. 5a	1	1:2.000
Anlage III.3	Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a	2	
Anlage VII.2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP in der Fassung der Deckblattänderung vom 08.08.2025	44	
Anlage VII.5.1	Vermeidungsmaßnahmen in der Fassung der Deckblattänderung vom 08.08.2025	1	
Anlage VII.5.2	Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen (Blatt 01 und 02) in der Fassung der Deckblattänderung vom 08.08.2025	2	
Anlage IX.1.3	Karten zur vertiefenden Betrachtung Schutzgut Boden (Karten 1 bis 7)	7	1:3.000
Anlage N2 3.3.2	Konverterspezifische Unterlage: Grundkarte/Amtliche Karte	2	1:5.000
Anlage N2 3.3.4	Konverterspezifische Unterlage: Lageplan/Flurstücksnachweis	2	
Anlage N2 3.3.5	Konverterspezifische Unterlage: Bauzeichnungen	2	
Anlage N2 13.3	Konverterspezifische Unterlage: Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	51	1:100

<sup>2</sup> Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

## 2. Weitere Unterlagen

**Tabelle 2: Weitere Unterlagen**

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
Anlage I.1	Erläuterungsbericht	38	
Anlage I.1.1	Erläuterungsbericht zum Deckblattverfahren	8	
Anlage IV	Fachbeitrag Umwelt	33	
Anlage V	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung nebst Anlagen	89	
Anlage V.1	Karte der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung	1	1:5.000
Anlage V.2	Übersichtskarte mit den zu prüfenden Schutzgebieten	1	1:100.000
Anlage VI	Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen	71	
Anlage VII	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der Deckblattänderung vom 08.08.2025 nebst Anhängen, mit Ausnahme Anlagen VII.2 (Maßnahmenblätter, VII.5 (Maßnahmenpläne), die Anhänge VII.1 und VII.4.3 in der Fassung der Deckblattänderung vom 08.08.2025	131	
Anlage VIII	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinien nebst Anhängen	92	1:10.000
Anlage IX.1	Bodenschutzkonzept	50	
Anlage IX.1.1	Standortpässe M	9	1:3.000
Anlage IX.1.2	Vertiefende Betrachtung des Schutzgut Boden	52	
Anlage IX.3	Altlastengutachten	17	
Anlage IX.4	Sicherheitsstudie	2	
Anlage IX.5	Kartiererergebnisse	637	
Anlage IX.6	Unterlage zur Landwirtschaft	64	
Anlage X	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen	41	
Anlage N2	Konverterspezifische Unterlagen (Vorhaben V5a) nebst Anlagen mit Ausnahme der Kapitel 3.3.2 (Grundkarte/Amtliche Karte), 3.3.4 (Lageplan/Flurstücknachweis), 3.3.5 (Bauzeichnungen)	1.724	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	und 13.3 (Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte))		

### **III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ER-LAUBNISSE**

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände ist mit diesem Planergänzungsbeschluss entschieden:

#### **1. Baurechtliche Genehmigung**

Genehmigung zur Errichtung einer Konverterstation gem. Art. 68 BayBO gemäß Teil N2, Kap. 13 auf den Flurstücken Nr. 1764, 1765, 1766, 1767 Gemarkung Mettenbach.

Im Zusammenhang mit der baurechtlichen Genehmigung der Konverterstation werden folgende Abweichungen nach Art. 63 BayBO erteilt:

##### **a) Abweichung 1**

Die Brandwände zwischen den Konverterhallen und dem Betriebsgebäude (Brandabschnitte I, II und III) werden abweichend von den Vorgaben der Industriebaurichtlinie nicht 0,5 m über die Dächer der Konverterhallen geführt, sondern ca. 1 m bis über den höchsten Punkt der Dachabdichtung des Betriebsgebäudes.

##### **b) Abweichung 2**

Die Abmessungen des Betriebsgebäudes betragen 46,96 m x 52,09 m und liegen somit über 40 m. Abweichend von Art. 28 Abs. 2 der BayBO wird keine Brandwand vorgesehen.

##### **c) Abweichung 3**

Es wird auf den Einbau der gemäß 5.14.1 der IndBauRL notwendigen Wandhydranten verzichtet.

#### **2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

##### **a) Genehmigung**

Die Konzentrationswirkung führt dazu, dass der Planergänzungsbeschluss auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Bau und Betrieb der Konverterstation auf der Grundlage der als Teil N2, Kap. 13 vorgelegten Antragsunterlagen gemäß § 4 BImSchG abschließend regelt.

##### **b) Ausnahme**

Zulassung einer Ausnahme gem. § 32 der 44. BImSchV von der jährlichen Messpflicht für Gesamtstaub nach § 24 Abs. 1 der 44. BImSchV sowie für Kohlenmonoxid nach § 24 Abs. 4 der 44. BImSchV.

#### **3. Verkehrsrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse**

Die Zustimmung für die Errichtung des Konverters V5a sowie weiterer baulicher Anlagen (Parkplätze, Baustelleneinrichtungen) innerhalb der Baubeschränkungszone (Entfernung bis zu 100 m) der Bundesautobahn 92 wird gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG erteilt.

Die Erlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabensbereich gelegenen Straßen als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen, Errichtung von Schutzgerüsten etc.) wird nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt.

## **IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS**

Im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt:

### **1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG**

Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels mittels offener oder geschlossener Wasserhaltung mit 21 Förderbrunnen sowie 3 wasserdichten Baugrubenverbauten aus Spundwandprofilen zur Trockenlegung der Baugruben des Konverters V5a, der DC-Kabelendverschlüsse und der Hebeanlage während der Errichtungsphase entsprechend den Angaben in Teil N2, Kap. 17.3.1 u. 17.3.3 der Unterlagen gemäß § 76 VwVfG. Die in den jeweiligen Anlagen angegebenen Entnahmestellen und die maximalen Entnahmemengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter A.V.1.b) ergibt. Die Gewässerbenutzung für den Bau des Konverters V5a betrifft das Grundstück Gemarkung Mettenbach, Flst. 1763, 1764, 1765, 1766 und 1767.

### **2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer während der Errichtung durch Reinfiltration gehobenen Grundwassers in den Grundwasserkörper mittels 2 Reinfiltrationsbrunnen, Versickern von Abwasser und Einleiten von Grundwasser in als Vorfluter dienenden Moosgraben sowie durch den Verbau von Betonsohlen im Grundwasser für die Baugrubenverbauten in Form von wasserdichten Spundwandkästen, die zwei Löschbrunnen und die Tiefbauten für den Konverter V5a gemäß Teil N2, Kap. 17.3.1 u. 17.3.3 der Unterlagen gemäß § 76 VwVfG. Die in den jeweiligen Anlagen angegebenen Einleitstellen und die maximalen Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter A.V.1.b) ergibt.

Einleiten von Niederschlagswasser sowie Spül- und Kondenswasser von befestigten Flächen der Konverterstation 2 mittels lokaler und flächiger Versickerung in den Untergrund auf den Flurstücken 1764, 1765, 1766 und 1767 der Gemeinde Essenbach, Gemarkung Mettenbach entsprechend Teil N2, Kap. 17.3.2 der Unterlagen gemäß § 76 NABEG.

### **3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG**

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser während der Errichtung und des Verbleibs des Fundaments des Konverters V5a, Unterwasserbetonsohlen, Baugrubenverbauten und zwei Löschwasserbrunnen gemäß Teil N2, Kap. 17.3.1 u. 17.3.3 der Unterlagen gemäß § 76 VwVfG.

#### **4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG**

Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen durch im Boden verbleibende Teile von Spundwänden, betonierte Dichtsohlen und Injektionen im Bereich von Spundwänden im Grundwasserbereich entsprechend Teil N2, Kap. 17.3.3 der Unterlagen gemäß § 76 NABEG.

### **V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN**

#### **1. Planfeststellung**

Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

##### **a) Allgemeine Anforderung Konverter**

- (1) Der Konverter ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Funktionsweise hin zu kontrollieren. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.
- (2) Jede andere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist der Planfeststellungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Notwendigkeit einer Genehmigung entschieden werden kann.
- (3) Die Konverteranlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu errichten und zu betreiben, zu dem ausschließlich Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen oder Laien in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen Zutritt haben. Bei Errichtung und im Betrieb der Konverteranlage sind die Vorgaben der DIN EN 61936-1 zu beachten.
- (4) Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Die geplante Aufnahme der Nutzung ist zwei Wochen vorher bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

##### **b) Brandschutz Konverter**

- (1) Die Inhalte und Vorgaben des Brandschutzkonzeptes B 24 / 1774, SuedOstLink, Konverterstation Isar Zwei bei Landshut (Unterlage N2, Kapitel 13.6.1) sind vollumfänglich zu beachten und einzuhalten. Die in dem Brandschutzkonzept bezeichneten Anforderungen, Empfehlungen und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig zu erfüllen.
- (2) Vor Ausführungsbeginn sind der beauftragte Sachverständige für Brandschutz, der verantwortliche Bauleiter sowie ein Fachbauleiter, der die Einhaltung des Brandschutzes während der Bauausführung überwacht, schriftlich zu benennen.
- (3) Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung ist der Nachweis vorzulegen, dass die gemäß Brandschutzkonzept erforderliche Löschwassermenge vorhanden ist.

##### **c) Arbeitsschutz**

- (1) Die in der Unterlage N2, Kapitel 8.1 vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind einzuhalten.
- (2) Die Einhaltung der „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“, des „Merkblattes zum Schutz Verteilungsanlagen“, des „Merkblattes Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile“, des „Merkblattes zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ sowie der „Kabelschutzanweisung Bayernwerk\_AB“ der Bayernwerk Netz GmbH auf dem im Rahmen der letzten Beteiligung zum hiesigen Verfahren eingereichten Stand ist sicherzustellen.

#### **d) Immissionsschutz**

##### **(aa) Betriebslärm Konverter**

- (1) Der in Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.1 (Schallstudie der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, Berichtsnummer AcouErl 2024 018 V2.0 vom 06.03.2024) benannte Immissionspegel für die Konverteranlage V5a in Höhe von 36 dB(A) ist an den unter Unterkapitel 7.4 (Tabelle 7-1) genannten Immissionsorten einzuhalten. Die Schalleistungspegel gemäß Tabelle 7-2 sind einzuhalten.
- (2) Die Einhaltung des Immissionspegels für die Konverteranlage in Höhe von 36 dB(A) ist der Planfeststellungsbehörde bis spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme durch Messung an den unter Unterkapitel 7.4 (Tabelle 7-1) genannten Immissionsorten in den Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.1 nachzuweisen. Die Messung und Auswertung der Ergebnisse erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der TA Lärm. Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist der Planfeststellungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen.
- (3) Die beauftragten Messungen sind durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

##### **(bb) Baulärm allgemein**

- (1) Bei den mit diesem Planergänzungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.
- (2) Der Vorhabenträger informiert die betroffene Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn sowie vor Durchführung besonders lärmintensiver Arbeiten über Art, Ausmaß und Dauer der geplanten Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen. Er benennt zuständige Ansprechpersonen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind.
- (3) Die Verwendung von Geräten und Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) i.V.m. der Richtlinie 2000/14/EG entsprechen. Bei der Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen ist sicherzustellen, dass die Schalleistungspegel der eingesetzten Baumaschinen die Werte der Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG nicht überschreiten.

- (4) Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.
- (5) Bei den Bauarbeiten sind nur moderne schallgedämmte (geräuscharme), gewartete Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) zu verwenden. Unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/Lkw/Maschinen muss organisatorisch ausgeschlossen werden. Die eingesetzten Maschinen sollen mit einer automatischen Abschaltvorrichtung ausgestattet sein.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte etc. organisiert wird.
- (7) Der Vorhabenträger trägt dafür Sorge, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

### **(cc) Baulärm Konverter**

- (1) Die mit diesem Bescheid zugelassenen Bauarbeiten sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden.
- (2) Mit Ausnahme von Betonarbeiten darf die werktägliche (Montag-Samstag) Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden, wenn benachbarte schutzwürdige Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage der Untersuchung aus Kap. A.V.1.d)(bb)(2).

### **(dd) Erschütterungen allgemein**

- (1) Bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) sind die Anforderungen der DIN 4150-1:2022-12, der DIN 4150-2:2025-08 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – einzuhalten.
- (2) Die Bauarbeiten sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen.
- (3) Die in Unterlage gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.4 aufgeführten Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen des Baustellenmanagements umzusetzen.
- (4) Können die im Erschütterungsgutachten<sup>3</sup> genannten Mindestabstände zu nächsten Bauwerken nicht eingehalten werden, sind erschütterungsarme Bauverfahren anzuwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder die tatsächlich anstehenden Erschütterungen mit Hilfe von Messungen während Test-Verdichtungsarbeiten festzustellen. Es sind Rammen einzusetzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Arbeitsfrequenz der Vibrationsramme sollte nach Möglichkeit oberhalb von 35 Hz liegen. Während des Anfahrens sollte keine Lastübertragung stattfinden,

---

<sup>3</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.4.

damit die Gebäuderesonanzen, insbesondere die Deckenresonanzen nicht angeregt werden. Die Anforderungen an die eingesetzten Rammen sind bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten zu berücksichtigen.

- (5) Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung, in der erschütterungstechnisch relevante Tätigkeiten ausgeführt werden (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Erschütterungsfragen als immissionsschutzfachliche Baubegleitung (Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen) einzusetzen. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat entweder ein Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz zu sein. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.
- (6) Bei erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), bei denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich im Sinne des Unterkapitels 5, S. 26 ff. des Erschütterungsgutachtens, Unterlage § 76 VwVfG, Teil N2, Kapitel 17.1.1.4 befinden, sind die in Unterkapitel 4.1.4 und 5.2 des o. g. Erschütterungsgutachtens aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen umzusetzen.
- (7) Bei erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten im Nahbereich von Gebäuden sind ferner die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:
  - (a) Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
  - (b) Begleitend zum Beginn von Brecher- und Rammarbeiten ist eine Überwachungsmessung der Erschütterungen (auch zu Beweissicherungszwecken) an den jeweils umliegenden Gebäuden durchzuführen. Bei unerwartet hohen und auch erschütterungstechnisch relevanten Erschütterungseinträgen ist das Bauverfahren / Einbringverfahren entsprechend anzupassen. Die Messungen ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle für Erschütterungen durchzuführen.
  - (c) Rechtzeitig vor Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten sind die Anwohner über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen (Einwirkungen auf Gebäude, mit den Erschütterungen verbundene Belästigungen) zu informieren.
  - (d) Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat als Ansprechpartner für durch die Bauausführung Betroffene zur Verfügung zu stehen. Sein Name und seine Erreichbarkeit sind den potenziell Betroffenen und den zuständigen Behörden spätestens sieben Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen, in denen erschütterungsintensive Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) stattfinden, ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

- (e) Es sind baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Ruhezeiten, Beschränkung der täglichen Betriebszeit, Betriebsweise der Erschütterungsquelle) zu prüfen bzw. umzusetzen.
- (8) Kommt es trotz des Erschütterungsmonitorings und gegebenenfalls erfolgter Anpassung der Arbeitsschritte dennoch zu Erschütterungen, die die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 überschreiten, besteht dem Grunde nach, ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung in Geld.

### **(ee) Erschütterungen Konverter**

Im Rahmen der Verdichtungsarbeiten ist auf kleineres Verdichtungsgerät (0,5 to bis 3 to) auszuweichen. Alternativ sind die Verdichtungsarbeiten mit schwerer Vibrationswalze (7,5 to) entsprechend der Empfehlungen des Erschütterungsgutachtens zeitlich zu begrenzen.<sup>4</sup> Sind die empfohlenen Maßnahmen technisch nicht umsetzbar, müssen die Verdichtungsarbeiten im Rahmen eines Erschütterungsmonitorings überwacht werden.

### **(ff) Luftschadstoffe**

Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubniederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten. Dafür sind die folgenden Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- a. Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern. Bei Trockenheit ist auf unbefestigten Fahrwegen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren.
- b. An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen. Falls erforderlich sind befestigte Zuwegungen zu reinigen.
- c. Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

### **(gg) Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern**

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – sind zu beachten.
- (2) Die Konverteranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass sie

---

<sup>4</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.4.

- im Bereich der Niederfrequenzanlage bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, folgende Grenzwerte nicht überschreitet:
    - elektrische Feldstärke 5 kV/m
    - magnetische Flussdichte 100  $\mu$ T (50 % von 200  $\mu$ T)
  - im Bereich der Gleichstromanlage bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, folgenden Grenzwert nicht überschreitet
    - magnetische Flussdichte 500  $\mu$ T
- (3) Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte der Niederfrequenzanlage sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen.
- (4) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, einzurichten.
- (5) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, für den Fall, dass es zu Wirkungen wie Funkenentladungen kommt, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde und die jeweilige Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich zu informieren.
- (6) Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Konverteranlage sind die Immissionen durch elektrische und magnetische Felder mittels Messung bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung unter Beachtung von § 5 26. BImSchV zu ermitteln und in einem Messbericht zu dokumentieren. Der Messbericht ist der Planfeststellungsbehörde un- aufgefordert vorzulegen. Kann die Anlage nicht bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung betrieben werden, so sind die Messergebnisse auf diese hochzurechnen.

#### **(hh) Notstromaggregat**

- (1) Das Netzersatzaggregat ist ausschließlich bei Ausfall der regulären Stromversorgung und im Instandhaltungsfall einzusetzen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die Massenkonzentration an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des Notstromaggregates folgende Werte nicht überschreiten:
- Gesamtstaub 50 mg/m<sup>3</sup>
  - Formaldehyd 60 mg/m<sup>3</sup>
- (3) Die Emissionsbegrenzung für Formaldehyd ist einmalig spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme messtechnisch zu überprüfen.
- (4) Erstmalig spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist durch Messungen feststellen zu lassen, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub nicht überschritten wird.

- (5) Die Emissionen an Kohlenmonoxid sind erstmalig spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge jeweils nach Ablauf von drei Jahren messtechnisch ermitteln zu lassen.
- (6) Bei der Durchführung der Emissionsmessungen ist sicherzustellen, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Messverfahren und Mess- und Auswerteeinrichtungen verwendet werden. Dabei sind die Bestimmungen der Anlage 2 der 44. BImSchV zu berücksichtigen.
- (7) Die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid und für Stickstoffoxide sind durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.
- (8) Die Abgase des Notstromaggregates sind über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche bzw. 3 m über Gebäudeoberkante abzuleiten.
- (9) Es ist sicherzustellen, dass die Abgase ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zuzulassen. Zum Schutz gegen Regeneinfall ist das Aufsetzen eines Deflektors möglich.
- (10) Das Notstromaggregat ist entsprechend den Herstellervorgaben ordnungsgemäß zu warten.

#### **e) Landwirtschaft**

Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Die Zwischenbewirtschaftung bedarf einer Abstimmung mit den Flächennutzern und -eigentümern. Nach erfolgter Rekultivierung dürfen die beanspruchten Flächen erst nach vollkommener Gesundung wieder einer regulären landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Im Falle einer vertraglich vereinbarten maximalen Rekultivierungszeit sowie auf Wunsch und in Verantwortung der Flächennutzer und -eigentümer wird dem Vorhabenträger eine frühzeitige Übergabe der Flächen gestattet.

#### **f) Gewässerschutz**

- (1) Baumaterial und Baugeräte sind so zu lagern, dass sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung Dritter aufgrund veränderter Abflussverhältnisse ausgeschlossen werden kann.
- (2) Jede Verunreinigung der anliegenden Gewässer während der Bautätigkeit ist zu vermeiden. Feste Stoffe, insbesondere Feinsediment, Schlamm, Bauschutt oder Abfälle, dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden.

#### **g) Naturschutz**

**Artenschutzabgabe gem. § 43m EnWG**

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planergänzungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25.000 € für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2, S. 2 bis 7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0654 9335

Vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Das Kassenzeichen sowie die zu zahlende Summe sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zahlung gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Übernahme ins Kompensationsverzeichnis anzuzeigen.

#### **Allgemeine Nebenbestimmungen zum Naturschutz**

- (2) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, alle ihm vorliegenden Daten von kartierten Tier- und Pflanzenarten (sowohl saP-Arten als auch sonstige planungsrelevante Arten) zeitnah dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) für eine Übernahme in die ASK-Datenbank zur Verfügung zu stellen (Übermittlung von shapes an das LfU). Die Details zur Datenbereitstellung (z. B. Datenformate, notwendige Angaben etc.) hat der Vorhabenträger mit dem LfU abzustimmen.
- (3) Das Befahren und Betreten, das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen und -fahrzeugen auf naturschutzfachlich sensiblen Flächen ist zu unterlassen.
- (4) Alle temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen sind nach Bauende unverzüglich zu rekultivieren und weitestgehend in den ursprünglichen Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen zurückzusetzen. Die Wiederherstellung und Betreuung der Flächen ist von dem Vorhabenträger solange zu überwachen, bis sichergestellt ist, dass sich der Ausgangszustand wieder entwickeln wird.
- (5) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, entsprechend § 40a BNatSchG Maßnahmen zur Verhinderung der vorhabenbedingten Ausbreitung invasiver Neophyten zu treffen und zugleich für alle Gehölzpflanzungen auf Kompensations-, Wiederherstellungs- und CEF-Flächen autochthones Pflanzgut zu verwenden. Für die Ansaat auf diesen Flächen wird nach § 40 BNatSchG Saatgut aus regionaler Herkunft verwendet. Bei der Umsetzung der Erst- und Wiederaufforstungsmaßnahmen wird ein standortgerechtes und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzmaterial unter der Sicherstellung eines möglichst hohen Laubanteils entsprechend den Anforderungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) verwendet. Bei der Auswahl der Gehölze für Kompensations- und

CEF-Maßnahmen ist die „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietsgeeigneten Gehölzen in Bayern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu berücksichtigen ([https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz\\_pflanzen/gehoelze\\_saatgut/gehoelze/doc/gehoelzliste\\_indigenat.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/gehoelze_saatgut/gehoelze/doc/gehoelzliste_indigenat.pdf)). Ein Herkunftsnachweis ist zu erbringen und der zuständigen UNB und der Genehmigungsbehörde bei der Schlussbegehung vorzulegen. Alternativ kann ein Einbringen von Jungpflanzen aus natürlich angesamten Beständen oder durch Aussaat an Ort und Stelle erfolgen.

### **Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

- (6) Die für die Kompensationsmaßnahmen AV-B112, AV-B213, AV-B313, A-R111, A-K122 und A-K132 festgesetzten Kompensationsflächen sind mit geeigneten Maßnahmen dergestalt zu sichern, dass ihr Kompensationserfolg nicht durch betriebliche, sicherheitstechnische oder sonstige Umstände vereitelt wird.
- (7) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zeitnah mit dem Eingriff umzusetzen. Die Angaben zur Durchführung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in den Maßnahmenblättern gelten als späteste Zeitpunkte.
- (8) Die Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Eigenflächen und Flurstücken mit dinglicher Sicherung) sind unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Zustellung des Planergänzungsbeschlusses von dem Vorhabenträger in das Bayerische Ökoflächenkataster (ÖFK) einzutragen (Art. 9 BayNatSchG). Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde sowie die HNB und die UNB über die erfolgte Eintragung in Kenntnis zu setzen.
- (9) Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, falls sich während der Bauarbeiten zeigt, dass besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind die zuständige Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
- (10) Landespflegerische Ausführungspläne sind der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Baubeginn vorzulegen.

### **h) Bauausführung**

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese auf Verlangen vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden vorzulegen.

### **i) Überwachung**

#### **(aa) Umweltbaubegleitungen**

- (1) Zur Einhaltung der in Unterlage Teil VII.2 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und eine Hydrogeologische Baubegleitung (HBB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt).

- (2) Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die UBB ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind ein Start- und ein Abschlussbericht und jährliche Zwischenberichte über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich. Falls die ÖBB anlassbezogene Anpassungen der Ausführung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der ortskonkreten Situation für notwendig erachtet, sind diese nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger und im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde vorzunehmen.
- (5) Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die jährlichen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
- (6) Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
- (7) Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.
- (8) Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.

- (9) Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
- (10) Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen. Eine sich auf die Maßnahmen auswirkende unvorhergesehene Beeinträchtigung oder ausbleibende Beeinträchtigung von Arten, Biotopen, Schutzgebieten, die gem. Maßnahmenblatt 1.1 V1 (Anhang VII.2 zu Planunterlage Teil VII) zu einer nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Maßnahme führt, ist entsprechend einer geeigneten Methode zu bewerten und zu dokumentieren. Abstimmungsgespräche mit Dritten gem. Maßnahmenblatt 1.1 V1 (Anhang VII.2 zu Planunterlage Teil VII) sind zu dokumentieren.

#### **(bb) Weitergehende Überwachung**

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde sowie der jeweiligen Höheren und Unteren Naturschutzbehörde den Baubeginn, den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Monatsfrist beginnt unmittelbar nach Umsetzung der jeweiligen Nebenbestimmung. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
- (3) Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der Herstellung der Maßnahmen sowie des Grads der Erreichung der Entwicklungsziele zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger spätestens nach Abschluss der Entwicklungspflege sowie alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen schriftliche Dokumentationen mit Lageplan, Gegenüberstellung von Ist- und Zielzuständen sowie aussagekräftige Fotos bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- (4) Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah - aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 - einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben.

- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- (6) Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planergänzungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde.

## **j) Verkehr und Infrastruktur**

- (1) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 92 und des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sämtliche Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten bzw. auszurichten, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
- (2) Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der BAB 92 ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der Autobahn muss ausgeschlossen werden. Der Standort der Krananlagen muss in Abhängigkeit der max. Höhe und max. Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein genügender Sicherheitsabstand zur Autobahn bleibt.
- (3) Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig. Eine Überbauung des Autobahngrundstücks insbesondere im Bereich des bestehenden Parkplatzes ist nicht gestattet.
- (4) Die Errichtung der Parkplätze innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG hat in Erdgleiche zu erfolgen. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit den Parkplätzen, die über die Erdgleiche hinausgehen – z. B. Ladesäulen, Beleuchtungsanlagen, Überdachungen -, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone nicht zulässig.
- (5) Setzungen der Autobahn in Folge der im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlichen Grundwasserabsenkung sind durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

- (6) Oberflächenwasser oder Abwasser dürfen dem Straßeneigentum der Autobahn sowie den Entwässerungseinrichtungen der Autobahn weder mittelbar noch unmittelbar zugeführt werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung auf dem Konverter-Grundstück ist jederzeit zu gewährleisten.
- (7) Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße BAB 92 besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
- (8) Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
- (9) Der die Gashochdruckleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG kreuzende Feldweg auf den Fl.-Nrn. 1769 der Gemarkung Mettenbach und 1292 der Gemarkung Niederaichbach ist während der Nutzung für die Abwicklung des Baustellenverkehrs in einem verkehrssicheren und zur Aufnahme der Verkehrslasten ausreichend tragfähigen Zustand zu halten. Schwer- oder sonstige Sondertransporte dürfen nur nach vorheriger Abstimmung ggf. zum Lastabtrag bzw. zur Lastverteilung erforderlicher Maßnahmen mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG erfolgen.
- (10) Sollte sich im Zuge der Bauausführung eine relevante Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zwischen Lokführer und Signal/Signalanlage abzeichnen, durch welche die Sicht auf Signale und Signalanlagen – auch während der Bauphasen – eingeschränkt wird, hat sich der Vorhabenträger unverzüglich mit den zuständigen betrieblichen Stellen der DB Netz AG abzustimmen und ggf. erforderliche betriebliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebssicherheit zu ergreifen.
- (11) Die Inhalte der für die Kreuzung der Bahnstrecke 5634 Landshut – Bayer. Eisenstein (Bahn-km 14,814 – 14,922) geschlossenen Kreuzungsverträge mit den Aktenzeichen Lws4861\_2022 und Lws4862\_2022 sind zwingend einzuhalten.
- (12) Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Eine Versickerung in Gleisnähe ist nicht gestattet.
- (13) Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB InfraGO AG in Verbindung mit „Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen“ (EiTB) zu beachten.

## **k) Anlagensicherheit**

(1) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, vor Inbetriebnahme der gegenständlichen Konverteranlage V5a gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen,

(a) dass die in Ziffern 1.1 und 1.2 des außergerichtlichen Vergleichs zwischen dem Vorhabenträger und der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 31. März 2025 festgelegten Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Sicherheit der Gashochdruckleitung HD801-2 (sog. Isarschiene Ost) und der Personensicherheit für dort arbeitendes Personal vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden, und

(b) die, in den einschlägigen technischen Regelwerken ausgewiesenen Grenzwerte für die Anlagensicherheit, nach Durchführung dieser Maßnahmen eingehalten werden.

## **I) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen**

(1) Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten, metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.

(2) Im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen dieser Anlagen unvermeidbar sind, hat sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen und dessen Hinweise und Anforderungen zu beachten.

(3) Der Vorhabenträger hat sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen des Projekts ESTW Dingolfing / Wörth geplant sind, im Vorfeld mit dem Eigentümer der Höchstspannungskabelanlage abzustimmen, deren Bau und Verlegung im unmittelbaren Bereich der Schutzstreifen im Rahmen des Projekts ESTW Dingolfing / Wörth vorgesehen ist (Kontakt für Rückfragen und zur Abstimmung: DB InfraGO AG, Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg, Projekte STE Nordbayern 2, Herrn Wahl, Mail: johannes.j.wahl@deutschebahn.com). Dies betrifft auch die Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub sowie das Befahren der Flächen mit schweren Baufahrzeugen. Der Vorhabenträger hat zudem den Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zur sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes sicherzustellen.

(4) Der Vorhabenträger hat die Durchführung des antragsgegenständlichen Baus des Converters V5a spätestens drei Monate vor Beginn der Bauausführung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH (Technik Niederlassung Süd) abzustimmen, soweit deren betriebliche oder technische Belange durch das Vorhaben betroffen sind. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung etwaiger notwendiger Maßnahmen (z. B. Materialbeschaffung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom, Umverlegung von Leitungen, Bauvorbereitung) durch die Deutschen Telekom Technik GmbH möglich ist.

- (5) Die maximal möglichen Bau- und Arbeitshöhen innerhalb der Schutzzone sind für den erforderlichen Ausübungsbereich (Tiefbau, Wegebau usw.) bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Leitungen Planung Bau Betrieb, mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH anzufragen (E-Mail-Postfach: BAG-FuB-HS@bayernwerk.de). Die Bezugshöhe in Meter über Normalnull ist anzugeben.
- (6) Alle Umbaumaßnahmen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz sind rechtzeitig mit dem zuständigen Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH (siehe oben) abzustimmen.

## **2. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser sowie zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser werden unter Festsetzung nachfolgender Nebenbestimmungen erteilt:

### **a) Überwachungsmaßnahmen**

- (1) Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie der Bauwasserhaltung sind unter Angabe der ausführenden Baufirma sowie der Art und der eingemessenen Lage und Höhe dem Landratsamt Landshut und dem WWA Landshut (Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut, E-Mail poststelle@wwa-la.bayern.de) eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- (2) Die ausführende Firma hat der Planfeststellungsbehörde schriftlich einen Ansprechpartner zu benennen, der für die Umsetzung der Nebenbestimmungen und Zusagen zur Gewässerbenutzung, insbesondere für die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen, verantwortlich ist und diese überwacht.
- (3) Der Unterhaltsverpflichtete (Markt Essenbach) und der Fischereiberechtigte am Moosgraben sind vor Beginn der Bauwasserhaltung über die voraussichtliche Dauer und die Lage der Grundwassereinleitung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise und Störungen bzw. Verzögerungen im Bauablauf oder besondere Vorkommnisse bei der Ausführung, die Auswirkungen auf das Grundwasser und die Umwelt haben können, sind dem WWA Landshut sowie der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- (5) Vor Beginn der Baumaßnahmen sind zur Beweissicherung entsprechende Einrichtungen, z. B. Grundwassermessstellen, Peilrohre, Überwachungspegel, im Zu- und Abstrom des Bauvorhabens zu errichten.
- (6) Vor der Inbetriebnahme der Bauwasserhaltung ist eine Nullmessung durchzuführen. Während des Pumpbetriebes bis vier Wochen nach Ende der Bauwasserhaltung ist der Grundwasserstand bzw. die Absenktiefe in der ersten Woche arbeitstäglich, danach wöchentlich zu messen und der Grundwasserstand zu überwachen.

- (7) Rechtzeitig vor Baubeginn sind Durchflussmessungen sowie eine fotografische Dokumentation der Wasserführung in das Fließgewässer (Moosgraben) stromoberhalb und stromunterhalb der prognostizierten Einleitstellen durchzuführen.
- (8) Während des Betriebes der Entwässerungseinrichtungen sind die Vor-Ort-Parameter in regelmäßigen Abständen zu ermitteln und zu dokumentieren.
- (9) Die Einleitung ist ökologisch- und hydrologisch fachgerecht zu überwachen.
- (10) Vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde ein eingemessener Bestandsplan unaufgefordert vorzulegen, aus welchem hervorgeht, bis in welche Tiefe die tatsächliche Ausführung stattfand. Zudem ist der Nachweis über die Verwendung chromatarmer Zements unaufgefordert vorzulegen.
- (11) Die Bauabnahme gem. Art. 61 BayWG ist von einem Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) nach Art. 65 BayWG durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde sind die Protokolle einer ordnungsgemäßen Abnahme vorzulegen. Die/der PSW ist vor Baubeginn namentlich schriftlich zu benennen. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Bauabnahme zulässig. Einer Abnahme bedürfen Anlagen der Bauwasserhaltung, deren Rückbau, in das Grundwasser eingreifende Bauwerke sowie die Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen.

## **b) Grundwasserschutz**

- (1) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Schmier- oder Treibstoffe, ist darauf zu achten, dass das Grundwasser und das Erdreich nicht verunreinigt werden. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Bindemittel sind vor Ort vorzuhalten. Die hierzu einschlägigen Bestimmungen sind zu beachten. Die Lagerung und das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Baugrube und in 10 m zur Baugrubenumschließung ist verboten.
- (2) Bei Antreffen verunreinigten Erdreichs ist das Landratsamt Landshut unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entnommenes verunreinigtes Aushubmaterial darf nicht wieder in den Baugrund eingebracht werden, sondern ist entsprechend der rechtlichen und fachlichen Vorgaben zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- (3) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Baugrube ist verboten. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Baustellentankstellen) müssen zu den Grundwasserbenutzungsanlagen einen Mindestabstand von 20 m aufweisen.
- (4) Die Reinigung der Betonmischfahrzeuge auf der Baustelle hat auf einer undurchlässigen Schicht (z. B. Schotter) oder in einer vor Ort errichteten, speziell dafür vorgesehen abgeschlossenen Anlage zu erfolgen. Die konkret zur Verwendung kommende Maßnahme ist dem WWA Landshut zu nennen und es ist eine Abnahme nach Art. 61 BayWG ist durchzuführen.

- (5) Bei Verwendung einer vor Ort eingesetzten Mischanlage für die Herstellung der Bindemittelsuspension sind das anfallende Reinigungswasser bzw. Suspensionsreste fachgerecht zu entsorgen. Eine Einleitung in den Untergrund ist unzulässig.

### **c) Bauwasserhaltung**

- (1) Die Bauwasserhaltung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Arbeitsabläufe sind so zu planen, dass eine Wasserhaltung nur während der Bauarbeiten notwendig ist. Eine Bauwasserhaltung über arbeitsfreie Zeiten hinaus ist zu vermeiden und in unvermeidbaren Fällen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Die beschränkte Erlaubnis für die Bauwasserhaltung ist befristet auf die Bauzeit bis zum Erreichen eines Bauzustandes, der die Auftriebssicherheit des Bauwerkes sicherstellt.
- (3) Sollten sich am Standort andere geologische Verhältnisse zeigen als in den Unterlagen zu § 76 VwVfG dargestellt, ist die Maßnahme an die besonderen Gegebenheiten anzupassen. Dies ist dem WWA Landshut anzuzeigen.
- (4) Die Absenktiefe ist aufgrund der Bauwasserhaltung und der hohen Wasserdurchlässigkeit der quartären Schichten auf maximal 0,50 m unter der Baugrubensohle begrenzt.
- (5) Ist aufgrund von sehr hohen Wasserständen die erforderliche Grundwasserabsenkung bis 0,5 m unter Gründungssohle und somit die Entwässerung der Baugrube mittels Wasserhaltung nicht mehr möglich, ist die Bautätigkeit im Gründungsbereich für die Dauer des Hochwassers zu unterbrechen.
- (6) Die Einleitungsmenge in den Moosgraben ist entsprechend der Förderleistung der eingesetzten Pumpen von je 40 -139 l/s auf maximal 20.304 m<sup>3</sup>/d zu begrenzen.
- (7) Es ist eine funktionierende Ableitung des Moosgrabens zu gewährleisten. Es sind gegebenenfalls Bachräumungen und Baumrückschnitte zu ermitteln und umzusetzen.
- (8) Es darf im Rahmen der Grundwasserversickerung zu keiner hydraulischen Überbelastung kommen und kein Schaden für Dritte entstehen.
- (9) Falls sich, z. B. bei Hochwasser oder Abflussschwierigkeiten, schädliche Auswirkungen auf angrenzenden Grundstücken zeigen, ist die Einleitungs- bzw. Versickerungsmenge entsprechend zu verringern oder die Einleitung bzw. Versickerung zeitweise vollständig einzustellen.
- (10) Der Längenmühlbach (Triebwerkskanal) ist in Abstimmung mit den zuständigen Kraftwerksbetreibern und der REAG Altheim (ÜZW) auf die zusätzliche Wassermenge einzuregulieren.
- (11) Es sind eine Kontrolle der Einleitung bzw. eine Außerbetriebnahme der Einleitung bei Überlastung (Starkregen oder Überschwemmung) auch außerhalb der regulären Baustellenzeiten sicherzustellen.

- (12) Die Förderdauer sowie die tatsächliche Fördermenge durch Messeinrichtungen (z. B. Wasserzähler) sind bauarbeitstäglich zu erfassen, die Messergebnisse in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen und nach Beendigung der Baumaßnahmen dem WWA Landshut zusammen mit der Baubeendigungsanzeige mitzuteilen.
- (13) Änderungen der Fördermenge oder der Versickerungs- bzw. Einleitungsmenge sowie den Einsatz von stärkeren oder einer höheren Anzahl an Pumpen als im Antrag angegeben sind dem WWA Landshut unverzüglich anzuzeigen.
- (14) Verunreinigtes Grundwasser ist auf Dauer nur über eine geeignete Reinigungsanlage (z. B. Filterbrunnen) im Rahmen eines Behandlungskonzeptes zu versickern.
- (15) Das abgepumpte Grundwasser ist über ausreichend große Absetzbecken so zu reinigen, dass keine sichtbare Trübung durch Schweb- und Feststoffe im ablaufenden Wasser vorhanden ist.
- (16) Das vorgereinigte Grundwasser darf hinsichtlich der abfiltrierbaren Stoffe einen Wert von 100 mg/l nicht überschreiten und muss einen Grenzwert von 0,5 ml/l nach 30 Minuten Sedimentationszeit einhalten. Dieser Wert ist mittels Imhoff-Trichter vor Ort zu überwachen.
- (17) Das einzuleitende Grundwasser hat eine Sauerstoffkonzentration von mind. 6 mg/l aufzuweisen und darf einen pH-Wert von 8,5 nicht überschreiten.
- (18) Die Einhaltung vorgenannter Grenzwerte ist regelmäßig (z. B. Probetrieb, Erreichung der Baugrubensohle, Abschluss der Wasserförderung) durch entsprechende Messungen zu überprüfen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei Aufrechterhaltung der Bauwasserhaltung über einen Zeitraum > 2 Wochen ist mind. wöchentlich eine Beprobung durchzuführen.
- (19) Bei Überschreitung der in Ziffern A.V.1.c)(16) und A.V.1.c)(17) genannten Grenzwerte oder bei sonstiger erkennbarer Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraumes ist die Grundwassereinleitung unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Planfeststellungsbehörde und dem WWA Landshut abzustimmen.
- (20) Das Absetzbecken ist so zu positionieren, dass im Hochwasserfall der Abfluss nicht negativ beeinflusst wird. Die Rohrleitung ist im Ausuferungsbereich des Moosgrabens so zu verlegen, dass sie im Hochwasserfall entfernt werden kann.
- (21) Bei der Errichtung der Rohrleitung von der Baustelle zur Einleitungsstelle in den Moosgraben sind keine Gehölze zu beeinträchtigen.
- (22) Die Einleitung in den Moosgraben ist so vorzunehmen, dass sie zu keinerlei nachteiligen Veränderungen führt und insbesondere Erosionsschäden (z. B. Uferabbrüche, Ausspülungen) am Ufer oder an der Gewässersohle sowie Schädigungen der Vegetation vermeidet.
- (23) Schäden an Gewässer oder Ufer, die durch die Bauwasserhaltung auftreten, sind spätestens nach Beendigung der Bauwasserhaltung zu beseitigen.

- (24) Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und Einleitungseinrichtungen zu beseitigen und die Entnahme- sowie Einleitungsstelle wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

#### **d) Förder- und Sickerbrunnen sowie Löschwasserbrunnen**

- (1) Der Bohr- und Verfüllbeginn sowie die ausführende Bohrfirma sind dem WWA Landshut mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail (poststelle@wwa-la.bayern.de) anzuzeigen.
- (2) Eventuell notwendige Änderungen der Planung während der Bohrung oder beim Ausbau der temporären Brunnen und Löschwasserbrunnen, z. B. der Bohrtiefe usw., sowie besondere Vorkommnisse / nicht vorhersehbare Ereignisse im Verlauf der Bohrung und / oder des Brunnenbaus sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
- (3) Ein Durchbohren von schwerdurchlässigen und stockwerkstrennenden Schichten ist unbedingt zu vermeiden. Die Bohrtiefe ist auf die tatsächliche Lage des Brunnens zu beschränken.
- (4) Mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenausbau sowie dem späteren Rückbau ist eine Fachfirma zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 ist bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann.
- (5) Die erlaubte Ausbautiefe der Löschwasserbrunnen ist bis max. 12 m unter GOK zulässig. Ein Durchbohren von schwer durchlässigen und stockwerkstrennenden Schichten ist unbedingt zu vermeiden. Die Bohrtiefe ist auf die tatsächliche Lage des Brunnens zu beschränken.
- (6) Werden stockwerkstrennende Schichten durchteuft, mehrere Grundwasserleiter erbohrt bzw. gespanntes Grundwasser erschlossen, so ist die Bohrung umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Planfeststellungsbehörde und dem WWA Landshut abzustimmen. Eine Überschreitung der angezeigten Aufschlusstiefe ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist untersagt.
- (7) In Lockergesteinen sind Trockenkernbohrungen mit durchgehender Kerngewinnung einzusetzen. Sind aus bohrtechnischen Gründen ausnahmsweise Spülbohrungen erforderlich, so darf als Spülflüssigkeit nur seuchenhygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Spülmittelzusätze müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W 116 entsprechen. Der Zusatz von Bohrhilfsmitteln (Spülmittelzusätze) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zugabe von Spülmittelzusätzen ist nach Menge und Stoff, Spülmittelverluste mit Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren. Die Errichtung einer Spülgrube ist nicht zulässig. Die Spülung ist über geeignete Container zu führen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrrückstände gewässerunschädlich zu beseitigen.
- (8) Spülmittelzusätze müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W 116 entsprechen. Der Zusatz von Bohrhilfsmitteln (Spülmittelzusätze) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zugabe von Spülmittelzusätzen ist nach Menge und Stoff, Spülmittelverluste mit Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren.

- (9) Die Errichtung einer Spülgrube ist nicht zulässig. Die Spülung ist über geeignete Container zu führen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrrückstände gewässerunschädlich zu beseitigen.
- (10) Die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine geologische Aufnahme nach DIN 4021, DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023 zu dokumentieren.
- (11) Der Planfeststellungsbehörde ist jeweils das Schichtenverzeichnis, Bohrprofil usw. nach DIN 4021, DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023 mit Angabe des ausgeführten Bohrdurchmessers, Bohrprotokolls, der angetroffenen Grundwasserverhältnisse und des endgültigen Brunnenausbaus vorzulegen. Ferner sind ein vermessener, maßstabsgetreuer Lageplan (M 1: 5000) mit Einmessung der Brunnenstandorte/Bohrpunkte in cm-Genauigkeit und Einmessung des Brunnenkopfes auf m ü NN sowie Angaben zur Einmessung des Grundwasserspiegels beizufügen.
- (12) Es sind die Anforderungen nach LfU-Merkblatt 1.4/1 einzuhalten.
- (13) Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Bohrunterlagen/Daten unaufgefordert der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- (14) Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die erstellten Förder- und Sickerbrunnen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 wieder zurückzubauen. Das Bohrloch ist entsprechend der angetroffenen Schichtenfolge zu verfüllen oder fachgerecht auf der gesamten Bohrlochstrecke mit Suspension zu verpressen und bindige Schichten, soweit sie angetroffen wurden, entweder unmittelbar oder zumindest deren Funktion wiederherzustellen.
- (15) Über den Rückbau bzw. die Verpressung sind Protokolle zu erstellen und zusammen mit einem Schichtenverzeichnis und Bohrprofil binnen 4 Wochen nach Ausführung der Planfeststellungsbehörde mit einem Schlussbericht unaufgefordert vorzulegen
- (16) Sind aus bohrtechnischen Gründen ausnahmsweise Spülbohrungen erforderlich, so darf als Spülflüssigkeit nur seuchenhygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden.
- (17) Insbesondere die im Zuge der Bohrungen durchteuften, schützenden Bodenschichten oberhalb des tertiären Hauptgrundwasserstockwerks müssen dem Ausgangszustand entsprechend wieder kraftschlüssig verpresst werden. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 sind hierzu quellfähige Materialien, z. B. Zement-Bentonit-Suspension, mit ausreichend abdichtender Wirkung zu verwenden.
- (18) Der ordnungsgemäße Zustand der Löschwasserbrunnen ist in geeigneten zeitlichen Intervallen, wenigstens einmal jährlich, durch den Betreiber zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren. Beschädigungen oder Veränderungen des Brunnens, die eine Auswirkung auf die Wasserentnahme oder negative Auswirkungen auf das Grundwasser besorgen lassen, sind umgehend zu beseitigen. Ebenso sind fest installierte Rohrleitungen regelmäßig auf Leckagen zu überprüfen.

## e) Einbringen von Stoffen in den Untergrund

- (1) Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Verwendete und erdberührte Baustoffe und Materialien im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich müssen chromatarm sein und bedürfen einer technischen Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz.
- (2) Auf ggf. im Baufeld vorhandene Drainagesysteme ist Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf sind diese funktionsfähig umzulegen bzw. wiederherzustellen. Eine Drainagewirkung (erhöhte Wasserdurchlässigkeit) der Leitungen und des Bettungsmaterials ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tonriegel etc. zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen sind zu dokumentieren und planerisch darzustellen.
- (3) Bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstiger Bodenaufschlüsse im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich ist nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial (BM-0/BG-0, gem. Mantelverordnung) ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen zulässig. Vordringlich ist standort-eigener, natürlicher und unbelasteter Boden/Gestein zu verwenden. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist im Grundwasserschwankungsbereich nicht gestattet.
- (4) Arbeitsräume im quartären Bereich sind mit stark durchlässigem und wasserunschädlichem Material (z. B. Kies) zu verfüllen.
- (5) Die Einbindetiefe des Bauwerks von max. 4,25 m u. GOK (= 368,2 m ü. NN) ist einzuhalten. Hiervon ist das Bauwerk der Hebeanlage/Pumpstation, welches eine Einbindetiefe von 6,0 m u. GOK aufweist, auszunehmen. Der Eingriff muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.
- (6) Eventuell angetroffene gespannte Grundwasserverhältnisse und deren Auswirkungen auf die geplante Realisierung des Vorhabens sind schriftlich und ggf. planlich zu dokumentieren und dem WWA Landshut abschließend darzulegen.
- (7) Arbeitsräume im quartären Bereich sind mit stark durchlässigem und wasserunschädlichem Material (z.B. Kies) zu verfüllen.

## f) Niederschlagswasserversickerung und Abwasserbehandlung

- (1) Es ist mit der Planfeststellungsbehörde sowie dem WWA Landshut abzustimmen, ob und inwieweit zusätzliche Reinigungsmaßnahmen des abfließenden Niederschlagswassers vor dessen Versickerung erforderlich sind, wenn Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferbedeckung verbaut werden, die eine Gesamtfläche von 50 m<sup>2</sup> überschreiten.
- (2) Die Mulden sind mit einer mind. 30 cm mächtigen Oberbodenpassage (nach DWA-M 153) zu versehen und in die Sickerschächte zum Schutz des Grundwassers je ein Filtervlies (Filtersack) einzubauen.
- (3) Beim Bau der Sickerschächte ist DWA-A 138 zu beachten. Der Versickerungsanlage sind Absetzbereiche bzw. Filtereinrichtungen vorzuschalten, die mit einer Einrichtung zum Rückhalt von Leichtstoffen ausgerüstet sind.

- (4) Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf der zu entwässernden Fläche nicht zulässig. Die Entwässerungsflächen sind sauber zu halten.
- (5) Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und entsprechend schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- (7) Bei Anlagen in Erdbauweise hat 1-2-mal jährlich die Mahd von Böschung und Sohle sowie die Entfernung von angeflogem Gehölz zu erfolgen.

### **g) Bauablauf**

Werden im Rahmen der Bauausführung unvorhergesehene Gewässerbenutzungen notwendig, sind entsprechende Erlaubnisansträge bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.

## **VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS**

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

### **1. Fachliche Zusagen**

#### **Themengebiet Abfallwirtschaft**

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltöIV und die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, beim Betrieb der Gesamtanlage Abfälle zu vermeiden sowie nicht vermeidbare Abfälle nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

#### **Themengebiet Naturschutz**

Der Vorhabenträger sagt zu, bei einer möglichen erheblichen Überkompensation im Rahmen der Eingriffsregelung überschüssige Wertpunkte in einer Nachbilanzierung zu ermitteln und nach Bauende in ein Ökokonto zu überführen. Die Möglichkeiten sind mit der UNB Landshut abzustimmen.

## 2. Zusagen für einzelne Betroffene

### Zweckverband zur Wasserversorgung Isar Gruppe 1

Der Vorhabenträger sagt zu, zur Erstellung eines erforderlichen Grundstückanschlusses zur Trinkwasserversorgung für den geplanten Konverter V5a frühzeitig Kontakt zum Zweckverband zur Wasserversorgung Isar Gruppe 1 aufzunehmen und Erschließungsmaßnahmen seitens des Vorhabenträgers mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Isar Gruppe 1 rechtzeitig abzustimmen.

## VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## VIII. HINWEISE

Es wird empfohlen, die bodendenkmalfachlichen Maßnahmen in den Abschnitten

1. Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge,
2. Qualifizierte Ausgrabung

durchzuführen und diesen die Vorgaben des BLfD zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, die Vorgaben zur Fundbehandlung und der linearen Projekte sowie das Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“; abrufbar auf der Internetseite des BLfD unter

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf),

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_lineare\\_projekte\\_2017.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf),

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/fundvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf),

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/aenderungsanzeige\\_massnahme\\_bodendenkmalpflege.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf)

zugrunde zu legen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausgrabung geborgene Funde einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals darstellen und deshalb dauerhaft zu erhalten sowie dem BLfD zur fachlichen Prüfung zu übergeben sind, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG.

Hinsichtlich der in Art. 7 BayDSchG bestimmten Pflicht zur Kostentragung wird darauf hingewiesen, dass eine unverhältnismäßige Belastung des Vorhabenträgers in der Regel anzunehmen ist, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.

## **B. BEGRÜNDUNG**

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### **I. Beschreibung des Vorhabens**

#### **1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung**

Mit Antrag vom 26.04.2017 beantragten die Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH sowie die 50 Hertz Transmission GmbH, die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den Abschnitt zwischen dem Raum Schwandorf und dem Netzverknüpfungspunkt Isar (Abschnitt D) des Höchstspannungsgleichstrom-Erdkabels Wolmirstedt – Isar, das im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 5 enthalten ist.

Der Antrag umfasste die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors inkl. der in Frage kommenden Alternativen. Davon ausgehend führte die Bundesnetzagentur am 27. und 28.06.2017 eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher die Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Nr. 8 NABEG i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit Schreiben vom 10.05.2017 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)) und über Anzeigen am 17.06.2017 in den vor Ort verbreiteten Tageszeitungen.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung des beantragten Trassenkorridors sowie der in Frage kommenden Alternativen mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 4 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 21.12.2017 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Die in diesem Zusammenhang festgelegte Frist zur Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 30.09.2018 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 25.04.2018 bis zum 29.03.2019 verlängert. Die Bundesnetzagentur stimmte der Fristverlängerung mit Schreiben vom 30.04.2018 zu.

Am 29.03.2019 legten die Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG vor. Die Unterlagen enthielten die erforderlichen Angaben für eine Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung, woraufhin die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit nach § 8 S. 6 NABEG a.F. am 26.04.2019 schriftlich bestätigte.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 03.05.2019 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Nr. 8 NABEG i. V. m. § 3 UmwRG auf, bis zum 11.07.2019 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben.

Sie übermittelte dabei die von dem Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf DVD.<sup>5</sup>

In der Zeit vom 09.05.2019 bis zum 11.06.2019 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in den dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstellen der Bundesnetzagentur, in Regensburg und Landshut, sowie im Rathaus Schwandorf ausgelegt. Die Auslegung wurde am 27.04.2019 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht. Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 02.05.2019 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Bezogen auf den konkreten Inhalt der Bekanntmachung sowie die konkreten örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, wird auf die Ausführungen in der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen.<sup>6</sup> Darüber hinaus konnten die Unterlagen ab dem 09.05.2019 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben5-d](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-d) abgerufen werden. Die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete für alle Beteiligten am 11.07.2019.

Mit Schreiben vom 25.09.2019 wurden sowohl die Vorhabenträger als auch die Träger öffentlichen Belange und Vereinigungen zum Erörterungstermin geladen, der vom 15. bis 17.10.2019 in Regenstauf stattfand. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, wurden gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 NABEG durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.09.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Daraufhin erließ die Bundesnetzagentur am 14.02.2020 eine Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Höchstspannungsgleichstrom-Erdkabel –Wolmirstedt - Isar, Abschnitt D (Raum Schwandorf – NVP Isar) (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0). Auf die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur seinerzeit verzichten können, § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a.F.

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar<sup>7</sup>:

---

<sup>5</sup> Az. 6.07.00.02/5-2-4/13.0.

<sup>6</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2023 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 17.

<sup>7</sup> Zur näheren Beschreibung siehe Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 8.

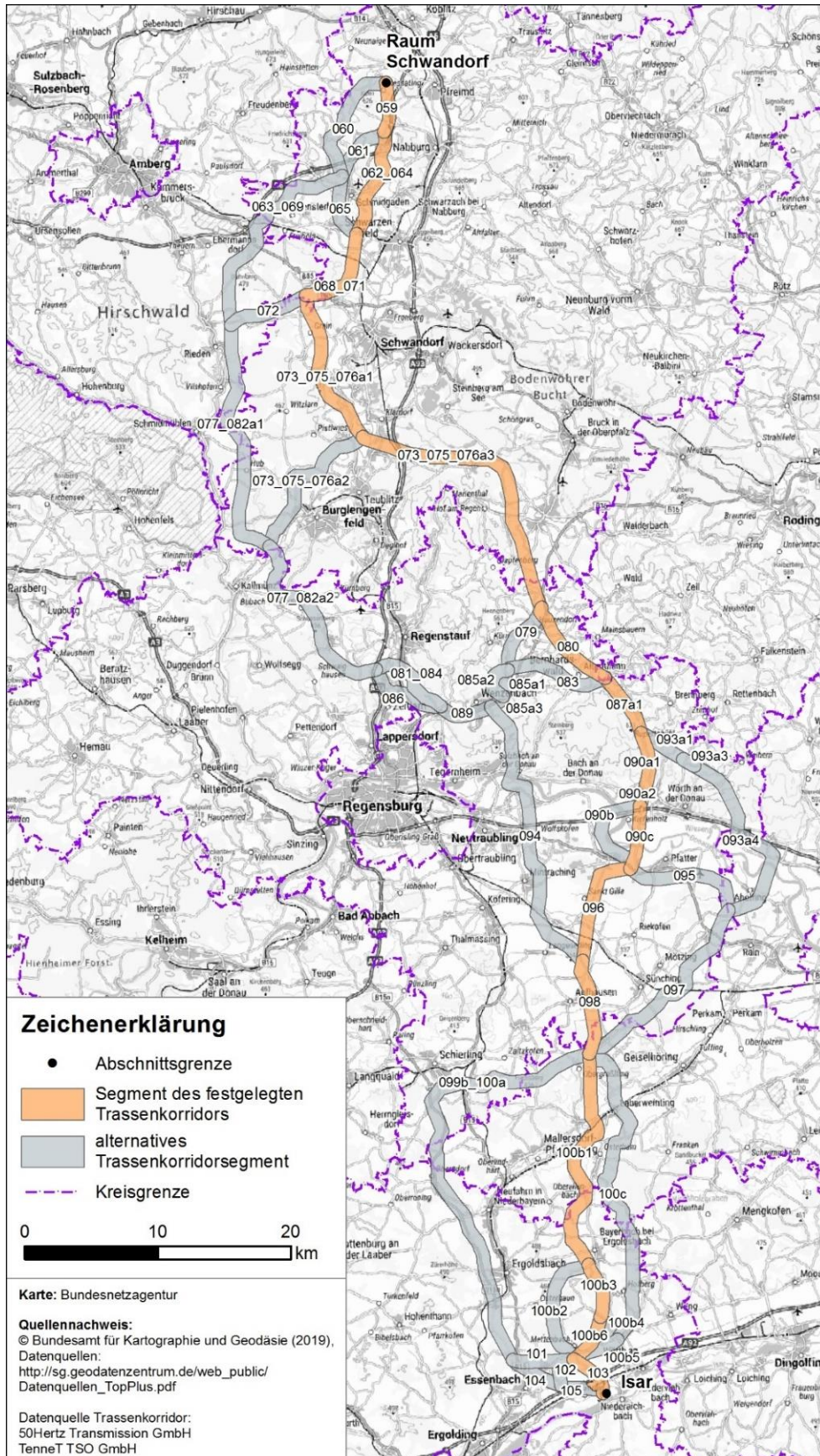


Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor

Für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt D3b ist in der Bundesfachplanung eine Aufweitung des Trassenkorridors festgelegt worden, um für mögliche Standorte des Konverters und mögliche Verläufe der erforderlichen Wechselstrom-Anbindungsleitungen gleichwertige Realisierungsmöglichkeiten zu schaffen. Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich im Bereich des Planfeststellungsabschnitts D3b somit wie folgt dar:

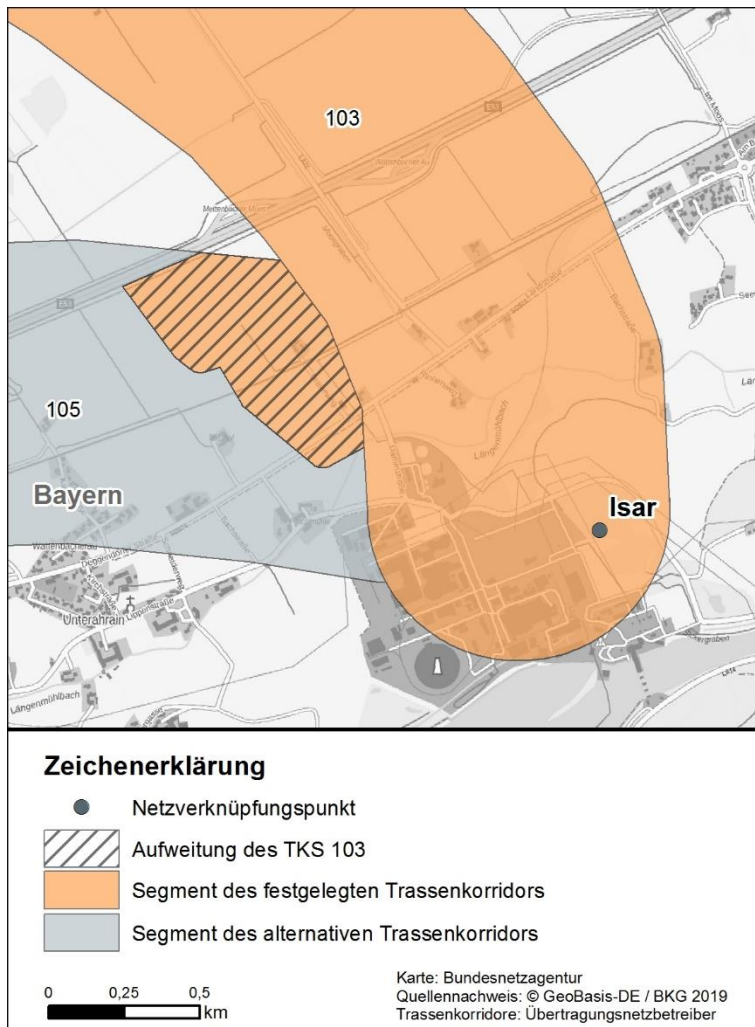


Abbildung 2: In der Bundesfachplanungsentscheidung aufgeweiteter Trassenkorridor

Für die der Bundesfachplanung nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG folgende Prüfhinweise erteilt:

- H 01 – Alle Maßnahmen, für die von dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.
- H 02 – Bei Unterschreitung der in Tabelle 12 (Kap. C.V.6.a dd) (2)) genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln

der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.

- H 03 – Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.
- H 04 – Die Zusagen der Vorhabenträger aus dem Erörterungstermin und aus den Er widerungen auf eingegangene Stellungnahmen zu Vorabstimmungen bei der Feintrassierung und Planfeststellung mit Trägern öffentlicher Belange sind zeitnah umzusetzen und zu dokumentieren.
- H 05 – Der festgelegte Trassenkorridor steht in TKS 103 südlich der BAB A92 auch für die Errichtung von Leitungen zur Anbindung der Stromrichteranlagen an den Netzverknüpfungspunkt Isar in Drehstromtechnik (Anbindungsleitungen) zur Verfügung. Neben einer Errichtung der Leitungen als Freileitung kommt insbesondere auch eine Errichtung als Drehstrom-Erdkabel in Frage (Erdkabel-Ausnahme gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBPlG). Im Bereich der Anbindungsleitungen soll insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der Raumordnung zum Wohnumfeldschutz, Kap. 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern, eine Erdkabelauführung geprüft und realisiert werden, sofern sie rechtlich und technisch möglich ist.

Am 14.08.2023 hat der Vorhabenträger die Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren beantragt. Hintergrund war die vom Fernstraßenbundesamt gerügte und nicht genehmigungsfähige Planung eines Erdlagers innerhalb der Anbauverbotszone der BAB 92 im Rahmen der Errichtung der Konverterstation V5.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt I – Konverter im Planfeststellungsabschnitt D3b (Konverterbereich Isar“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- die Verschiebung der Flächen für Erdlager des Konverters V5,
- die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche des Konverters V5 inkl. der Neuplatzierung der Baustelleneinrichtungscontainer,
- Anpassungen in einzelnen Übersichts- und Lageplänen, einzelnen Rechtserwerbsplänen und im Kreuzungsverzeichnis (wobei es sich hierbei ausschließlich um Korrekturen im Hinblick auf die Zuordnung von zu kreuzenden Infrastrukturen zu den jeweils korrekten Eigentümern handelt und nicht um eine Anpassung der zu kreuzenden Infrastrukturen an sich),
- Anpassungen in der Forstrechtlichen Unterlage.

Nachbeteiligungen waren nicht durchzuführen.

Sodann hat der Vorhabenträger am 20.10.2023 eine weitere Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren beantragt. Hintergrund war eine Stellungnahme der Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 50) im Rahmen des Beteiligungsprozesses. Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt Notstromaggregat“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf ergänzende Informationen zum Betrieb des Notstromaggregats für den Konverter V5 sowie die Beantragung einer Ausnahme gem. § 32 der 44. BImSchV von der jährlichen Messpflicht für Gesamtstaub nach

§ 24 Abs. 1 der 44. BImSchV sowie für Kohlenmonoxid nach § 24 Abs. 4 der 44. BImSchV auf einen Messturnus von drei Jahren. Ein Datenblatt über technische Details des Notstromaggregats wurde ebenfalls in die Unterlage 5.1 des Teil N1 eingefügt.

Auch an dieser Stelle war keine Nachbeteiligung erforderlich.

Ferner hat der Vorhabenträger am 30.11.2023 die dritte Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren beantragt. Hintergrund waren Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsprozesses und Konkretisierungen der Ausführungsplanung für die Bauausschreibung. Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt II – Konverter im Planfeststellungsabschnitt D3b (Konverterbereich Isar“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf die:

- Anpassung der Trassierung Abschnittsgrenze D3a
- Anpassung der Querungen Q\_001, Q\_002, Q\_004 und Q\_008
- Anpassung Wechselstromkabelmuffe
- Anpassung der Trassierung in Querungsbereichen
- Anpassung der Planung der 110-kV Freileitung (B57)
- Fortschreibung CEF-Flächen
- Fortschreibung Ersatzaufforstung
- Überarbeitung der Mustervorlage der Unterlage I (LBP)
- Optimierung der Zuwegung zur Schaltanlage Isar für Vorhaben Nr. 5
- Überarbeitung des Wärmeemissionsgutachtens (Unterlagenteil E4.1)
- Vorlage eines Erschütterungsgutachtens für den Konverter V5
- Anpassung des Regelarbeitsstreifens der Gleichstromkabeltrasse und
- Optimierung des Kabel- und Systemabstände im Bereich der Wechselstromtrasse.

Die erforderlichen Nachbeteiligungen wurden durchgeführt.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 hat die Bundesnetzagentur das Vorhaben unter Vorbehalt der Entscheidung über die Zulassung des Baus und der Inbetriebnahme des Konverters V5a planfestgestellt.

Im weiteren Verlauf hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 20.07.2024 und vom 15.10.2024 Änderungen des bereits festgestellten Plans vom 29.04.2024 beantragt. Daraufhin hat die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 23.09.2024 die 1. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss zur Änderung der Querung Q004 und mit Bescheid vom 27.01.2025 die 2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss zur Änderung der Lage von 11 CEF-Maßnahmen beschieden.

Die gemeinsame Entscheidung über die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a bezog sich im Ausgangsbeschluss ausschließlich auf Konverter V5. Für Konverter V5a, der sich zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch in einer früheren Planungsphase befand, waren die Ausmessungen, technischen Charakteristika und Emissionen nicht abschließend bestimmbar. Daher wurde die Entscheidung über Errichtung und Betrieb von V5a im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ausdrücklich vorbehalten. Bereits im Planfeststellungsverfahren wurde durch den Vorhabenträger in Teil N2 der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Worst-Case-Betrachtung möglicher Auswirkungen von V5a vorgelegt, wobei die Informationen zu Konverter V5 und die Ausschreibungsdetails zu V5a in die Bewertung miteingeflossen sind.

Am 03.01.2025 hat der Vorhabenträger den Antrag auf nachträgliche Entscheidung über die Zulassung der Errichtung und des Betriebs des Konverters V5a im Trassenabschnitt D3b (Konverterbereich Isar in Bayern) als Teil des Gesamtvorhabens Höchstspannungsleitung Landkreis Börde – Isar, BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, gestellt. Mit Vorlage aller fehlenden Unterlagen und Detailprüfungen konnte die Planfeststellungsbehörde nun den vorbehaltenen Planergänzungsbeschluss erlassen – eine eigenständige, aber in das Ausgangsverfahren eingebundene Planergänzung, die die ursprünglich vorbehaltene Entscheidung vollumfänglich ausfüllt.

Die Flächen der Arbeitsstreifen bleiben unverändert, und die Schutzstreifen werden der geringfügig verschobenen Lage der Kabelendverschlüsse (DC-An- und AC-Abtrassierung) angepasst. Diese Anpassung zieht keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf Schutzgüter oder Betroffenheiten nach sich.

Anschließend hat der Vorhabenträger mit Antrag von 03.02.2025 eine weitere Änderung des bereits festgestellten Plans vom 29.04.2024 beantragt. Die Bundesnetzagentur hat diese Änderung mit Bescheid vom 22.05.2025 als 3. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss beschlossen. Gegenstand war die Ergänzung der Flurstücke 1768 und 1768/1, Gemarkung Mettenbach, zur Nutzung als zusätzliche temporäre Arbeitsflächen für die Baustelleneinrichtung und als Bodenzwischenlager.

## **2. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen**

Mit Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 25.02.2021 wurde Vorhaben Nr. 5a „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar; Gleichstrom mit den Bestandteilen Klein Rogahn – Landkreis Börde und Landkreis Börde – Isar“ in die Liste energiewirtschaftlich notwendiger und vordringlicher Vorhaben aufgenommen. Damit ging die Streichung der „H“-Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 5 einher, welche den dringlichen Bedarf für eine Leerrohrverlegung i. S. v. § 2 Abs. 7 BBPIG geregelt hatte. Diese Notwendigkeit ist mit Aufnahme von Vorhaben Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan entfallen. Ferner war die Möglichkeit eröffnet, für die Planfeststellungsverfahren des Vorhabens Nr. 5 und den Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung zu beantragen. Dem ist der Vorhabenträger nachgekommen.

## **3. Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Mit dem vorliegenden Planergänzungsbeschluss wird über die im Planfeststellungsbeschluss vorbehaltene Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb des Konverters V5a entschieden, wodurch der nach § 74 Abs. 3 VwVfG in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommene Entscheidungsvorbehalt aufgelöst wird.

Geplant ist die Errichtung der Konverterstation V5a neben der mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 bereits festgestellten Konverterstation V5. Der Konverter dient der Umwandlung des Höchstspannungsgleichstroms aus dem SuedOstLink in den zu verteilenden Wechselstrom. Das bauliche Erscheinungsbild ist das eines Umspannwerkes. Die Spannungsumrichteranlage weist eine Spannungsebene von 525 kV mit 2 GW Übertragungsleistung auf. Der Flächenbedarf liegt bei ca. 3,5 bis 5 ha.

## 4. Konverterstandort

Der Konverterstandort liegt in Markt Essenbach auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Er wird im Norden durch die BAB 92 begrenzt, nordwestlich des Standortes liegt die Rastanlage Wattenbacher Au. Im Süden begrenzt die Bahnstrecke Landshut-Plattling sowie eine Freiflächen-PV-Anlage die Konverterstandortfläche.

Der Konverter ist über Gleichstrom- und Wechselstrom-Erdkabel über Kabelendverschlüsse mit dem Netz verbunden.

## 5. Technische Angaben

### Konverterstation (Vorhaben 5a)

Die Konverterstation V5a (Umrichteranlage) dient im Bereich des Netzverknüpfungspunktes zur Umwandlung des vom HGÜ-Erdkabel übertragenen Gleichstroms in Wechselstrom (AC) und umgekehrt. Des Weiteren findet auch eine Veränderung der Spannungsebene von 525 kV auf 380 kV statt. Die Konverterstation besteht aus Bauwerken und elektrischen Anlagen und weist einen Flächenbedarf von ca. 5 ha auf.

Die Konverterstation umfasst zwei Hallen, in denen der Umrichtungsvorgang stattfindet. Die Hallen dienen zum einem der erforderlichen Reinraumhaltung für die Stromrichter, zum anderen schirmen sie die Stromrichter sowohl elektrisch als auch akustisch nach außen ab. Die Größe der Hallen ist sowohl von den Komponenten selbst als auch von den erforderlichen Freiluftabständen zwischen spannungsführenden Teilen und der Wand abhängig (je höher die Spannung, umso größer sind die erforderlichen Freiluftabstände).

Im Außenbereich der Konverterstation befinden sich weitere technische Anlagen wie z. B. Transformatoren, Schaltfelder, Lüftungsanlagen, Kühlaggregate und weitere Höchstspannungskomponenten, um den Wechselstrom mit geeigneter Spannung in das vermaschte Höchstspannungsnetz zu übertragen.

## 6. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Teil VII vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) in der Fassung vom 08.08.2025 stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter B.III.3.f) eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

**a) Umweltbaubegleitung**

V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

V3 – Hydrogeologische Baubegleitung (HBB)

**b) Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz**

V7 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung

V8 – Vermeidung von Schadverdichtungen

V9 – Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser

V10 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes

V11 – Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung

V12 – Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung

**c) Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz**

V13 – Einsatz störungsarmer Baustellenbeleuchtung

V<sub>AR14R</sub> – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung (Reptilien)

V<sub>AR15R</sub> – Aufstellen von Kleintierschutzzäunen (Reptilien)

V<sub>AR16</sub> – Vergrämung von Brutvögeln

**d) Kompensationsmaßnahmen**

AV-B112 – WH00BK – Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch

AV-B213 – WO00BK – Anlage / Entwicklung von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt

AV-B313 – UA00BK – Anlage / Entwicklung von Baumreihen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt

A-K122 – GB00BK – Anlage / Entwicklung von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte

A-K132 – GB00BK – Anlage / Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren

A-R111 – GR00BK – Anlage / Entwicklung von Schilf- und Landröhrichten

**7. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung, des Konverters und der Folgemaßnahme**

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase des Konverters zu Vorhaben Nr. 5a BBPIG wie folgt dar:

## Konverterstation (Vorhaben 5a)

Die Konverterstation besteht aus den folgenden Betriebseinheiten (BE), deren Hauptkomponenten nachfolgend beschrieben werden:

BE 1.00.00 (DC Schaltfeld)

BE 1.01.00 (DC Schaltfeld Pol 1)

BE 1.02.00 (DC Schaltfeld Pol 2)

BE 1.03.00 (DC Drosselbereich Pol 1)

BE 1.04.00 (DC Drosselbereich Pol 2)

BE 1.05.00 (DC Schaltfeld Neutralbereich)

BE 2.00.00 (Konverterhalle Pol 1)

BE 3.00.00 (Konverterhalle Pol 2)

BE 4.00.00 (Betriebsgebäude)

BE 5.00.00 (Transformatoren)

BE 5.01.00 (Transformatorenbereich Pol 1)

BE 5.02.00 (Transformatorenbereich Pol 2)

BE 6.00.00 (AC Schaltfeld)

BE 6.01.00 (AC Schaltfeld Sekundärseite Pol 1)

BE 6.02.00 (AC Schaltfeld Sekundärseite Pol 2)

BE 6.03.00 (AC Schaltfeld Primärseite Pol 1)

BE 6.04.00 (AC Schaltfeld Primärseite Pol 2)

BE 7.00.00 (Hilfseinrichtungen)

BE 7.01.00 (Konverterkühlung Pol 1)

BE 7.02.00 (Konverterkühlung Pol 2)

BE 7.03.00 (Betriebsgebäude Kühlung)

BE 7.04.00 (Lüftungsanlage Pol 1)

BE 7.05.00 (Lüftungsanlage Pol 2)

BE 7.06.00 (Wärmeauskopplung)

BE 7.07.00 (Netzaggregat)

BE 7.08.00 (Pumpenanlage für Niederschlagsentwässerung)

## **(aa) Untergrundinstallationen**

Die Errichtung der Untergrundinstallationen erfolgt vor oder im Zusammenhang mit der Erstellung der Fundamente.

### **Erdungseinrichtung**

Im gesamten Anlagenbereich wird ein Erdungsnetz aus Kupferleitern, in einer Tiefe von ca. 0,8 m unter der Geländeoberkante, als Maschenerdungsnetz verlegt. Zusätzlich dazu, wird in der Bodenplatte der Gebäude, sowie größeren Fundamenten wie dem Transformatorbereich, ein Fundamenterder aus Bandstahl eingebettet, welcher ebenfalls maschenförmig angeordnet ist. Das Maschenerdungsnetz sowie das Fundamenterdungsnetz werden an einen Ringerder, welcher aus Kupferleitern besteht und ringförmig um die Gebäude verlegt ist, angebunden.

Zur Verdeutlichung dazu dient die Zeichnung aus Kapitel 13.2.4 „Erdungsplan“.

Sämtliche leitenden Teile innerhalb der Anlage, wie zum Beispiel Stahlunterkonstruktionen, Gebäudestützen, Geländer, Rohre, Kabelpritschen, etc. werden mit dem Erdungsnetz entweder direkt oder indirekt verbunden.

### **Abwasser**

Das Entwässerungssystem zur Entsorgung des Abwassers dient zur Ableitung des von den Beschäftigten der Konverterstation Isar anfallenden Sanitärabwassers und besteht aus einem Sammelntank als Auffangbehälter, dessen Inhalt nach Bedarf fachgerecht abgepumpt und anschließend fachgerecht entsorgt wird. Die Dimensionen der Anschluss- und der Ablaufleitungen werden nach den berechneten Anfallmengen des Sanitärabwassers bestimmt. Das Leitungssystem wird aus Kunststoffrohren erstellt.

Das im Betriebsgebäude anfallende Kondensat der Klimageräte und die Hygienespülung des Trinkwasserkreises werden nicht in dem Sammelntank aufgefangen, sondern in die Regenentwässerung eingeleitet.

### **Regenwasser**

Die Dachflächen werden über Dachrinnen und Fallrohre entwässert und mit Anschlussleitungen an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Die Straßenflächen entwässern über ein Quergefälle in die angrenzenden Mulden in der das Regenwasser versickert.

Regenwasser im Bereich der Transformatoren- und Kühlerfundamente wird nach Bedarf und vorheriger Beprobung entweder fachgerecht entsorgt oder über die Pumpenanlage (Kapitel 7.6) abgepumpt.

### **Kabel-Leerrohre**

Ein System von Kabelkanälen und Kabelleerrohren für das Einziehen von Signal- und Versorgungskabeln für die Ausrüstungsteile wird im Anlagenbereich installiert.

## **(bb) Fundamente**

Die Ausführung der Fundamente der Konverterhallen (BE 2.00.00 und BE 3.00.00), der Gruben für die Transformatoren (BE 5.01.00 und BE 5.02.00), der Luftkühler (BE 7.01.00 bis BE

7.03.00), des Betriebsgebäudes (BE 4.00.00), der Hochspannungsgeräte, Kabelkanäle sowie sonstige Fundamente für weitere Ausrüstungsteile wie z.B. Lüfteranlagen und die Eigenbedarfstransformatoren werden gemäß statischen Erfordernissen flach gegründet.

Die Transformatorfundamente (BE 5.01.00 und BE 5.02.00) werden aus Stahlbeton in FD-Beton-Qualität als Gruben hergestellt, um im Schadensfall anfallendes Transformatoröl und Niederschlagswasser aufzunehmen sowie Löschwasser zurückzuhalten. Sie sind über manuell gesteuerte Pumpenanlagen an die Regenwasserkanalisation angeschlossen.

Die Luftkühlerfundamente (BE 7.01.00 bis BE 7.03.00) werden mit einer umlaufenden Aufkantung als Auffangraum ausgebildet. Oberflächenwasser oder Leckagen aus dem Kühlmittelkreislauf werden auf der Platte aufgefangen, über ein Gefälle zu den Auffangrinnen mit Pumpensumpf geleitet. Die Stahlbetongruben sind über manuell gesteuerte Pumpenanlagen an die Regenwasserkanalisation angeschlossen.

### **(cc) DC Schaltfeld (BE 1.00.00)**

Im DC Schaltfeld (BE 1.00.00) wird der aus Wolmirstedt übertragene Gleichstrom mittels Erdkabel in die Konverterstation geführt. Das DC-Schaltfeld dient dazu, die Anlage vom Gleichstromkabel trennen zu können, sowie den Gleichstrom über die DC-Drosseln in die Konverterhallen zu leiten.

### **(dd) Konverterhallen (BE 2.00.00 und BE 3.00.00)**

Die zwei Konverterhallen der BE 2.00.00 und BE 3.00.00 sind baugleich (je Pol eine Konverterhalle mit den darin aufgestellten Konvertermodulen).

Die Konverterhallen besitzen jeweils eine Abmessung von ca. 67 m x 30 m x 20 m (L x B x H), diese werden eingeschossig in Stahl-Bauweise errichtet. Die Wandflächen des Gebäudes bestehen aus Stahl-C-Kassetten mit nicht brennbarer Mineralwollfüllung und einer außenliegenden Stahltrapezblechverkleidung.

Die Gebäude sind eine Stahlrahmenkonstruktion mit Fachwerkbindern, die entsprechend statischen Erfordernissen auf einer massiven Bodenplatte gegründet ist. Die Gebäudeabmessungen sind im Wesentlichen durch die Sicherheitsabstände der Hochspannungseinrichtungen untereinander, sowie durch die erforderlichen Abstände dieser Einrichtungen zu den Wänden und dem Dach bestimmt.

Das Dach wird mit einer Tragschale aus Stahltrapezblech und mit nicht brennbarer, mineralischer Wärmedämmung sowie einer Dachabdichtung, die beständig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme ist, ausgeführt. Die Wand- und Dachaufbauten dienen neben der Wärmedämmung der Reduzierung von Schallemissionen.

Die Wärmeschutzdämmung des Gebäudes wird auf die Erfordernisse der Schalldämmung und Abstrahlung der Wärme abgestimmt. Eine Wärmeabstrahlung an die Umgebung ist erwünscht, um die beim Betrieb der Anlage anfallende Wärme nicht ausschließlich über die Konverterkühlanlagen (BE 7.01.00 und BE 7.02.00) abführen zu müssen.

Die Stahlkonstruktion und die Blechbekleidungen sind zur Überbrückung isolierender Fugen leitend miteinander verbunden und bilden dadurch einen faradayschen Käfig zur Abschirmung elektrischer Felder, es gibt keine Fensteröffnungen.

Der Fundament der Halle ist in das Blitzschutzsystem integriert, in die Bodenplatte ist ein Erdungssystem aus Stahl integriert, das mit dem Stationserdungssystem und dem äußeren Blitzschutzsystem verbunden wird. Innerhalb der Halle wird ein Ringerd auf der Innenseite der Hallenwand installiert mit dem die Ausrüstungsgegenstände über Erdungsanschlüsse verbunden sind. Dieser Ringerd ist auch mit dem Stationserdungssystem verbunden.

Die Hallen dienen zur Abschirmung der von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder, zur Dämmung der vom Betrieb der Ausrüstung ausgehenden Geräusche und zum Schutz der Ausrüstungsteile gegen Witterungseinflüsse.

Aus dem DC-Drosselbereich fließt der Gleichstrom über Wanddurchführungen (BE 2.00.12 & BE 2.00.13) in die Konverterhallen. In den Konverterhallen werden Konvertermodule (BE 2.00.06 & BE 2.00.07), bestehend aus mehreren Submodulen mit Energiespeichern in Form von Kondensatoren in Serie geschaltet und in Konvertertürmen aufgebaut. Die Konvertertürme sind spannungsisoliert aufgestellt und mit Seilverbindungen untereinander verbunden. Innerhalb der Konvertermodule findet die Umwandlung von Gleich- in Wechselstrom und umgekehrt statt. Hierbei erhitzen sich die Module, so dass eine Kühlung der Konvertermodule notwendig wird. Nach der Umwandlung wird der Wechselstrom über Wanddurchführungen (BE 2.00.01) zu den Transformatoren geleitet.

Das Gebäude ist über alle Außentüren zu betreten, diese Türen sind mit einem Verriegelungssystem gegen unbefugten Zutritt gesichert und befinden sich umlaufend um die Konverterhalle. Solange die Anlage unter Spannung steht, ist ausgeschlossen, dass Personen unbeabsichtigt Zutritt zur Konverterhalle (und zum DC-Drosselbereich, BE 1.03.00 und BE 1.04.00) erlangen und durch die Einwirkung von elektromagnetischen Feldern Schaden nehmen könnten. Alle Außentüren sind von innen zu öffnen und mit einer Panikfunktion ausgerüstet.

Nur bei ordnungsgemäß geschlossenen Türen und Aktivierung der Schließkontakte kann die Anlage in Betrieb genommen werden. Gewaltiges Öffnen von Türen führt über aktive Kontakte zu einer Meldung, dass die Tür nicht geschlossen bzw. offen ist und den Konverter abschaltet.

Die Dachflächen werden nur bei ausgeschalteten Convertern betreten.

### **(ee) Transformatoren (BE 5.00.00)**

Die BE 5.00.00 setzt sich im Wesentlichen aus insgesamt sechs baugleichen Transformatoren zusammen. Je Pol (Pol 1 und Pol 2) werden drei Leistungstransformatoren mit einer Nennspannung von jeweils 400 kV eingesetzt. Es handelt sich dabei um Einphasen Transformatoren, je einer für die drei Phasen des Drehstromnetzes.

Die Hauptfunktion der Transformatoren ist es, die Spannung der Konverterseite (Sekundärseite) an die Netzseite (Primärseite) anzupassen. Die Gesamtleistung aller installierten Transformatoren beträgt ca. 2300 MVA. Die Nennübertragungsleistung der Konverterstation beträgt 2.000 MW, so dass die Transformatoren somit eine gewisse Leistungsreserve bereithalten.

Die Anbindung des Transformators erfolgt über Sammelschienen sowie kurze Seilverbindungen.

Die Transformatoren sind ölgefüllt (Transformatornkessel und -kühler). Das Transformatoröl wird in einem geschlossenen Kreislauf über zwei Luftkühlerbatterien geführt und gekühlt.

Die Wärme, die jeder Transformator beim Betrieb erzeugt, wird über das Ölmedium zu den Ölkühlern geführt und mit Hilfe von natürlicher Konvektion an die Umwelt abgegeben. Um die Wärmeabfuhr zu gewährleisten, sind die Ölkühler nicht eingehaust. Das Ölmedium dient auch zur elektrischen Isolation innerhalb des Transformatorenkessels.

Zur Schalldämmung sind die Transformatorenkessel mit einer Schalleinhausung versehen. Die Einphasentransformatoren werden durch Brandschutzwände voneinander getrennt. Zur weiteren Minimierung der Schallabstrahlung befinden sich die Kühler zwischen dem Trafodämmhaus und der Konverterhalle.

Die Aufstellung der Transformatoren und der Luftkühler erfolgt auf einem Stahlbetonfundament, auf Gleisen, mit integrierter flüssigkeitsdichter Auffangwanne. Die Auffangwanne ist für die Aufnahme des gesamten Transformatorenöls, inklusive Reserve und des örtlich anfallenden Niederschlagswassers und einer bestehenden Wasservorlage sowie einer Löschwasservereinsparungsreserve ausgelegt.

#### **(ff) AC Schaltfeld (BE 6.00.00)**

Über das AC Schaltfeld gelangt der dreiphasige Wechselstrom nach der Wechselrichtung im Konverter (BE 2.00.00 & BE 3.00.00) und der Umspannung der AC Spannung auf 380kV AC durch die Transformatoren (BE 5.00.00) über AC Kabel in den NVP Isar.

#### **(gg) Betriebsgebäude (BE 4.00.00)**

Im Betriebsgebäude sind Aufenthaltsräume, Hilfs- und Nebeneinrichtungen untergebracht, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind.

Das Gebäude selbst ist eingeschossig und wird in Stahlbetonbauweise errichtet. Die Außenwände werden gemäß der gültigen Wärmeschutzverordnung errichtet. Die Dachflächen werden durch das Betriebspersonal nur zeitweise zu Wartung, Instandhaltung sowie Kontrollzwecken betreten und ist keine ständige Arbeitsstätte. Die lichten Abmessungen der technischen Räume richten sich nach den Abmessungen der elektrischen und technischen Ausrüstung, den erforderlichen Sicherheitsabständen und den erforderlichen Freiräumen für Wartung und Instandhaltung.

Das Betriebsgebäude wird mit einem zentralen Lüftungsgerät mit Wärmerückgewinnung ausgestattet. Die im zentralen Lüftungsgerät aufbereitete Zuluft versorgt die Räume mit Außenluft. Das Zu- und Abluftsystem im Betriebsgebäude versorgt über ein Kanalsystem die verschiedenen Räume gemäß Vorschriften und Design-Vorgaben.

#### **(1) Eigenbedarfstransformator und Reserve-Eigenbedarfstransformator (BE 4.00.01 und BE 4.00.02)**

Die Drehstromeinspeisung für den Eigenbedarf der Konverterstation wird von drei Transformatoren sichergestellt. Im Normalbetrieb wird die Stromversorgung der Konverterstation über die Eigenbedarfstransformatoren 1 und 2 sichergestellt. Bei Ausfall der Konverter Transformatoren oder Betrieb mit abgesenkter Spannung wird die Konverterstation über den Reserve-Eigenbedarfstransformator versorgt.

Transformatoren sind im Betriebsgebäude untergebracht und durch Brandschutzwände von den anderen Gebäudeteilen getrennt.

## **(2) Batterieanlage 1 und 2 (BE 4.00.03 und BE 4.00.04)**

Batterieanlage 1 und Batterieanlage 2 bestehen jeweils aus einem Batteriestrang mit 106 Zellen in Reihenschaltung. Bei Ausfall der kompletten Drehstromspeisung der Konverterstation fällt die Anlage in den Batteriebetrieb. Dabei ist jedes Batteriesystem so ausgelegt, dass die angeschlossene Normlast beider Stränge für die Überbrückungszeit von 10 Stunden übernommen werden kann.

Batterieräume mit Säure/Alkali-Batterien werden mit einem tragbaren Notfall-Augenwaschsystem ausgestattet. Die Batterien in Batterieräumen werden in flüssigkeitsdichten Wannen, die gegen chemischen Angriff geschützt sind, aufgestellt.

Die Auffangwannen haben ein Auffangvolumen von ca. 100 l pro Wanne. Insgesamt werden hier 10 Wannen aus säurefestem PE pro Batterieraum eingesetzt.

## **(3) Konverterkühlanlage Pol 1 und Pol 2 (BE 4.00.05 und 4.00.06)**

Die Konverterkühlanlage dient der Kühlung der Konvertermodule in den Konverterhallen. Je Konverterhalle bzw. Pol wird eine Konverterkühlanlage errichtet. Die Konverterkühlanlage besteht aus einem gebäudeinternen Kühlkreislauf (Primärkreislauf) und einem Rückkühlkreislauf im Außengelände (Sekundärkreislauf). Die Wärmeübertragung zwischen den beiden Kreisläufen erfolgt mittels eines Wärmeüberträgers im gemeinsamen Pumpenraum im Betriebsgebäude, dort wird die Wärme vom Primärkreislauf auf den Sekundärkreislauf abgegeben. Der Sekundärkreislauf verbindet die Konverterkühlanlage (BE 4.00.05 und 4.00.06) mit der Konverterkühlung (BE 7.01.00 und BE 7.02.00).

Die beschriebenen Anlagen haben die Aufgabe, bei allen Betriebszuständen der Konverterstation die Einhaltung der maximal zulässigen Betriebstemperaturen zu gewährleisten.

## **(hh) Hilfseinrichtungen (BE 7.00.00)**

In der Betriebseinheit der Hilfseinrichtungen (BE 7.00.00) sind weiteren Anlagenteile zusammengefasst, die für den Betrieb der Konverterstation notwendig sind.

### **(1) Konverterkühlung (BE 7.01.00 und BE 7.02.00)**

Die Konverterkühlung (Außenkühler) werden je Pol jeweils nördlich der Konverterhallen errichtet. Je Pol gibt es 4 Rückkühler mit jeweils 2 Luft-Wasser-Wärmetauschern. Der Lufteintritt in die Rückkühlergruppe liegt über Grund, um eine freie Luftzuführung zu den Luft-Wasser-Wärmetauschern zu gewährleisten.

Jeder Rückkühler wird mittels Ventilatoren mit Umgebungsluft beaufschlagt und kühlt damit den Sekundärkreislauf. Die Kühlleistung der Rückkühlanlage wird durch Zu- oder Abschaltung von Ventilatorengruppen oder durch Drehzahlregelung der Ventilatormotoren der gesamten Gerätegruppe geregelt. Bei niedrigem Kühlbedarf und niedrigen Außentemperaturen erfolgt bedarfsweise eine Bypass-Regelung des Kühlmediumstroms an den Rückkühlern vorbei. In diesem Fall ist der Betrieb der Lüftermotoren nicht notwendig. In die Konverterkühlung ist eine Wärmeauskopplung (BE 7.06.00) integriert.

Die Rückkühleranlage wird auf einer Stahlkonstruktion angeordnet, die wiederum auf einer dem Baugrund entsprechend gegründeten Stahlbetonwanne aus FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

errichtet wird. Bei einer Leckage in der Rückkühleranlage wird das Wärmeträgermedium in dieser Auffangwanne gesammelt. Die Auslegung des Auffangvolumens für den Auffangraum erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des anfallenden Regenwassers.

## **(2) Betriebsgebäude Kühlung (BE 7.03.00)**

Die Rückkühlanlage besteht aus einer Gruppe von 2 Geräten mit je 2 Luft-Wasser-Wärmetauschern. Der Lufteintritt in die Rückkühlergruppe liegt dabei über Grund, um eine freie Luftzuführung zu den Luft-Wasser-Wärmetauschern zu gewährleisten. Jeder Rückkühler wird mittels Ventilatoren mit Umgebungsluft zwangsbeaufschlagt und damit gekühlt. Die Drehzahl der Ventilatoren und damit deren Anzahl wird unter Berücksichtigung der zulässigen Schallemissionen festgelegt.

## **(3) Lüftungsanlage (BE 7.04.00 und BE 7.05.00)**

Für die Kühlung der Konverterhallen werden Lüfteranlagen eingesetzt. Die Abführung der in den Konvertern erzeugten Wärme erfolgt durch Belüftung mit Außenluft, die von den direkt am Gebäude angeordneten Lüfteranlagen in die Hallen gedrückt werden.

## **(4) Wärmeauskopplung (BE 7.06.00)**

Die Wärmeauskopplung dient dazu die Abwärme aus den Konvertermodulen, welche über die Konverterkühlanlage aufgenommen wird, einer externen Wiederverwendung zur Verfügung zu stellen. Dazu wird die Abwärme aus dem Rückkühlkreislauf (Sekundärkreislauf) mittels eines zusätzlichen Wärmetauschers an einen zusätzlichen Heizwasserkreislauf übertragen, anstatt über die Konverterkühlung an die Umgebung abgegeben zu werden. Der zusätzliche Wärmetauscher ist in einem separaten Anschlussgebäude für die Wärmeauskopplung im Bereich der Konverterkühlung angeordnet. Die Rohrleitungen im Außenbereich werden doppelwandig als Kunststoffmantelrohr mit Leckageüberwachung und erdverlegt ausgeführt. Dies betrifft sowohl die Anbindung des Sekundärkreislaufs an das Anschlussgebäude als auch das Heizwasser, welches bis zu einem Übergabeschacht geführt wird.

## **(5) Netzersatzaggregat (BE 7.07.00)**

Bei Ausfall der regulären Stromversorgung startet automatisch der Dieselgenerator bzw. das Netzersatzaggregat (NEA). Dieses wird südlich neben dem Betriebsgebäude aufgestellt. Die Leistung ist für den Stillstands-Betrieb sowie für das Anfahren der Konverterstation ausgelegt und beträgt 1540 KVA.

Das NEA wird mit Diesel bzw. Heizöl in Dieselqualität gemäß DIN EN590 bzw. DIN 51603 betrieben. Die Ausführung des NEA erfolgt als emissionsoptimierter Stromerzeuger mit einer Gesamtstaub – Massenkonzentration  $< 50\text{mg/m}^3$ , sodass auf einen zusätzlichen Rußfilter verzichtet werden kann (44. BImSchV; §16).

Das NEA wird nur im Instandhaltungsfall (gemäß Anlagenbetreiber jeden Monat für etwa 60 Minuten oder gemäß Vorgabe des Herstellers) und im Netzersatzbetrieb in Betrieb genommen. Die Aggregate sind für Netzersatzbetrieb mit Betriebszeit weniger als 300 Std/Jahr gemäß 44. BImSchV vorgesehen.

Das NEA ist mit einem Tagestank (Volumen ca. 2 m<sup>3</sup>) ausgerüstet. Der Tagestank wird über einen Vorratstank mit einem Volumen von 20 m<sup>3</sup> versorgt. Die Verbindung erfolgt mit oberirdisch geführter doppelwandiger Leckage überwachten Rohrleitungen. Durch die Doppelwandigkeit ist ein Austreten von Flüssigkeiten ausgeschlossen.

Die Komponenten des NEA (Dieselmotor, Generator, Tagestank, Steuereinrichtung, etc.) werden in einem gemeinsamen Container angeordnet. Der Boden des Containers wird als öldichte Stahlwanne ausgebildet, um evtl. austretende Stoffe aufzufangen.

Der Tagestank, der ebenso innerhalb des Containers angeordnet ist, wird zusätzlich doppelwandig mit Leckage-Überwachung ausgeführt.

Das NEA wird mit einem Schornstein von ca. 10 m Höhe über Gelände ausgerüstet, welcher direkt auf den Container angeordnet ist.

Der oberirdisch aufgestellte Vorratstank mit einem Volumen von 20 m<sup>3</sup> wird in einem Abstand von ca. 1 m vom NEA angeordnet. Der Lagertank wird ebenso doppelwandig mit Leckage-Überwachung ausgeführt.

Zur Befüllung des Vorratstanks wird direkt vor dem Vorratstank eine entsprechende Abfüllfläche angeordnet. Die Abfüllfläche wird als Stahlwanne mit klappbaren Deckeln ausgebildet, die während der Befüllung des Vorratstanks aufgeklappt werden und vom Betankungsfahrzeug für den Zeitraum der Befüllung befahren wird. Die Klappdeckel besitzen eine Durchführung für die Füllleitung des Vorratstanks. Durch diese Durchführung wird die feste Füllleitung des Lagerbehälters geführt.

#### **(6) Pumpenanlage für Niederschlagsentwässerung (BE 7.08.00)**

Das auf der Anlage anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen und versiegelten Verkehrsflächen wird über ein Rohrleitungssystem im Freispiegel bis zu einer Pumpenanlage, im Süden der Anlage, geführt. Die redundante Pumpenanlage pumpt anfallendes Niederschlagswasser in das südlich der Konverterstation angeordnete Versickerungsbecken.

## **II. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

### **1. Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Errichtung und der Betrieb des Konverters als Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG bedarf gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

## 2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Errichtung und des Betriebs des Konverters Isar V5a als Bestandteil des 525-kV-Gleichstrom-Erdkabels Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar, Bestandteil Landkreis Börde bis Isar, Abschnitt D3b, zuständig.

## 3. Abschnittsbildung

In Bezug auf die Rechtmäßigkeit der dem Vorhaben zugrunde liegenden Abschnittsbildung wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 verwiesen.

## 4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren.

### a) Verfahren des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2024

Betreffend die Rechtmäßigkeit des dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 zugrunde liegenden Planfeststellungsverfahrens wird auf Kap. B.II.4. des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2024 verwiesen.

### b) Änderungen vom 20.07.2024 und 15.10.2024

Im Anschluss an den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2024 hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 20.07.2024 die Änderung der Querung 004 und mit Schreiben vom 15.10.2024 die Änderung der Lage von elf CEF-Maßnahmen beantragt. Daraufhin hat die Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 23.09.2024 die 1. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss zur Änderung der Querung Q004 und mit Bescheid vom 27.01.2025 die 2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss zur Änderung der Lage von elf CEF-Maßnahmenflächen beschieden.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Vorliegend konnte die Planfeststellungsbehörde für beide Änderungsanträge jedoch zulässigerweise von der Durchführung neuer Planfeststellungsverfahren absehen, da der der ersten Änderung zugrundeliegende Sachverhalt von unwesentlicher Bedeutung und der der zweiten Änderung zugrunde liegende Sachverhalt kleinräumig war und demnach die Belange anderer nicht berührt waren, vgl. § 76 Abs. 2 VwVfG.

### c) Antrag auf Planfeststellung des Konverters V5a

Daraufhin hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 03.01.2025 den Antrag auf die im Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 vorbehaltene Entscheidung über die Zulassung der Errichtung und des Betriebs des Konverters V5a im Trassenabschnitt D3b Konverterbereich Isar in Bayern als Teil des Gesamtvorhabens der Höchstspannungsleitung Landkreis Börde – Isar, BBPIG-Vorhaben Nr. 5a (SuedOstLink) gestellt.

#### **d) Änderung vom 03.02.2025**

Im Anschluss an den hiesigen Antrag vom 03.01.2025 hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 03.02.2025 eine weitere Änderung des bereits festgestellten Plans vom 29.04.2024 beantragt. Die Bundesnetzagentur hat diese Änderung mit Bescheid vom 22.05.2025 als 3. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss beschieden. Gegenstand war die Ergänzung der Flurstücke 1768 und 1768/1, Gemarkung Mettenbach zur Nutzung als zusätzliche temporäre Arbeitsflächen für die Baustelleneinrichtung und als Bodenzwischenlager.

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Vorliegend konnte die Planfeststellungsbehörde für den Änderungsantrag jedoch zulässigerweise von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens absehen, da der zugrundeliegende Sachverhalt von unwesentlicher Bedeutung und kleinräumig war und demnach die Belange anderer nicht berührt waren bzw. diese der Änderung zugestimmt haben, vgl. § 76 Abs. 2 VwVfG.

#### **e) Anwendung von § 43m EnWG**

Die Vorschrift des § 43m EnWG ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Nach § 43m Abs. 1 EnWG ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift u. a. für sonstige Vorhaben i.S.d. § 1 BBPlG gegeben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine SUP durchgeführt wurde. Die Planänderung der betriebsbedingt notwendigen Nebenanlage „Konverter V5a“ zur Planergänzung für den Planfeststellungsabschnitt D3b (Konverterbereich Isar) stellt ein sonstiges Vorhaben i. S. d. § 1 Abs. 2 BBPlG dar<sup>8</sup>. Für Vorhaben 5, Abschnitt D wurde im Rahmen der Bundesfachplanung eine SUP durchgeführt, die vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gemäß § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, in gleichem Maße für das Vorhaben 5a heranzuziehen ist.

Nach Maßgaben des § 43m Abs. 3 S. 1 und S. 2 EnWG sind die Bestimmungen des § 43m EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antrag nach dem 29.03.2023 und vor Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt wurde. Aufgrund des Wegfalls von § 19 NABEG (Antrag auf Planfeststellungsbeschluss) im Zuge der NABEG-Novelle im Dezember 2023 ist insofern die Einreichung der Planunterlagen maßgebend. Der Vorhabenträger hat am 03.01.2025 die Planänderung „Konverter V5a“ zur Planergänzung für den Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar) beantragt.

#### **f) Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Vorhabenträger informierte die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 24.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 24.04.2025, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/12638 (S. 16).

### **g) Erörterungstermin**

Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls hat die Planfeststellungsbehörde auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 42 Abs. 1 UVPG verzichtet. Derweil lagen die Voraussetzungen von § 10 Abs. 3 Satz 2 NABEG nicht vor.

Das zum 13. Oktober 2022 geänderte NABEG räumt der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung jedoch auch die Möglichkeit ein, auf die Durchführung eines (förmlichen) Erörterungstermins gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 NABEG nach pflichtgemäßem Ermessen zu verzichten. § 10 Abs. 3 Satz 1 NABEG bestimmt, dass die Planfeststellungsbehörde auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG sowie des § 18 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 42 Abs. 1 UVPG verzichten „kann“.

Die Rechtmäßigkeit der Ausübung dieses Ermessens richtet sich nach § 40 VwVfG, wonach das Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Regelung auszuüben ist und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind.

Der Erörterungstermin soll die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Interessen ausgleichen und zugleich der Informationsgewinnung dienen<sup>9</sup>. Das Leitbild des Erörterungstermins ist insoweit die Befriedung durch Erörterung streitiger Positionen. Der in § 10 Abs. 3 NABEG geregelte Verzicht auf einen Erörterungstermin dient demgegenüber der Verfahrensbeschleunigung. Für solche Fälle, in denen mit einer Befriedung durch Erörterung nicht zu rechnen ist, sieht § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 NABEG den Verzicht auf den Erörterungstermin vor. Die Durchführung wäre in diesen Fällen reine Förmerei und würde das Verfahren unnötig verzögern. In diesem Lichte ist auch der Ermächtigungszweck des § 10 Abs. 3 Satz 1 NABEG auszulegen. Ist nicht zu erwarten, dass die Durchführung eines Erörterungstermins seine verfahrensrechtliche Funktion erfüllt, sieht § 10 Abs. 3 Satz 1 NABEG dessen Verzicht vor.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde ihr Ermessen dergestalt ausgeübt, dass sie von § 10 Abs. 3 Satz 1 NABEG Gebrauch macht und auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen beinhalten weit überwiegend Hinweise und wenden sich nicht gegen die Durchführung des Vorhabens. Klärungsbedürftige Fragen bzw. Einwendungen, die einer gesonderten Erörterung bedürften, sind nicht ersichtlich. Ferner sind auch keine privaten Einwendungen gegen das Vorhaben im Anhörungsverfahren eingegangen, die eine gesonderte Erörterung rechtfertigen würden.

Zudem fand im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben 5/5a BBPIG (Abschnitt D3b) bereits ein Erörterungstermin statt, bei dem beide Konverter grundsätzlich behandelt wurden. Das vorliegende Verfahren stellt eine Planergänzung zum Ausfüllen des Entscheidungsvorbehalts zum 2. Konverter dar, sodass die grundlegenden Fragen zum Thema der Konverteranlagen bereits umfassend erörtert wurden. Bis auf einzelne, fachliche Themen, etwa zum Notstromaggregat, die bereits im Antrag des Vorhabenträgers berücksichtigt wurden, gab es beim damaligen Erörterungstermin keine wesentlichen Beiträge zu den Convertern.

---

<sup>9</sup> Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl., § 10 NABEG Rn. 2.

Der Verzicht auf die Durchführung des (förmlichen) Erörterungstermins war geeignet, eine Verfahrensbeschleunigung zu bewirken, da dieser Zweck zumindest gefördert wurde. Die Verfahrensbeschleunigung beruhte im Wesentlichen darauf, dass erheblicher Zeitaufwand zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Erörterungstermins vermieden wurden. Sobald der Planfeststellungsbehörde die endgültigen Erwidernngen des Vorhabenträgers vorlagen, konnte unmittelbar mit der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins trug insofern zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Der Verzicht auf den „förmlichen“ Erörterungstermin war auch erforderlich, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen. Das mildere Mittel der „Einzelerörterung“ mit einzelnen Trägern öffentlicher Belange (TöBs) war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Anbetracht der Stellungnahmen nicht notwendig. Andere, mildere, gleich geeignete Mittel waren nicht ersichtlich.

Zuletzt stellte sich der Verzicht auf den Erörterungstermin auch als angemessen dar. Es bestand kein erkennbares Missverhältnis zwischen den Vor- und den Nachteilen aus dem Verzicht.

Nachteile könnten bei einem Verzicht auf den „förmlichen“ Erörterungstermin entstehen, wenn die Zwecke des Erörterungstermins nicht erreicht werden könnten. Der förmliche Erörterungstermin i.S.v. § 73 Abs. 6 VwVfG dient grundsätzlich dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu diskutieren. Wesentliches Ziel ist die Verbreiterung der Informations- und Entscheidungsgrundlage der Behörde durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch die Einwendungen und Stellungnahmen herauskristallisiert haben. Zudem erläutert der Vorhabenträger im Erörterungstermin seine Planungen und beantwortet offene Fragen. Dem Erörterungstermin kommt insofern auch eine Befriedungs- sowie eine Aufklärungsfunktion zu und dient dem subjektiven Rechtsschutz der vom Vorhaben Betroffenen. Die vorgebrachten Gründe und die Umstände des Verfahrens, einschließlich der weitgehenden Zustimmung der Träger öffentlicher Belange und der fehlenden privaten Einwendungen, belegen, dass keine neuen Konflikte oder offenen Fragen erkennbar waren, die eine vertiefte Auseinandersetzung im Rahmen eines Erörterungstermins erforderlich gemacht hätten. Der Verzicht auf den Erörterungstermin steht daher im Einklang mit der angestrebten Verfahrensökonomie und den Zielen des Verfahrens.

Insgesamt wurde das der Planfeststellungsbehörde eingeräumte Ermessen in der vorliegenden Situation sachgerecht ausgeübt. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins stellt sich daher als rechtlich zulässig und verhältnismäßig dar. Darüberhinausgehende Zweckmäßigkeitserwägungen, die gegen den Verzicht auf den „förmlichen“ Erörterungstermin sprachen, waren nicht zu erkennen. Das der Planfeststellungsbehörde eingeräumte Ermessen wurde nach alledem im vorliegenden Einzelfall dahingehend ausgeübt, dass auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet wurde.

## **h) Planänderung**

Am 08.08.2025 beantragte der Vorhabenträger die Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Hintergrund waren die Überar-

beitung des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen, der Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP, der Bestands- und Konfliktkarten zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Biotop- und Nutzungstypen, des Maßnahmenblattes zu Vermeidungsmaßnahmen und zu Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- Teil VII Landschaftspflegerischer Begleitplan
  - Teil VII.1 Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen
  - Teil VII.2 Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP
  - Teil VII.4.3 Bestands- und Konfliktkarten zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Biotop- und Nutzungstypen
  - Teil VII.5.1 Maßnahmenblatt zu Vermeidungsmaßnahmen
  - Teil VII.5.2 Maßnahmenblatt zu Kompensations- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu (i. e. zur Regelung in § 9 UVPG a. F.) ausgeführt, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden muss, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, für die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist, und die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 1 UVPG a. F. findet<sup>10</sup>. Gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG soll die zuständige Behörde jedoch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen bestehen, wenn bereits im ursprünglichen Beteiligungsverfahren untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt werden; andere erhebliche Umweltauswirkungen sind solche, die neu hinzutreten<sup>11</sup>. Die erforderliche Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn eine graduelle Verschärfung abhängig von Gewicht bzw. Ausmaß und Vorbelastung durch die Änderung hervortritt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen<sup>12</sup>.

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorliegend nicht erforderlich. Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, grundsätzlich eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Anwendung von § 22 Abs. 7 NABEG setzt jedoch voraus, dass § 22 UVPG überhaupt zur Anwendung kommt, was nur dann der Fall ist, wenn das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Aufgrund der Anwendbarkeit von § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG, der insofern *lex specialis* zu den Vorschriften des UVPG ist, ist vorliegend

<sup>10</sup> BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, juris Rn. 34.

<sup>11</sup> Schink/Reidt/Mitschang/Dippel, UVPG, 2. Aufl. § 22 Rn. 8.

<sup>12</sup> Landmann/Rohmer UmweltR/Hofmann, UVPG, 100. EL, § 22 Rn. 17.

von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzusehen. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 22 UVPG sind damit nicht gegeben, so dass auch § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG nicht zur Anwendung kommt.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ist eine Nachbeteiligung betroffener Dritter durchzuführen, wenn durch eine nachträgliche Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Der Begriff der „Änderung“ umfasst hierbei inhaltlich alle Modifikationen der Planung, solange diese nicht so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen<sup>13</sup>.

Im Rahmen der Deckblattänderung ergab sich nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde eine Betroffenheit Dritter, sodass eine Nachbeteiligung durchzuführen war. Erneut beteiligt wurden die Regierung von Niederbayern, die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Landshut und der bayerische Bauernverband. Grundlegende Bedenken gegen die Planänderung wurden von diesen nicht geltend gemacht.

### III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

#### 1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und in den Fällen, in denen sich das Vorhaben - wie hier - nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.<sup>14</sup> Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftigerweise geboten erscheint.<sup>15</sup> Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden.<sup>16</sup>

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

##### a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Nebenanlage des Leitungsvorhabens Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1

<sup>13</sup> Schoch/Schneider/Weiß VwVfG § 73 Rn. 359.

<sup>14</sup> Nds OVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

<sup>15</sup> St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

<sup>16</sup> BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 1 S. 3 NABEG.

## **b) Energiewirtschaftliche Bedeutung**

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien.<sup>17</sup> Dieser Anstieg hat zur Folge, dass zur Stärkung eines unabhängigen Stromnetzes zusätzliche Übertragungskapazitäten geschaffen werden müssen, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.<sup>18</sup> Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau von HGÜ-Leitungen bestätigt.<sup>19</sup> Jüngst wurde die Notwendigkeit dieses Neubaus zudem in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz<sup>20</sup> bekräftigt. Die nordöstliche Region Deutschlands erzeugt deutschlandweit den größten Teil erneuerbarer Energie. Der Ausbau von Offshore- und Onshore-Wind sowie Photovoltaik-Leistung steigt weiter an. Gleichzeitig ist der Bedarf in Süddeutschland aufgrund der Abschaltung der Kernkraftwerke und des beschlossenen Ausstiegs aus der Kohleverstromung gestiegen. Eine hohe Übertragungskapazität ist für die Bewältigung von Energieengpässen und die Sicherung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Süddeutschland von wesentlicher Bedeutung und wirkt einer erheblichen Einspeiseeinschränkung in Norddeutschland entgegen.<sup>21</sup> Schließlich können ungeplante Leistungsflüsse über das polnische und tschechische Netz verhindert und eine größere Unabhängigkeit gefördert werden.<sup>22</sup>

In den Langfristszenarien zeigte sich Bedarf für eine über die bereits geplanten Projekte (Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, Vorhaben DC 20) hinausgehende, weitere Erhöhung der bisher anvisierten Übertragungskapazität.<sup>23</sup> Die Notwendigkeit des Projektes wird vor allem darauf zurückgeführt, dass auf deutscher Ebene der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 und auf europäischer Ebene der grenzüberschreitende Energiehandel weiter forciert werden soll, sodass die Anforderungen an das Einspeisemanagement erneuerbarer Energien noch weiter steigen werden.<sup>24</sup> In der Gesetzesbegründung heißt es zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens Nr. 5a dementsprechend: „Es hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zur Entlastung des Wechselstromnetzes und zur Einsparung von Engpassmanagement bei.“<sup>25</sup>

---

<sup>17</sup> Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012, S. 148 ff.; grundlegend zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16, 19.

<sup>20</sup> Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 32.

<sup>21</sup> Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen nach § 76 VwVfG, Teil A1, Kap. 2.4.2, S. 25 ff.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019, S. 164.

<sup>24</sup> Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2035 der Bundesnetzagentur vom 26.04.2021, S. 403 ff.

<sup>25</sup> BT-Drs. 19/23491, S. 24.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

## **2. Beachtung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a BBPIG**

Die Bundesfachplanung ist im Abschnitt D3b des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die sich durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im BBPIG niederschlagen hat.<sup>26</sup> Der Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a, Abschnitt D3b, ist daher ohne Bundesfachplanungsverfahren sofort in das Planfeststellungsverfahren gestartet. Der für Vorhaben 5 mit Entscheidung vom 14.02.2020 festgelegte Trassenkorridor ist nach § 18 Abs. 3a NABEG auch für Vorhaben 5a zu beachten.

## **3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

### **a) Immissionsschutz**

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Der Konverter DC5A (V5a), eine Nebenanlage des Leitungsvorhabens, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist gemäß Ziffer 1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen von Relevanz. Im Einzelnen:

#### **(aa) Elektrische und magnetische Felder**

Die Anforderungen der 26. BImSchV an den planfestzustellenden Konverter sind eingehalten.

Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist und ein Strom fließt. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde.

Der planfestgestellte Konverter fällt als ortsfeste Anlage zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2 000 Volt oder mehr (Gleichstromanlage) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV bzw. auch nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV als ortsfeste Anlage zur Umspannung und Fortleitung von

---

<sup>26</sup> Vgl. § 2 Abs.7 BBPIG.

Elektrizität mit einer Nennspannung von 1 000 Volt oder mehr im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz (Niederfrequenzanlage) in den Anwendungsbereich der Verordnung.

In der 26. BImSchV wird u.a. geregelt, dass zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Niederfrequenzanlagen so zu errichten und betreiben sind, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die in Tabelle 3 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Weiter handelt es sich bei einer Konverterstation auch um eine Gleichstromanlage. Nach der 26. BImSchV wird deshalb auch gefordert, dass der in Tabelle 3 genannte Grenzwert für eine Frequenz von 0 Hz im Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten werden. Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen, § 3a S. 2 26. BImSchV. Dabei sind das statische Magnetfeld und das frequenzabhängige Magnetfeld (Wechselfeld) getrennt voneinander zu beurteilen. An maßgeblichen Immissionsorten im Bereich von Niederfrequenzanlagen sind alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz gemäß Anhang 2a der 26. BImSchV entstehen und entsprechend der dort aufgeführten Summationsregel in die Grenzwertprüfung einzubeziehen. In Tabelle 12 werden die Grenzwerte aus Anhang 1a der 26. BImSchV aufgelistet, wobei nach § 3 Absatz 1 S. 1 der 26. BImSchV Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

**Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a zu §§ 2, 3, 3a, 10 der 26. BImSchV**

Frequenz (f) in Hertz (Hz)	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) (effektiv)	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)
0	500	-
1 - 8	$40\,000 / f^2$	5
8 - 25	$5\,000 / f$	5
25 - 50	200	5
50 - 400	200	$250/f$
400 - 3 000	$80\,000/f$	$250/f$
3 000 – 10 000 000	27	0,083

Um die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV für die Allgemeinheit zu überprüfen, wurden die durch den Betrieb der Konverteranlage V5a verursachten elektrischen und magnetischen Felder berechnet.<sup>27</sup> Die Grenzwerte werden am Anlagenzaun und damit für alle der Allgemeinheit zugänglichen Bereiche deutlich unterschritten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltge-

<sup>27</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.2

sundheitsorganisation (WHO) basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: „Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“ In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Bundesnetzagentur liegen bisher ebenfalls keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor.

Die maximalen unter Worst-Case-Annahmen prognostizierten Grenzwertausschöpfungen an den am stärksten betroffenen Orten werden in Tabelle 4 aufgelistet. Im Ergebnis werden alle Grenzwerte sicher eingehalten.

**Tabelle 4: Grenzwertausschöpfung im Bereich des Konverters nach 26. BImSchV**

Immissionsort	Grenzwertausschöpfung	
	0,2 m Höhe über Boden	1 m Höhe über Boden
Magnetische Flussdichte (Niederfrequenz) am oberen Anlagenzaun im Bereich der Transformatoren		16 %
Elektrisches Feld (Niederfrequenz) am oberen Anlagenzaun im Bereich der Konverterreaktoren	20 %	21 %
Magnetische Flussdichte (Gleichstrom) über der Gleichstromleitung	0,24 mT	0,16 mT

Die Anforderung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wurde überprüft. Dabei konnte ermittelt werden, dass sich im Einwirkungsbereich der Konverteranlage keine maßgeblichen Minimierungsorte nach 26. BImSchVVwV befinden. Dadurch ergibt sich kein Erfordernis weitergehender Minimierungsmaßnahmen im Sinne von § 4 der 26. BImSchV. bzw. 26. BImSchVVwV.

Es ist sichergestellt, dass die Anforderungen an den Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erfüllt werden.

Der Bereich innerhalb des Anlagenzauns ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich und darf nur durch unterwiesene und autorisierte Personen betreten werden. Innerhalb dieses Bereichs werden in den im Betrieb zugänglichen Bereichen der Anlage die Anforderungen sowohl der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift Nummer 15 der DGUV als auch der EU-Richtlinie 2013/35/EU eingehalten. Diese Anforderungen betreffen Personen, die in Folge ihres Berufes

elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind. Nach der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift der DGUV Vorschrift 15 ist dafür zu sorgen, dass in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen weder unzulässige Expositionen noch unzulässige mittelbare Wirkungen durch Elektro-Magnetische-Felder auftreten. Die Richtlinie 2013/35/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 legt Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen fest. Diese Richtlinie wurde im November 2016 in nationales Recht umgesetzt.

Die DGUV Vorschrift 15 unterscheidet hinsichtlich der Exposition von Personen verschiedene Bereiche. Expositionsbereich 1 ist der Bereich, der kontrollierte Bereiche sowie Bereiche umfasst, in denen aufgrund der Betriebsweise oder der Aufenthaltsdauer sichergestellt ist, dass eine Exposition oberhalb der zulässigen Werte von Expositionsbereich 2 nur vorübergehend erfolgt. „Vorübergehende Exposition“ bedeutet, dass die Expositionszeiten weniger sind als im Mittel 8 h täglich an 5 Tagen in der Woche bei 50 Wochen im Jahr. Für den Expositionsbereich 2 gibt es keine zeitliche Einschränkung der Aufenthaltsdauer. Hierbei handelt es sich um alle Bereiche eines Unternehmens, sofern sie nicht dem Expositionsbereich 1, dem Bereich erhöhter Exposition oder dem Gefahrenbereich zuzuordnen sind. Der Bereich innerhalb des Anlagenzauns ist gemäß DGUV 15 als Expositionsbereich 1 zu bewerten und muss entsprechend gekennzeichnet und gesichert sein.

Die EMF-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU nennt Auslöseschwellen, die Maßnahmen und Zugänglichkeit verschiedener Bereich innerhalb der Anlage bestimmen. Bei Werten unterhalb der unteren Auslöseschwelle sind keine gesundheits- und sicherheitsrelevanten Risiken zu befürchten und folglich keine Maßnahmen erforderlich. Bei Werten oberhalb der unteren, aber unterhalb der oberen Auslöseschwelle können sicherheitsrelevante Risiken nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall können Maßnahmen wie Information und Training erforderlich sein. Der Zugang zum Bereich der Anlage ist auf entsprechend unterwiesene und autorisierte Personen beschränkt, weshalb innerhalb des Anlagenzauns mit der Einhaltung der oberen Auslöseschwelle den Anforderungen der der Richtlinie 2013/35/EU genüge getan wird.

In Kap. 17.1.2 in den Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, wurde nachvollziehbar festgestellt, dass zum einen die die Gesamtanlage außerhalb des Anlagenzaunes die Anforderungen hinsichtlich Exposition der Allgemeinbevölkerung einhält und zum anderen in den im Betrieb zugänglichen Bereichen der Anlage die Anforderungen für den Expositionsbereich 1 bzw. der oberen Auslöseschwelle eingehalten werden. Die Anforderungen zum Schutz von beruflich bedingt exponierten Personen innerhalb der Anlage werden demnach eingehalten.

Die Regierung von Niederbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025 festgestellt, dass mit einer Einhaltung der Anforderungen an den Schutz der Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen durch elektrische oder magnetische Felder zu rechnen ist. Darüber hinaus hat sie vorgeschlagen, Auflagen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern in den Beschluss aufzunehmen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.d)(gg) nachgekommen. Insofern wird die Umsetzung der vorstehenden Anforderungen hierdurch zusätzlich abgesichert.

Mit Aufgabe der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.d)(gg)(4) stellt die Planfeststellungsbehörde sicher, dass der Vorhabenträger geeignete vorbeugende Schutzmaßnahmen gegen Funkentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten trifft (z.B. Erdungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Warnhinweise etc.). Kommt es zu Wirkungen wie

Funkentladungen, stellt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.d)(gg)(5) sicher, dass sie und die jeweilige Immissionsschutzbehörde informiert werden und der Vorhabenträger umgehend für die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen Sorge tragen muss, um etwaigen Gefahren für Dritte effektiv vorzubeugen.

## **(bb) Schall**

Neben den sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten (Konverter) sind die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen zu beachten.

Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)<sup>28</sup>, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift<sup>29</sup> für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)<sup>30</sup> nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

### **(1) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen**

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.<sup>31</sup>

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm).

---

<sup>28</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

<sup>29</sup> BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

<sup>30</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

<sup>31</sup> BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten un bebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.<sup>32</sup>

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 16 aufgeführt sind.

**Tabelle 5: Immissionswerte gem. AVV Baulärm**

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Mit dem Bau des Konverters V5a sind Geräuschimmissionen verbunden. Zur Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen wurden Worst-Case-Betrachtungen für die beiden Bauphasen

<sup>32</sup> BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 33 f.

durchgeführt. Hierzu ist ein schalltechnisches Gutachten angefertigt worden.<sup>33</sup> Die Bauarbeiten finden primär im Tagzeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. Vereinzelt sind nächtliche Bauarbeiten möglich, wenn die Betonierarbeiten am Tag nicht abgeschlossen werden können.

Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bei allen dargestellten Bauarbeiten in beiden Bauphasen eingehalten.<sup>34</sup>

Nach der Einschätzung des Vorhabenträgers sind die im Süden des Baufeldes bzw. der geplanten Konverterstation V5a gelegenen Wohnbebauungen als Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 BauNVO einzustufen.<sup>35</sup> Unter Zugrundelegung der hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm (tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)) werden daher im Ergebnis in beiden Bauphasen an allen maßgeblichen Immissionsorten keine Überschreitungen prognostiziert.

Änderungen des Bauablaufes werden geprüft und die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sichergestellt. Die durch den baustellenbedingten Straßenverkehr hervorgerufenen Verkehrsgeräusche unterschreiten zudem durchgängig die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten.

Die Regierung von Niederbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025 vorgeschlagen, Auflagen zum Lärmschutz in der Bauphase in den Beschluss aufzunehmen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.d)(bb) und A.V.1.d)(cc) nachgekommen. Insofern wird die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen hierdurch zusätzlich gewährleistet.

Mit der Nebenbestimmung in Kap. A.V.1.d)(bb)(1) wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, bei durch diesen Planergänzungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Dadurch wird verbindlich festgelegt, dass die in der AVV Baulärm geregelten Immissionsrichtwerte für die von Baumaschinen und Baustellen ausgehenden Geräusche, die insoweit den unbestimmten Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG konkretisieren, grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen.

## **(2) Betriebsbedingte Immissionen**

Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, die eine Anlage einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte nicht flächendeckend, sondern nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm nur an maßgeblichen Immissionsorten. Dort darf die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung setzt sich nach Nr. 2.4 TA Lärm aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen. Zusatzbelastung ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung, Vorbelastung ist hingegen die Belastung aus allen anderen der TA Lärm unterliegenden Quellen. Wo ein maßgeblicher Immissionsort liegt, für den der Immissionsrichtwert einzuhalten ist, ergibt sich aus Nr. 2.3 der TA Lärm i.V.m. Anhang Nr. A.1.3 TA Lärm. Danach befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte vor Fenstern von schutzbedürftigen Räumen. Schutzbedürftige Räume sind nach DIN 4109 Wohnräume einschließlich Wohndie-

---

<sup>33</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.2.

<sup>34</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.2.

<sup>35</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.2, Unterkap. 4.3.1.

len, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume (ohne Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Einrichtungen. Zusätzlich ist die Untersuchungspflicht für Lärmimmissionen auf den Einwirkungsbereich einer Anlage beschränkt. Dieser umfasst nach Nr. 2.2 TA Lärm nur Flächen, auf denen die Anlage einen Beurteilungspegel verursacht, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Flächen, auf denen das Geräusch der Anlage mehr als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert liegt, sind damit von vornherein nicht zu betrachten, unabhängig von der Frage, wie hoch die Belastung auf dieser Fläche aus anderen Quellen ist. Hintergrund dieser Regelung ist die in solchen Fällen geringe Zunahme der Lärmbelastung: Wäre ein Immissionsort, an dem ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) gilt, bereits aus anderen Quellen (Vorbelastung) mit einem solchen Wert belastet und käme dann eine weitere Belastung von 35 dB(A) oder weniger hinzu, würde die Gesamtbelastung aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel nur um 0,4 dB oder weniger steigen. Da die Gesamtpegel nach DIN 1333 gerundet werden, kommt es zur Abrundung und somit im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels an einem maßgeblichen Immissionsort.

Dies vorweggeschickt, ist im vorliegenden Fall die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm unter jedem Gesichtspunkt gesichert:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten<sup>36</sup> für die schallemittierenden Einzelkomponenten der Konverteranlage hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet und die Immissionsbelastung prognostisch an insgesamt 14 zutreffend ausgewählten Immissionsorten (IO 1,2, 2-2, 3, 3-2, 3-3, 4, 4-2, 4-3, 4-4, 5, 5-2, 5-3, und 6) untersucht. Der Schutzanspruch der Immissionsorte wurde gutachterseits entsprechend dem eines Mischgebiets (MI) in Ansatz gebracht.

Im Ergebnis gibt es, auch im Lichte des Gutachtens und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

**Tabelle 6: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm**

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45

<sup>36</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.1

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete.<sup>37</sup> Vielmehr wurde im schalltechnischen Gutachten zutreffend und entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht.<sup>38</sup>

Den betrachteten Immissionsorten wurde im schalltechnischen Gutachten der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert zugeordnet. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt dabei in keinem Fall vor. Die Einstufung erfolgte durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut, Umwelt- und Immissionsschutzbehörde gemäß der ermittelten tatsächlichen Lage und Nutzung.

Die schalltechnische Untersuchung wurde in Hinblick auf den Zustand nach Inbetriebnahme beider Konverter, also sowohl des Konverters zu Vorhaben 5 als auch des hier maßgeblichen zweiten (baugleichen) Konverters (Vorhaben 5a) vorgenommen. Die Beiträge der Konverter sollen nach Festlegung des Herstellers zusammen einen Immissionspegel von 39 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten. Der Teilbeitrag nur eines Konverters soll demnach einen maximalen Immissionspegel in Höhe von 36 dB(A) hervorrufen.<sup>39</sup>

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die wesentlichen Parameter der installierten Schallleistungspegel bei den Schallimmissionsansätzen berücksichtigt. Als Einzelschallquellen wurden folgende Komponenten in die Berechnung einbezogen:

- Zwei Konverterhallen mit dem jeweilig geplanten Dach- und Wandaufbau und entsprechendem Raumpegel
- Sechs Leistungstransformatoren
- Konverterkühlung sowie Kühlung der Leistungstransformatoren
- Kühlung des Betriebsgebäudes
- Außenlüfter/AHU der Konverterhallen
- Abluftöffnungen/Ausblasbögen der Konverterhallen
- Sechs HS Stromrichterdrrosselpulen

<sup>37</sup> BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 203718, 332 Rn. 23.

<sup>38</sup> BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 392018, 332 Rn. 23.

<sup>39</sup> Die Pegeladdition zweier gleich großer Schallleistungspegel in Höhe von jeweils 36 dB(A) führt zu einer Pegelerhöhung um 3 dB und demnach zu der Pegelsumme von 39 dB(A).

- Sechs NS Stromrichterdrösselspulen
- Sechs AC PLC/TFH Filter
- Zwei DC RI Spulen

Der Hersteller hat Schallanforderungen für die jeweiligen Gebäude, Maschinen und Komponenten der Konverterstation festgelegt. Mit diesen akustischen Ausführungen<sup>40</sup> ist es möglich, die festgelegten Schallanforderungen umzusetzen.

Für die Betriebssituation mit einem Konverter (V5a) wurden an den benannten Immissionsorten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Beurteilungspegel ermittelt. Nachrichtlich wurde auch eine Ermittlung für den finalen Betriebszustand mit zwei (baugleichen) Konvertern (V5 und V5a) durchgeführt.

**Tabelle 7: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten**

Immissionsort	IRW nach TA Lärm, nachts, in dB(A)	Max. zulässiger Teilimmissionspegel in dB(A) für eine Konverterstation in dB(A)	Berechneter Teilimmissionspegel einer Konverterstation in dB(A), nachts	Max. zulässiger Immissionspegel für zwei Konverterstationen in dB(A)	Berechneter Teilimmissionspegel für zwei Konverterstationen in dB(A)
IO 1 Mettenbacher Str. 8	45	36	36,0	39	36,9
IO 2 Landstraße 33	45	36	35,0	39	37,7
IO 2-2 Landstraße 35	45	36	34,6	39	37,4
IO 3 Landstraße 37	45	36	31,6	39	36,2
IO 3-2 Landstraße 39	45	36	30,9	39	36,5
IO 3-3 Landstraße 39a	45	36	32,2	39	37,0
IO 4 Landstraße 43b	45	36	28,2	39	33,4
IO 4-2 Landstraße 43	45	36	23,0	39	31,5
IO 4-3 Landstraße 43a	45	36	27,4	39	33,3

<sup>40</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 5.5

Immissionsort	IRW nach TA Lärm, nachts, in dB(A)	Max. zulässiger Teilimmissionspegel in dB(A) für eine Konverterstation in dB(A)	Berechneter Teilimmissionspegel einer Konverterstation in dB(A), nachts	Max. zulässiger Immissionspegel für zwei Konverterstationen in dB(A)	Berechneter Teilimmissionspegel für zwei Konverterstationen in dB(A)
IO 4-4 Landstraße 45	45	36	26,3	39	31,6
IO 5 Im Moos 3	45	36	26,4	39	31,6
IO 5-2 Im Moos 5	45	36	26,7	39	32,1
IO 5-3 Im Moos 7	45	36	26,8	39	32,4
IO 6 Im Moos 12	45	36	30,8	39	35,2

Der Vorhabenträger hat mit den gutachterlichen Berechnungen nachgewiesen, dass mit den gewählten Schallschutzmaßnahmen und ermittelten zulässigen Teilschalleistungen der Komponenten die zulässigen Teilimmissionen beim Betrieb des Konverters zum Vorhaben Nr. 5 BBPIG eingehalten werden. Dies gilt unter der Voraussetzung eines gleichen Emissionsgeschehens auch für den Betrieb des zweiten Konverters für das hier gegenständliche Vorhaben Nr. 5a BBPIG.

Die Regierung von Niederbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025 vorgeschlagen, Auflagen zum Lärmschutz beim Betrieb der Konverteranlage in den Beschluss aufzunehmen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.d)(aa) nachgekommen. Insofern wird die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen hierdurch zusätzlich sichergestellt.

### **(cc) Erschütterungen**

Das Vorhaben ist mit den einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen vereinbar.

Das BImSchG schützt auch vor von Baustellen ausgehenden Erschütterungen, sofern sie schädliche Umwelteinwirkungen darstellen (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG),<sup>41</sup> d.h. die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, indem sie Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

<sup>41</sup> § 3 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.<sup>42</sup>

Die folgenden Normen enthalten sachverständige Angaben zur Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude.<sup>43</sup> Sie können zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.<sup>44</sup>

- DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen",
- Teil 2:2025-08 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nachfolgend DIN 4150-2)",
- Teil 3:2016-12 "Einwirkungen auf bauliche Anlagen (nachfolgend DIN 4150-3)".

Ergänzend können die LAI-Hinweise (Erschütterungen, 2018) als Bindeglied zwischen den vorgenannten technischen Regelwerken als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen werden, da sie die fachlichen Erkenntnisse der thematisch versierten Immissionsschutzbehörden-Vertreter von Bund und Ländern wiedergeben. Zur Messung von Schwingungsimmissionen kann DIN 45669 herangezogen werden.

Für die prognostische Bewertung der Einwirkung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude hat der Gutachter für die Planung die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zum Identifizieren der Intensität für die Gefahrenschwelle bzw. die Erheblichkeit von Belästigungen oder Nachteilen (insbesondere Gebäudeschäden) herangezogen.

Entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen (beispielsweise Lärm und Erschütterungen) zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen wird mangels anderweitiger gesetzlicher Konkretisierungen auf die Beurteilungsmaßstäbe der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 abgestellt. Dieses Vorgehen entspricht auch den LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen [8] und ist in der Rechtsprechung anerkannt.<sup>45</sup>

Mit dem Bau der Konverterstation sind Einwirkungen durch Erschütterungen verbunden. Um diese Auswirkungen zu untersuchen, erfolgte die Erstellung eines Erschütterungsgutachtens.<sup>46</sup> Für die Prognose der Erschütterungen wurden die entsprechenden Baumaschinen und Bauverfahren für die Konverterstation betrachtet. Als erschütterungstechnisch relevant wurden die Rammarbeiten, die Verdichtungsarbeiten und nachrangig der LKW-Verkehr betrachtet.<sup>47</sup>

---

<sup>42</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) [LAI-Hinweise Erschütterungen].

<sup>43</sup> LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2.2, S. 4.

<sup>44</sup> LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2, S. 2.

<sup>45</sup> BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017, 3 A 1/16, juris. Rn. 104.

<sup>46</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.4.

<sup>47</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.4 – s. Zusammenfassung auf S. 6.

Das Erschütterungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die entsprechenden erschütterungsintensiven Baumaßnahmen nicht mit Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 4150 -2 und -3 zu rechnen ist, wenn die genannten Abstände in Abschnitt 4.1 und die erläuterten Maßnahmen in Abschnitt 4.3 des Erschütterungsgutachtens eingehalten werden können.<sup>48</sup> Vereinzelt Gebäude liegen innerhalb der unter Abschnitt 4.2 des Erschütterungsgutachtens genannten Einwirkungsbereiche. Für diese Gebäude findet in Abschnitt 5 eine fallbezogene Einzelbetrachtung statt.

Gebäudeschäden nach DIN 4150-3 müssen für kein Gebäude angenommen werden.

Eine Überschreitung nach DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Tabelle 2, Stufe II) bei Vorliegen von Holzbalkendecken kann für sieben Gebäude nicht ausgeschlossen werden, wenn Ramm- oder Verdichtungsarbeiten mit schwerer Walze im südwestlichen oder südöstlichen Bereich des Baufelds durchgeführt werden. Eine Überschreitung nach DIN 4150-2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Tabelle 2, Stufe II) bei Vorliegen von Betondecken kann für fünf Gebäude in den zuvor genannten Bereichen nicht ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich ausweislich der Tabelle 16 des Erschütterungsgutachtens um Gebäude auf folgenden Grundstücken:

- Mettenbacher Straße 8, 84100 Niederaichbach, Gemarkung Niederaichbach, Flurstücknummer 1289
- Landstraße 33, 84100 Niederaichbach, Gemarkung Niederaichbach, Flurstücknummer 1005/4
- Landstraße 35, 84100 Niederaichbach, Gemarkung Niederaichbach, Flurstücknummer 1005/2
- Landstraße 37, 84100 Niederaichbach, Gemarkung Niederaichbach, Flurstücknummer 1002
- Landstraße 39, 84100 Niederaichbach, Gemarkung Niederaichbach, Flurstücknummer 1001
- Landstraße 39a, 84100 Niederaichbach, Gemarkung Niederaichbach, Flurstücknummer 1001/1
- Landstraße 43b, 84100 Niederaichbach, Gemarkung Niederaichbach, Flurstücknummer 929

Zur Vermeidung einer unzumutbaren erschütterungstechnischen Belastung der Anwohner wird empfohlen, die effektive Arbeitszeit der erschütterungsträchtigen Bauverfahren zu begrenzen oder auf alternative Bauverfahren auszuweichen. Alternativ sind die Arbeiten im Rahmen eines Erschütterungsmonitorings zu überwachen oder Sonderregelungen zur Kompensation einer unzumutbaren erschütterungstechnischen Belastung der Anwohner mit den Nutzern/Eigentümern des Gebäudes abzustimmen.

Aufgrund von Schwerlastverkehr kann es zu spürbaren Erschütterungen in den an die Baustraßen angrenzenden Gebäuden kommen. Durch luftbereifte und gefederte Fahrzeuge sind jedoch in der Regel keine erheblichen Erschütterungsbelastungen bzw. Überschreitungen der Anhaltswerte zu erwarten. Um dies zu gewährleisten, sollten sich die Straßen während der kompletten Bauzeit in einem einwandfreien Zustand befinden.

---

<sup>48</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.4 – s. Zusammenfassung auf S. 6.

Für alle weiteren mit dem Bau im Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden laut dem Erschütterungsgutachten keine erschütterungstechnisch beurteilungsrelevanten Immissionen erwartet.

Wie auch durch die Regierung von Niederbayern in der Stellungnahme vom 28.04.2025 vorgeschlagen, wird die Umsetzung der vorstehenden Minderungsmaßnahmen durch Nebenbestimmungen (A.V.1.d)(dd) und A.V.1.d)(ee)) abgesichert.

Im Rahmen der Bauausführung sind die im Erschütterungsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen zu beachten. Eine entsprechende Umsetzung der im Erschütterungsgutachten aufgeführten Minderungsmaßnahmen<sup>49</sup> im Rahmen des Baustellenmanagements wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung gesichert (s. Kap. A.V.1.d)(dd)(3)).

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.d)(dd)(1) wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten die Anhaltswerte der Bestimmungen der DIN 4150-1:2022-12, der DIN 4150-2:2025-08 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – einzuhalten.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.d)(dd)(5) wird sichergestellt, dass ein anerkannter Sachverständiger für das Erschütterungswesen sicherstellt, dass die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.

In den Bereichen, in denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich im Sinne des Erschütterungsgutachtens befinden,<sup>50</sup> hat es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehalten, besondere Auflagen für den Baubetrieb durch Nebenbestimmung zu regeln (s. dazu Kap. A.V.1.d)(dd)(6)). Hierdurch wird sichergestellt, dass die darin aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen umgesetzt werden.

Durch die Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.d)(dd)(8) wird sichergestellt, dass die Werte der DIN4150-2 und DIN 4150-3 eingehalten werden.

### **(dd) Luftschadstoffe**

Für Luftschadstoffe von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)<sup>51</sup>.

Im Regelbetrieb der Konverteranlage werden keine luftverunreinigenden Stoffe emittiert.<sup>52</sup>

Am Standort befindet sich ein Notstromaggregat, das einem monatlichen Testbetrieb (voraussichtlich jeweils 60 Minuten) unterzogen wird. Es dient der Notstromversorgung und soll weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden. Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb des zum Konverter V5a gehörenden Notstromaggregats. Dieses stellt eine Anlage dar, die unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fällt. Die für den Anlagenbetrieb maßgeblichen Grenzwerte, insbesondere für Gesamtstaub von 50 mg/m<sup>3</sup> und Formaldehyd von 60 mg/m<sup>3</sup>,

---

<sup>49</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.4.

<sup>50</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1.4, Unterkap. 5 bzw. S. 26 ff.

<sup>51</sup> Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) v. 18.08.2021.

<sup>52</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 5.1.

werden eingehalten. Die vom Vorhabenträger beantragte Ausnahme gemäß § 32 der 44. BImSchV von der jährlichen Messpflicht für Gesamtstaub nach § 24 Abs. 1 der 44. BImSchV sowie von der jährlichen Messpflicht für Kohlenmonoxid nach § 24 Abs. 4 der 44. BImSchV auf einen Messturnus von drei Jahren war zuzulassen. Das Notstromaggregat wird lediglich für eine geringe Anzahl an Betriebsstunden pro Jahr für den Probetrieb eingesetzt. Gegen den Betrieb des Notstromaggregates bestehen damit keine Bedenken. Laut Stellungnahme vom 28.04.2025 teilt diese Einschätzung die Regierung von Niederbayern. Die Einhaltung der Anforderungen an das eingesetzte Notstromaggregat wird – wie auch von der Regierung von Niederbayern vorgeschlagen – in den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.d)(ff) und A.V.1.d)(hh) gesichert.

In Teilbereichen des Konverters ist der Einsatz ozonschicht- oder klimaschädlicher Gase vorgesehen. ChemOzonSchichtV und ChemKlimaschutzV verpflichtet Betreiber ortsfester Anlagen, die ozonschicht- oder klimaschädliche Gase enthalten, das Entweichen dieser Gase zu verhindern, Lecks so schnell wie möglich zu reparieren und die Anlagen in füllmengenabhängigen Intervallen zu überprüfen. In den betroffenen Anlagenteilen wird ein Leckage-Erkennungssystem installiert und betrieben. Damit werden – insbesondere auch nach Ansicht der Regierung von Niederbayern (Stellungnahme vom 28.04.2025) – die Vorgaben der ChemOzonSchichtV und der ChemKlimaschutzV berücksichtigt.

### **(ee) Staubemissionen**

Potenzielle Beeinträchtigungen durch Staubemissionen werden durch das Vorhaben hinreichend berücksichtigt. Staubemissionen sind lediglich baubedingt im Rahmen des Baustellenbetriebes, der Erdarbeiten oder der Einleitung von Bauwasser in den Vorfluter möglich. Diese bilden sich insbesondere nach längerer Trockenheit.<sup>53</sup> Entsprechend den Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 500, welche die Gefahrstoffverordnung konkretisieren, sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Staubeentwicklung zu vermindern. Als mögliche Maßnahmen dienen etwa die Verwendung staubarmer Materialien, die Reinigung des Arbeitsbereichs, der Einsatz einer Absaugung an Maschinen und Nassverfahren. Bei Einhaltung dieser Vorgaben durch den Vorhabenträger ist ein unzulässiges Ausmaß von Staubemissionen nicht zu erwarten. Diese Einschätzung teilt auch die Regierung von Niederbayern in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025. Die Anforderungen bezüglich der Staubemissionen werden somit insgesamt eingehalten. Folglich besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

### **(ff) Lichtemissionen**

Potenzielle Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen sind durch das Vorhaben ebenfalls berücksichtigt worden. Im Regelbetrieb ist die Konverterstation nicht beleuchtet. Eine Anlagen- und Orientierungsbeleuchtung erfolgt lediglich im Rahmen von Inspektions- und Beschäftigungstätigkeiten bei Anwesenheit von Anlagenpersonal und Unterschreitung der im Plan vorgeschriebenen Luxwerte (10/20Lux). Dabei werden vor allem Verkehrswege, der Bereich des Anlagenzauns, sowie technische Anlagenteile betriebsbedingt sicher ausgeleuchtet. Das Betriebsgebäude ist mit Fenstern ausgestattet, sodass bei Anwesenheit von Personal Licht austritt. Eine Blendwirkung wird, soweit technisch möglich, vermieden. Mit Montage und Inbetriebnahme der Anlagenbeleuchtung werden alle Leuchten auf ihre Wirksamkeit überprüft und die

---

<sup>53</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Kap. 3.4.10.

Leuchten derart eingestellt, dass eine optimale Ausleuchtung der Anlageninstallationen bei gleichzeitiger Minimierung der Auswirkungen auf Umgebung und Umwelt gegeben ist. Beobachtete Störungen werden zur Sicherung des Betriebes umgehend behoben.<sup>54</sup> Die Lichtimmissionen werden durch technische Ausführung und zeitliche Beschränkung auf ein notwendiges Minimum reduziert.<sup>55</sup> Zum diesem Ergebnis ist auch die Regierung von Niederbayern in Ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025 gekommen. Den Anforderungen an die Lichtemissionen wird also insgesamt hinreichend Rechnung getragen. Folglich besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

### **(gg) Abwärme / Abluft**

Potenzielle Beeinträchtigungen durch Abwärme und Abluft werden durch das Vorhaben berücksichtigt. Beim Betrieb der Konvertermodule entsteht durch die Konvertermodule bzw. die Spannungswandlung und die dafür eingesetzten Komponenten Abwärme. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG schreibt vor, dass Energie sparsam und effizient zu verwenden ist.

Die Konvertermodule geben einen Großteil der Abwärme an eine Wasserkühlung ab. Das Kühlwasser wird mittels Außenlüftern rückgekühlt. Die Abwärme wird an die Umgebungsluft abgegeben. Um den Anforderungen an eine sparsame und effiziente Energienutzung zu entsprechen und die anfallende Abwärme aus dem Kühlwasserkreislauf zu nutzen, wird eine gesonderte Anlage zur Wärmeauskopplung auf der Konverterstation installiert. Die Nutzung der Abwärme im Wege des Wärmetauschers verringert zudem die Abgabe der Abwärme an die Umgebungsluft. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG an eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden mit den beschriebenen Maßnahmen somit erfüllt. Zu diesem Schluss kommt auch die Regierung von Niederbayern in Ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025.

Zusätzlich wird Abwärme aus der Konverterhalle von im Freien aufgestellten Komponenten (Drosseln und Leistungstransformatoren) sowie aus dem Betriebsgebäude an die Umgebung abgegeben. Die im Anlagenbetrieb entstehende Abwärme muss an die Umgebung abgegeben werden, soweit sie nicht über die Wärmeauskopplung genutzt werden kann. Generell enthält die Abluft, die zum Abtransport der Abwärme genutzt wird, keine Verunreinigungen in Form von staub- oder gasförmigen Schadstoffen. Sie ist Umgebungsluft, die während des Betriebs zum Kühlen genutzt wird. Die maximale Temperatur der Abluft ist für das Betriebsgebäude auf 40°C und für die Konverterhallen auf 50°C begrenzt.<sup>56</sup> Eine Überwachung der Abwärme-Emissionen ist nicht notwendig.<sup>57</sup> Angaben bzgl. Messung von Emission sowie bzgl. Maßnahmen zur Emissionsminderung sind daher nicht erforderlich.<sup>58</sup> Damit wird den Anforderungen an die Abwärme / Abluft genügt. Folglich besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

### **b) Natura 2000-Gebietsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen einschließlich

---

<sup>54</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 5.8.

<sup>55</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 5.7.

<sup>56</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 5.8.

<sup>57</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 5.8.

<sup>58</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 5.7.

einer Validierung der in der Bundesfachplanung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen<sup>59</sup> für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

### **(aa) Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird.<sup>60</sup> Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie<sup>61</sup>, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie<sup>62</sup> aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.<sup>63</sup> Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrundeliegende Gesamtkonzept.<sup>64</sup>

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.<sup>65</sup> Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das

---

<sup>59</sup> Unterlagen nach § 76 VwVfG, Teil A1, Kap. 7.3, Teil V.

<sup>60</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 41.

<sup>61</sup> VSchRL - Richtlinie 2009/147/EG.

<sup>62</sup> FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG.

<sup>63</sup> EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 Rn. 55.

<sup>64</sup> BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 Rn. 7.

<sup>65</sup> BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 Rn. 47.

Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln.<sup>66</sup> Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an.<sup>67</sup> Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.<sup>68</sup> Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen.<sup>69</sup> Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.<sup>70</sup>

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können<sup>71</sup>. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.<sup>72</sup> Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch "sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde,

---

<sup>66</sup> BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

<sup>67</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 60.

<sup>68</sup> BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 Rn. 33.

<sup>69</sup> BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 Rn. 40.

<sup>70</sup> EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 Rn. 100, Alto Sil, m.w.N.

<sup>71</sup> EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 Rn. 120, Doel.

<sup>72</sup> BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 Rn. 88.

als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen".<sup>73</sup>

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden.<sup>74</sup> Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.<sup>75</sup>

### **(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung**

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen.<sup>76</sup>

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.<sup>77</sup> Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs<sup>78</sup> eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein.<sup>79</sup>

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007a) sowie nach dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info)<sup>80</sup> ermittelt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als Untersuchungsraum wurden 500 m um alle baubedingten Flächeninanspruchnahmen festgesetzt. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren<sup>81</sup>, die für das Vorhaben V5a-Konverter des SuedOstLink relevant sind.

---

<sup>73</sup> EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

<sup>74</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 53.

<sup>75</sup> EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 Rn. 28 ff., T.C. Briels.

<sup>76</sup> EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 Rn. 115, Acheloos.

<sup>77</sup> BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 45.

<sup>78</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

<sup>79</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 Rn. 28.

<sup>80</sup> Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

<sup>81</sup> Unterlagen nach § 76 VwVfG, Teil V, Kap. 3.7

Vor dem Hintergrund wurde folgendes Gebiet als betrachtungsrelevant untersucht:

- EU-Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471)

Die FFH-Gebiete „Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“ (DE 7341-371), „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“ (DE 7341-301) und „Leitern der Unteren Isar“ (DE 7439-371) liegen außerhalb des 500 m Wirkraums und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) wurde bereits im Rahmen der Bundesfachplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, daher entfällt eine Natura 2000-Vorprüfung und es wird direkt eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt.

Für die Vorprüfungen wurden als Grundlage die Natura 2000-Vorprüfungen des Bundesfachplanungsverfahrens verwendet, auf ihre Aktualität und Datengrundlage hin überprüft und validiert. Zudem fand eine Überprüfung der Wirkfaktoren anhand der konkretisierten Planung sowie, falls erforderlich, eine Überarbeitung der Bewertung statt.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurden zudem auch die so genannten "charakteristischen Arten" ermittelt und betrachtet. Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommenschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt.<sup>82</sup> Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen.

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar.

Das methodische Vorgehen ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021.<sup>83</sup>

---

<sup>82</sup> Unterlagen nach § 76 VwVfG, Teil V, Kap. 2.3.

<sup>83</sup> Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p.1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02))).

Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

## **(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte**

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

### **(1) Natura 2000-Vorprüfungen**

Da für das im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung vorliegend einzig betrachtungsrelevante Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) bereits im Rahmen der Bundesfachplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt wurde, entfällt eine Natura 2000-Vorprüfung; es wird direkt eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt.

### **(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

**Tabelle 8: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten**

<b>Gebiet/Objekt (Nummer)</b>	<b>Typ</b>	<b>Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Maßnahmen</b>
Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471)	SPA	Die Entfernung zwischen Vorhaben und Vogelschutzgebiet beträgt mindestens 60 m.	3-3 (Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse), 4-1.2 (Fallwirkung/Individuenverluste), 5-1 (Akustische Reize – Teilaspekt Schreckwirkung), 5-2 (Optische Reiz-	Es sind keine Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig.

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens / Entfernung zum Vorhaben	Wirkfaktoren	Maßnahmen
			auslöser/Bewegungen), 5.2 (Optische Reizauslöser/Bewegungen Teilaspekt Kulissenwirkung), 5-4 Erschütterungen/Vibrationen	

SPA = *Special Protection Area* = europäisches Vogel-Schutzgebiet

### Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471)

Das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) liegt außerhalb des Vorhabenumgriffs. Beim Bau der Konverterstation finden keine Flächeninanspruchnahmen im Vogelschutzgebiet statt.

Der Mindestabstand der drei östlichen Teilflächen des Vogelschutzgebietes zum Vorhaben (7341-471.02, 7341-471.03 und 7341-471.04) beträgt mehr als 13,5 km. Der Mindestabstand zwischen dem Konverter (einschließlich der Zuwegung) und der Vogelschutzgebietsgrenze der Teilfläche 7341-471.01 beträgt ca. 60 m.

Aufgrund der Wirkweiten sowie der Entfernung des Vogelschutzgebietes zum Vorhaben können Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren 3-3, 4-1.2, 5-1, 5-2 und 5-4 für Vogelarten nach Anhang I VSch-RL, Zug- und Rastvögel nach Art. 4 VSch-RL als maßgebliche Bestandteile des EU-VSG entstehen.

Für die Vogelarten Rohrweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Grauammer, Blaukehlchen, Neuntöter, Wiesenschafstelze, Großer Brachvogel, Dorngrasmücke, Rotschenkel, Kiebitz, Kornweihe, Silberreiher, Kampfläufer und Braunkehlchen wurden Empfindlichkeiten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren 3-3, 5-1 und 5-2 ermittelt.

Für die **Rohrweihe**, wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern/Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Auch für den Wirkfaktor 3-3 (Grundwasserabsenkung) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da temporäre Grundwasserabsenkung für den Zeitraum von 3 bis 8 Wochen keine relevanten Auswirkungen auf die Vegetation im Vogelschutzgebiet haben werden. D. h. die bevorzugten Nistplätze der Rohrweihe, Röhricht oder Acker, werden sich durch eine temporäre Grundwasserabsenkung nicht verändern, sodass Bruthabitate beeinträchtigt werden könnten. In der Wahl der Nahrung ist die Rohrweihe sehr anpassungsfähig und daher nicht von hohen Grundwasserständen abhängig. Zudem liegt der Brutnachweis 480 m weit von der geplanten Konverterstation entfernt. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Vogelart **Wachtel**, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Art **Wachtelkönig**, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Auch für den Wirkfaktor 3-3 (Grundwasserabsenkung) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da innerhalb der maximalen Wirkweite von 500 m für Grundwasserabsenkungen keine Brutvorkommen bekannt sind, sind Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor auszuschließen. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Art **Grauhammer**, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Vogelart **Blaukehlchen**, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Art **Neunöter**, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Art **Wienschafstelze**, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) im Bereich des Vogelschutzgebietes auszuschließen sind. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) und einer Grundwasserabsenkung (Wirkfaktor 3-3) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Art **Großer Brachvogel**, wurde vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Auch für den Wirkfaktor 3-3 (Grundwasserabsenkung)

können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da eine temporäre Grundwasserabsenkung für den Zeitraum von maximal 5 Wochen keine relevanten Auswirkungen auf die Vegetation und somit auch auf die Habitate des Großen Brachvogels haben wird. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art eine Empfindlichkeit. Innerhalb der Konverterstation (Vorhaben Nr. 5a) liegen zwei Konverterhallen von jeweils etwa 20 m Höhe. Da diese Vertikalstrukturen in einem Abstand von mehr als 320 m vom nächstgelegenen Brutvorkommen liegen und somit außerhalb der maximalen Wirkweite von 100 m, können Meideeffekte beim Großen Brachvogel ausgeschlossen werden.

Für die Art **Dorngrasmücke**, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) und einer Grundwasserabsenkung (Wirkfaktor 3-3) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Art **Rotschenkel**, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Auch für den Wirkfaktor 3-3 (Grundwasserabsenkung) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da innerhalb der maximalen Wirkweite von 500 m für Grundwasserabsenkungen keine Brutvorkommen bekannt sind, sind Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor auszuschließen. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art eine Empfindlichkeit. Innerhalb der Konverterstation (Vorhaben Nr. 5a) liegen zwei Konverterhallen von jeweils etwa 20 m Höhe. Da diese Vertikalstrukturen in einem Abstand von mehr als 1,2 km vom nächstgelegenen, zuletzt bekannten Brutvorkommen liegen und somit außerhalb der maximalen Wirkweite von 100 m, können Meideeffekte beim Rotschenkel ausgeschlossen werden.

Für die Vogelart **Kiebitz**, wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Auch für den Wirkfaktor 3-3 (Grundwasserabsenkung) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da temporäre Grundwasserabsenkung für den Zeitraum von maximal 5 Wochen keine relevanten Auswirkungen auf die Vegetation im Vogelschutzgebiet und somit auch auf die Kiebitz-Habitate haben. Wenn überhaupt könnten sich nur die Nahrungshabitate durch die Grundwasserabsenkung vorübergehend verschlechtern. Aufgrund der Grundwasserverhältnisse ist jedoch anzunehmen, dass die Feuchtstellen, die derzeit als Nahrungshabitat dienen, nicht durch hohe Grundwasserstände, sondern durch Oberflächenwasser entstehen. Somit würden temporäre Grundwasserabsenkungen zu keiner Verschlechterung der Nahrungshabitate führen. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art eine Empfindlichkeit. Innerhalb der Konverterstation (Vorhaben Nr. 5a) liegen zwei Konverterhallen von jeweils etwa 20 m Höhe. Da diese Vertikalstrukturen in einem Abstand von mehr als 340 m vom nächstgelegenen Brutvorkommen liegen und somit außerhalb der maximalen Wirkweite von 100 m, können Meideeffekte beim Kiebitz ausgeschlossen werden.

Für die Art **Kornweihe**, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in

Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) im Bereich des Vogelschutzgebietes auszuschließen sind. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) und einer Grundwasserabsenkung (Wirkfaktor 3-3) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Für die Art **Silberreiher**, wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) auszuschließen sind. Auch für den Wirkfaktor 3-3 (Grundwasserabsenkung) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da temporäre Grundwasserabsenkung für den Zeitraum von maximal 5 Wochen keine relevanten Auswirkungen auf die Vegetation und somit auch auf die Nahrungs- und Rasthabitate des Silberreihers haben. Aufgrund der Grundwasserverhältnisse ist anzunehmen, dass die Feuchtstellen, die derzeit als Nahrungshabitat dienen, nicht durch hohe Grundwasserstände, sondern durch Oberflächenwasser entstehen. Somit würden temporäre Grundwasserabsenkungen zu keiner Verschlechterung der Nahrungshabitate führen. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Da keine genaue Verortung der Gastvogelnachweise für die Art **Kampfläufer** vorliegt, wird die Nutzung des detailliert untersuchten Bereichs und damit als Nahrungs- und Rasthabitat geeigneter Flächen innerhalb der 500-m-Wirkweite für baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) angenommen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die artspezifische Fluchtdistanz von 100 m, baubedingt unterschritten wird. Da Zug- und Rastvögel bei Beunruhigung i. d. R. großflächig auf andere Flächen im UR ausweichen können, sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch für den Wirkfaktor 3-3 (Grundwasserabsenkung) können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da temporäre Grundwasserabsenkungen für den Zeitraum von maximal 5 Wochen keine relevanten Auswirkungen auf die Vegetation und somit auch auf die Nahrungs- und Rasthabitate des Kampfläufers haben werden. Aufgrund der Grundwasserverhältnisse ist anzunehmen, dass die Feuchtstellen, die derzeit als Nahrungshabitat dienen, nicht durch hohe Grundwasserstände, sondern durch Oberflächenwasser entstehen. Somit würden temporäre Grundwasserabsenkungen zu keiner Verschlechterung der Nahrungshabitate führen. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Es wurde nachvollziehbar durch den VTH dargelegt, dass für die Art Kampfläufer keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen können.

Da keine genaue räumliche Verortung der Gastvogelnachweise in dem Fall für das **Braunkehlchen** vorliegt, wird die Nutzung des detailliert untersuchten Bereichs und damit als Nahrungs- und Rasthabitat geeigneter Flächen innerhalb der 500-m-Wirkweite für baubedingte Störung (Akustische Reize - Teilaspekt Schreckwirkung (Wirkfaktor 5-1) in Kombination mit optischen Reizauslösern / Bewegungen (Wirkfaktor 5-2) angenommen. Da Zug- und Rastvögel bei Beunruhigung i. d. R. großflächig auf andere Flächen im UR ausweichen können, sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Gegenüber einer Kulissenwirkung (Wirkfaktor 5-2 (Teilaspekt Kulissenwirkung)) und einer Grundwasserabsenkung (Wirkfaktor 3-3) zeigt die Art keine Empfindlichkeit, sodass durch diesen Wirkfaktor Beeinträchtigungen

auszuschließen sind. Es wurde nachvollziehbar durch den VTH dargelegt, dass für die Art Braunkehlchen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen können.

### **Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000**

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt.

#### **Fazit:**

Für das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben V5a-Konverter im Abschnitt D3b des SuedOstLinks unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führt.

### **c) Besonderer Artenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

#### **(aa) Rechtliche Grundlagen**

Grundlage des besonderen Artenschutzrechts der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Entnahmeverbot für Pflanzen).

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter Kap. II.4.e) – anwendbar ist, ist gem. § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 S. 2-7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

### **(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG**

Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.g)) sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planergänzungsunterlagen zur Herleitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG den „Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen nach § 43m EnWG“<sup>84</sup> samt Anhängen<sup>85</sup> erstellt. Der Fachbeitrag ist dergestalt aufgebaut, dass einleitend das methodische Vorgehen<sup>86</sup>, die Beschreibung des Vorhabens<sup>87</sup> und die Ermittlung der Datengrundlage<sup>88</sup> dargelegt werden. Auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung und der technischen Planung werden die potenziellen umweltrelevanten (bau-, anlagen- und betriebsbedingten) Wirkfaktoren<sup>89</sup> beschrieben, bevor anhand dieser und der vorhandenen Daten die Ermittlung der betroffenen Arten und Artengruppen<sup>90</sup> erfolgt. Sodann hat der Vorhabenträger für die potenziell betroffenen Arten/Artengruppen die den Kriterien des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG (Eignung/Geeignetheit, Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit) entsprechenden artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen<sup>91</sup> abgeleitet. Zuletzt geht der Vorhabenträger auf den gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG, ungeachtet der abgeleiteten Minderungsmaßnahmen, erforderlichen finanziellen Ausgleich für Artenhilfsprogramme<sup>92</sup> ein.

Das dargelegte methodische Vorgehen des Vorhabenträgers zur Herleitung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen gliedert sich wie folgt<sup>93</sup>:

---

<sup>84</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI.

<sup>85</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Anhang 1 (Art-/Artgruppenbezogene Steckbriefe) und Anhang 2 (Steckbriefe der Minderungsmaßnahmen).

<sup>86</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 1.1 und 1.4.

<sup>87</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 1.2.

<sup>88</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 2.

<sup>89</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.1.

<sup>90</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.2.

<sup>91</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 4.

<sup>92</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 6.

<sup>93</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 1.4.

### **Methodisches Vorgehen:**

Der Vorhabenträger hat zunächst die zur Verfügung stehenden Daten ermittelt und aufgeführt sowie die getätigte Datenrecherche dokumentiert. Auf der Basis der verfügbaren Daten hat der Vorhabenträger eine gilden- bzw. habitatgruppenbezogene Prüfung (möglicher) Betroffenheiten vorgenommen. Zur Darstellung der Betroffenheit wurde in den Artensteckbriefen<sup>94</sup> eine konfliktbezogene Auseinandersetzung mit den vom Vorhaben ausgehenden potenziellen Umweltauswirkungen und den betroffenen Arten/Artengruppen durchgeführt. In Anbetracht der im Abschnitt D3b vorhandenen umfangreichen Kartierdaten zu relevanten Arten/Artengruppen wurde eine Ermittlung rein potenzieller Artvorkommen und deren möglicher Betroffenheiten nur in Ausnahmefällen für notwendig erachtet. Für die Arten/Artengruppe, für die eine Betroffenheit prognostiziert wurde, hat der Vorhabenträger artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit am Maßstab der gesetzlich vorgegebenen Kriterien (Eignung, Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit) überprüft werden und nur im Fall des Nichtvorliegens eines Kriteriums entfallen dürfen. Die Darstellung dieser Prüfung erfolgt in den Maßnahmensteckbriefen<sup>95</sup> mittels eines farblichen Ampelsystems (grün: Kriterium erfüllt; gelb: Kriterium bedingt erfüllt; rot: Kriterium nicht erfüllt). Zuletzt hat der Vorhabenträger die nach den Maßgaben des § 43m Abs. 2 S. 2, 4 EnWG erforderliche Ausgleichszahlung für Artenhilfsprogramme dargestellt. Diese ist unabhängig davon zu leisten, ob und in welchem Umfang Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden und wie weit sie artenschutzrechtliche Konflikte ganz oder teilweise mindern.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die vom Vorhabenträger dargelegte Methodik zur Herleitung der (artenschutzrechtlichen) Minderungsmaßnahmen nicht zu beanstanden.

Den Anforderungen des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechend muss die Ableitung der Minderungsmaßnahmen auf der Grundlage der vorhandenen Daten erfolgen.

### **Datengrundlage:**

Der Vorhabenträger hat die (potenziell) betroffenen Arten bzw. Artengruppen anhand eigener Kartierungen<sup>96</sup> sowie behördlicher Daten ermittelt.<sup>97</sup> In einer vorlaufenden Datenrecherche hat er dazu die Daten der Artenschutzkartierung (ASK), Verbreitungsatlanten, Managementpläne (Natura2000-Gebiete), Gebietskenner bzw. örtliche Experten, Behörden (Naturschutz, Forst, Fischerei usw.), Verbände (Naturschutz, Jagd, Hegegemeinschaft usw.) sowie Planungen Dritter ausgewertet bzw. abgefragt.<sup>98</sup> Vorhabensspezifisch besteht die Besonderheit, dass die durch § 43m EnWG eingeführten artenschutzrechtlichen Prüfungserleichterungen zum Zeitpunkt der Auswertung bzw. Abfrage der vorlaufenden Datenrecherche noch nicht relevant waren. Der Vorhabenträger erachtet es als zweckmäßig, alle diese Daten auch unter der Geltung von § 43m EnWG der Ableitung von Minderungsmaßnahmen zugrunde zu legen, sodass sich durch § 43m EnWG keine Änderung der Datengrundlagen ergibt.

Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Daten geeignet und im rechtlichen Sinne "vorhanden". Neben den behördlichen Daten, die unstreitig als "vorhanden" i.S.d. Vorschrift gelten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus weitere Datenquellen hinzugezogen. Dies erscheint im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG plausibel. So soll

<sup>94</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Anhang 1.

<sup>95</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Anhang 2.

<sup>96</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 2.2, Kap. 11; Teil IX, Kap. 5.2.2 bis 5.2.11; VII, Kap. 4.1 und 4.2.

<sup>97</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 2.1 und 2.2.

<sup>98</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 2.1.

durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Diesem Zweck wird man umso gerechter, wenn über die behördlichen Daten hinaus weitere Daten, die bereits rein tatsächlich vorhanden sind, da die Unterlagen vor Inkrafttreten des § 43m EnWG erstellt wurden, verwendet werden. Eine Kartierung wäre nach der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG nicht notwendig gewesen. Dennoch ist es zulässig, wenn Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde auf die Daten der durchgeführten Kartierungen für die Ermittlung und Sicherstellung der geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurückgreifen. Diese Daten verzögern das Verfahren nicht und ermöglichen eine präzisere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen.

Anhand der dargestellten Datengrundlage hat der Vorhabenträger die (potenziell) betroffenen Arten bzw. Artengruppen ermittelt.

### **(Potenziell) Betroffene Arten bzw. Artengruppen:<sup>99</sup>**

Der Vorhabenträger hat sich mit den vom Vorhaben ausgehenden potenziellen Umweltauswirkungen und den betroffenen Arten/Artengruppen konfliktbezogen auseinandergesetzt. Bei den Säugetieren (Fledermäuse), Säugetieren (sonstige), Amphibien, Schmetterlingen, Gefäßpflanzen, Käfer, Libellen, Weichtiere sowie Fische und Rundmäuler liegen jeweils keine Kartier-Nachweise planungsrelevanter Arten in den artengruppenspezifischen Wirkräumen, sodass Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.<sup>100</sup> Auch hinsichtlich der Gast- sowie Zug- und Rastvögel können im Hinblick auf die Wirkfaktoren Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte Störungen (optische und akustische Reize) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.<sup>101</sup>

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern in den Gruppen Reptilien und Vögel wurden die betrachtungsrelevanten Arten (Reptilien: Zauneidechse, (Schlingnatter<sup>102</sup>); Brutvögel: Blaukehlchen, Brachvogel, Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Grauammer, Kiebitz, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rohrweihe, Stieglitz, Wiesenschafstelze) ermittelt, die in den artengruppenspezifischen Wirkräumen des Vorhabens vorkommen oder potenziell zu erwarten sind und für die eine Vorhabensempfindlichkeit besteht.<sup>103</sup> Der Vorhabenträger hat die betrachtungsrelevanten Arten in den Art-/Artgruppenbezogenen Steckbriefen näher untersucht.<sup>104</sup> Die Brutvogelarten wurden hierzu entsprechend ihren Habitatansprüchen in Gilden<sup>105</sup> zusammengefasst betrachtet.<sup>106</sup> Im Ergebnis dieser Betrachtung kann eine Betroffenheit der Gilden „Bodenbrüter Offen-/Halboffenland“ mit den Arten Feldlerche und Grauammer“, „Gehölzbrüter Halboffenland“ mit den Arten Feldsperling, Gelbspötter, Nachtigall, Neuntöter

<sup>99</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.2.

<sup>100</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.2 und Kap. 7.

<sup>101</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.2.2.2.

<sup>102</sup> Hinweis: Die Art Schlingnatter wurde mangels vorliegender Kartier-Nachweise nicht in einem artbezogenen Steckbrief (Teil VI, Anlage 1) näher untersucht. Da für die Schlingnatter geeigneter und potenziell besiedelter Lebensraum vorliegt, können Tötungen und Verletzungen von Individuen im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. Bautätigkeit nicht ausgeschlossen werden. Die Art profitiert aber von Minderungsmaßnahmen, die für die Zauneidechse vorgesehen sind, da sich die geeigneten Lebensräume im UR teilweise überschneiden, vgl. Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.2.1.3.

<sup>103</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.2.1.3, Tab. 4, Kap. 3.2.2.1, Tab. 5, Kap. 3.2.2.2, Tab. 6, Kap. 7.

<sup>104</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Anhang 1.

<sup>105</sup> Gilde Bodenbrüter Offen-/Halboffenland: Feldlerche und Grauammer; Gilde Gehölzbrüter Halboffenland: Feldsperling, Gelbspötter, Nachtigall, Neuntöter und Stieglitz; Gilde Gehölzbrüter Wald: Mäusebussard; Gilde Gewässer und Verlandungszonen: Blaukehlchen und Rohrweihe; Gilde Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen: Großer Brachvogel, Kiebitz und Wiesenschafstelze.

<sup>106</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Anhang 1, Kap. II.

und Stieglitz, „Gewässer und Verlandungszonen“ mit den Arten Blaukehlchen und Rohrweihe sowie „Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen“ mit den Arten Großer Brachvogel, Kiebitz und Wiesen-schafstelze in Ermangelung direkt oder innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen betroffe-ner Reviere jeweils ausgeschlossen werden.<sup>107</sup>

Für die verbleibenden Arten Zauneidechse und Mäusebussard hat der Vorhabenträger fol-gende Maßnahmen abgeleitet, durch welche die jeweiligen vorhabenbedingten Betroffenhei-ten<sup>108</sup> vermieden bzw. gemindert werden sollen<sup>109</sup>:

Reptilien (Zauneidechse):

- V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V<sub>AR14R</sub> – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung Reptilien
- V<sub>AR15R</sub> – Aufstellen von Kleintierschutzzäunen für Reptilien
- A-M1 – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien

Avifauna (Mäusebussard aus der Gilde „Gehölzbrüter Wald“):

- V<sub>AR16</sub> – Vergrämung von Brutvögeln

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die vom Vorhabenträger dargelegte Er-mittlung der im Wirkraum des Vorhabens betrachtungsrelevanten Arten sowie die zum Schutz dieser Arten erfolgende konfliktbezogene Ableitung von Minderungsmaßnahmen nicht zu be-anstanden.

Die Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 51) hat mit Stellungnahme vom 17.04.2025 da-rauf hingewiesen, dass auch unter dem Regime des § 43m EnWG ausschlaggebend für die Ermittlung der Betroffenheiten die gesamten Reviere und nicht nur die Revierzentren seien. Insoweit seien in der Bestands- und Konfliktkarte<sup>110</sup> zum „Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt – Fauna“ laut der Legende zwar die Reviere der Brutvogelarten dargestellt, jedoch seien in der Karte lediglich die Revierzentren verzeichnet. Der Vorhabenträger hat dar-gelegt, dass die Darstellung den Unterlagen und der Vorgehensweise wie im planfestgestellten "Vorhaben Nr. 5 und Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D3b (Kon-verterbereich Isar)" entspreche. Bei der Beurteilung von z. B. den Störungstatbeständen seien Revierzentren maßgeblich und ausreichend. Die zur Sachverhaltsermittlung gängige und an-erkannte Methodik bei Brutvögeln sei die Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Im Er-gebnis würden dabei sogenannte Papierreviere (oder Revierzentren) dargestellt, die dann auch die maßgebliche Grundlage zur planerischen Beurteilung von möglichen Beeinträchti-gungen darstellen. So auch z.B. bei der anerkannten Methodik zur Beurteilung von Verkehrs-lärm und dadurch verursachten Revierverlusten (Standard-Prognose nach Garniel & Mierwald, 2010). Eine vertiefte Raumanalyse werde hier allenfalls angewendet, um eine Überschätzung durch die Standard-Prognose im Falle von speziellen Raumtopografien oder ähnlichem zu überprüfen. Eine reine Darstellung von Revierzentren sei für Planfeststellungsunterlagen (Be-stands- und Konfliktpläne im LBP) somit gängig und ausreichend. Eine genaue Abgrenzung

<sup>107</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Anhang 1, Kap. II.

<sup>108</sup> Zauneidechse: Tötungen und Verletzungen von Individuen im Rahmen der Baufeldfreimachung und des Bau-stellenverkehrs sowie potenzieller bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust; Mäusebussard: Temporäre stö-rungsbedingte Entwertung von Brutplätzen sowie Tötungen von Individuen in Folge von Störungen durch Aufgabe von Gelegen in Nestern bzw. Zurücklassen von Jungvögeln.

<sup>109</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 4.

<sup>110</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Anlage 4.2.

und Darstellung von Reviergrenzen werde als unverhältnismäßig und nicht notwendig angesehen. Eine Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen von essenziellen Teillebensräumen im Hinblick auf das Schädigungsverbot erfolge dann rein verbal argumentativ im Formblatt zur jeweiligen Art. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die vom Vorhabenträger dargelegte Vorgehensweise nachvollziehbar und die Darstellung der Revierzentren in der Bestands- und Konfliktkarte zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu beanstanden.

Des Weiteren hat die Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 51) angemerkt, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei, weshalb in der Prüfung im Artengruppensteckbrief<sup>111</sup> der Gilde „Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen“ trotz des nach der Bestands- und Konfliktkarte<sup>112</sup> im Baufeld gelegene Brutrevier der Wiesenschafstelze keine Betroffenheit der Art angenommen wurde. Für den dauerhaften Verlust des Reviers, müsse ein Ersatzhabitat dauerhaft gesichert werden. Die Regierung von Niederbayern geht insoweit davon aus, dass das Revier im Rahmen der bereits planfestgestellten Unterlagen zum Abschnitt D3b abgehandelt und entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und umgesetzt worden seien, sodass eine weitere Betrachtung im Zuge der vorliegenden Planänderung entfallen konnte. Der Vorhabenträger hat daraufhin klargestellt, dass es sich bei dem genannten vermeintlichen Brutrevier lediglich um einen Brutverdacht aufgrund einer Sichtung im Brutzeitfenster handele. Eine einmalige Feststellung im Brutzeitfenster wird nicht als Revier gewertet<sup>113</sup>. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Des Weiteren wurde im planfestgestellten Vorhaben für die Wiesenschafstelze aufgrund der Konflikte T<sub>AR</sub>27 (bau- und betriebsbedingtem Verlust von Habitaten) und T<sub>AR</sub>28 (bau- und betriebsbedingtem Verlust von Individuen) im gegenständlichen Bereich die Maßnahmen V<sub>CEF</sub>24b (Anlage von Blühflächen und Schwarzbrache auf Ackerflächen) und V<sub>AR</sub>20 (Vergrämung von Brutvögeln) umgesetzt<sup>114</sup>. Eine weitere Betrachtung des Brutverdachts im Zuge der vorliegenden Planänderung ist daher nicht geboten.

Die für die Arten Zauneidechse und Mäusebussard aufgrund der projektspezifischen Wirkungen abgeleiteten Minderungsmaßnahmen müssen den Anforderungen des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG genügen. Hierbei legen die Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträger übereinstimmend folgendes Verständnis der prüfungsrelevanten Kriterien nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG (Eignung/Geeignetheit, Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit) zugrunde:

**Prüfungsrelevante Kriterien (Eignung, Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit):<sup>115</sup>**

Geeignet ist eine Minderungsmaßnahme, wenn anzunehmen ist, dass sie im konkreten Fall den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit). Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme die Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern kann.

Als verhältnismäßig ist die Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist, wenn es also keine gleich geeignete und für den Vorhabenträger mildere Maßnahme gibt, um die erstrebte Wirkung herbeizuführen, und die Maßnahme im Übrigen verhältnismäßig ist.

---

<sup>111</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.2.2.1.

<sup>112</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Anlage 4.2.

<sup>113</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 3.2.2.1.

<sup>114</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.10 (VCEF24b), Kap. 3.24 (VAR20); I5.2 (Konflikte TAR27 und TAR28); I6.1; I6.2; H3, Kap. 1.3.57.

<sup>115</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 1.1, 1.4.

Kern der Angemessenheitsprüfung ist dabei eine Abwägung zwischen dem Aufwand, der mit der Umsetzung einer Maßnahme verbunden ist (z.B. Flächenakquise, Komplexität, Zeit, Kosten) und dem naturschutzfachlichen Nutzen, welcher durch die Maßnahme erzielt werden kann. Beim naturschutzfachlichen Nutzen ist z.B. ein höherer Gefährdungsgrad, ein schlechter Erhaltungszustand, ein Reliktvorkommen oder eine besondere Schwere der Betroffenheit in der Gewichtung entsprechend hochrangiger berücksichtigt, sofern diese Beurteilung über die vorliegenden vorhandenen Daten möglich ist.

Diese Voraussetzungen erfüllen regelmäßig Maßnahmen, die bereits zuvor standardmäßig angewandt wurden und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen<sup>116</sup>.

Verfügbar sind solche Minderungsmaßnahmen, die nachgewiesen wirksam sind (Standardmaßnahmen); eine Entwicklung bzw. Konzipierung „neuer“ Maßnahmen ist nicht erforderlich. Überdies sind Maßnahmen zum einen nicht verfügbar, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind<sup>117</sup>. Dies kann sich sowohl auf die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen als auch auf die Verfügbarkeit von Material (Region-Saatgut, Pflanzen in benötigter Qualität und Regionalität, Nisthilfen, artspezifische Schutzzäune etc.) beziehen. Zudem setzt die Verfügbarkeit einer Maßnahme voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d.h. eine rechtzeitige Inbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit).

Bei Flächen, die nachgewiesenermaßen nicht gesichert werden konnten, sieht die Planfeststellungsbehörde das für den Entfall entscheidende Kriterium der Nichtverfügbarkeit gem. § 43m EnWG als erfüllt an. Nicht (rechtzeitig) durchführbar ist demnach eine Maßnahme insbesondere dann, wenn die Flächenverfügbarkeit trotz hinreichender Bemühungen nachweislich nicht gegeben ist.

Zur Erleichterung der Ableitung von Minderungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmenkategorien zu unterscheiden, denen die abgeleiteten Minderungsmaßnahmen wie folgt zuzuordnen sind:

- **Generelle Standard-Maßnahmen**, die unabhängig von den weiteren Besonderheiten des Sachverhaltes oder der Datenlage immer anzuwenden sind und bei denen in der Regel Verhältnismäßigkeit und Verfügbarkeit generell gegeben sind.
  - V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- **Konstellationsabhängige Minderungsmaßnahmen (basierend auf Biotoptypen)**, die in Abhängigkeit von bestimmten Datenkonstellationen zu vorhandenen Biotoptypen erforderlich werden können.
- **Konstellationsabhängige Minderungsmaßnahmen (basierend auf Daten zu Arten/Artengruppen)**, die in Abhängigkeit von bestimmten Datenkonstellationen zu vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich werden können.
  - V<sub>AR14R</sub> – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung Reptilien,
  - V<sub>AR15R</sub> – Aufstellen von Kleintierschutzzäunen für Reptilien und
  - V<sub>AR16</sub> – Vergrämung von Brutvögeln

---

<sup>116</sup> Ähnlich BeckOK EnWG/Hebrock, 8. Ed. 01.09.2023, EnWG § 43m Rn. 23.

<sup>117</sup> BeckOK EnWG/Hebrock, 10. Ed. 01.03.2024, EnWG § 43m Rn. 28.

Der Vorhabenträger hat in den Maßnahmensteckbriefen<sup>118</sup> die abgeleiteten Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die vorstehend dargestellten prüfungsrelevanten Kriterien (Eignung, Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit) überprüft.

### **Kriterienbezogene Überprüfung der abgeleiteten Minderungsmaßnahmen:<sup>119</sup>**

Die Darstellung dieser Prüfung erfolgte in den Maßnahmensteckbriefen mittels eines farblichen Ampelsystems (grün: Kriterium erfüllt, Übernahme in LBP (VARIANTE A); gelb: Kriterium bedingt erfüllt, Übernahme in LBP unter Formulierung von Umsetzungsbedingungen (VARIANTE B); rot: Kriterium nicht erfüllt, keine Übernahme in LBP (VARIANTE C)).<sup>120</sup>

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen sowie den diesbezüglichen Stellungnahmen auseinandergesetzt. Die Erläuterung, Herleitung und Überprüfung der Maßnahmen im Fachbeitrag inkl. Anhängen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Anwendungsbereich des § 43m EnWG geeignet, um die Maßnahmen festzulegen. Mit diesen Minderungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet.

Dies vorangestellt sind die Standard-Maßnahme V1 „Ökologische Baubegleitung“ und die artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme V<sub>AR</sub>16 „Vergrämung von Brutvögeln“ unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.g)) geeignet, verfügbar und verhältnismäßig und daher vom Vorhabenträger umzusetzen.

Daneben sind hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen V<sub>AR</sub>14<sub>R</sub> „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung Reptilien“ und V<sub>AR</sub>15<sub>R</sub> „Aufstellen von Kleintierschutzzäunen für Reptilien“ die Kriterien der Verhältnismäßigkeit nur bedingt erfüllt, sodass sie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.g)) vom Vorhabenträger umzusetzen sind.

Demgegenüber wird die Maßnahmen A-M1 „Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien“ mangels Verhältnismäßigkeit vollständig nicht umgesetzt und entfällt.<sup>121</sup>

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Details zur Durchführung sind den Maßnahmenblättern des LBP<sup>122</sup> zu entnehmen.

Im Folgenden werden diejenigen Maßnahmen, die vom Vorhabenträger in den Maßnahmensteckbriefen nicht oder nur bedingt erfüllt bewertet und/oder hinsichtlich derer seitens der Träger öffentlicher Belange konkrete Hinweise bzw. Forderungen vorgebracht wurden, im Detail betrachtet.

### **V<sub>AR</sub>14<sub>R</sub> „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung Reptilien“, V<sub>AR</sub>15<sub>R</sub> „Aufstellen von Kleintierschutzzäunen für Reptilien“:**

In den Steckbriefen der Maßnahmen V<sub>AR</sub>14<sub>R</sub> und V<sub>AR</sub>15<sub>R</sub> wurde das Kriterium der Verhältnismäßigkeit jeweils nur als bedingt erfüllt bewertet. Dem liegt zugrunde, dass die Anwendungsbereiche der Maßnahmen ausschließlich bzw. überwiegend von potenziellen Artvorkommen der Zauneidechse abgeleitet wurden. Die Maßnahmen sollen im Vorhaben demnach wie im

<sup>118</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Anhang 2.

<sup>119</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 4.

<sup>120</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 5; Anhang 2.

<sup>121</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Anhang 2.

<sup>122</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII.

Maßnahmenblatt<sup>123</sup> beschrieben nur bei Bestätigung eines tatsächlichen Vorkommens der Zauneidechse umgesetzt werden.

Die Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 51) geht als Höhere Naturschutzbehörde in seiner mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut abgestimmten Stellungnahme vom 17.04.2025 von einer vollständigen Umsetzung der Maßnahmen V<sub>AR</sub>14<sub>R</sub> und V<sub>AR</sub>15<sub>R</sub> aus.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Maßnahmen V<sub>AR</sub>14<sub>R</sub> und V<sub>AR</sub>15<sub>R</sub> nach Maßgabe des § 43m EnWG grundsätzlich geeignet, verfügbar und zumindest bei Bestätigung des tatsächlichen Artvorkommens der Zauneidechse hinsichtlich aller in den Maßnahmenblättern<sup>124</sup> vorgesehenen Einzelmaßnahmen verhältnismäßig.

### **A-M1 „Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien“:**

Im Steckbrief der Maßnahme A-M1 wurden die Kriterien der Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit als nur bedingt bzw. nicht erfüllt bewertet. Der nur bedingten Verfügbarkeit liegt zugrunde, dass die Maßnahme durch den Vorhabenträger aufgrund der erforderlichen Nutzung von externen Flächen mit speziellen Rahmenbedingungen (z. B. Verbund mit bestehenden Zauneidechsen-Populationen) nicht eigenständig umgesetzt werden kann und entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträger schätzt den Kostenaufwand für die Anlage der Ersatzlebensräume als erhöht aber aufgrund der in der Anlage nicht sonderlich aufwändigen benötigten Strukturen (Totholzhaufen, Sandinseln, Grünland etc.) und des zeitlich begrenzten Pflegeaufwands bis zur Rücksiedlung noch als verhältnismäßig ein. Insgesamt hat er aber die Maßnahme als unverhältnismäßig eingestuft, da ausschließlich potenziell besiedelte Lebensräume der Zauneidechse betroffen sind und der Zeitaufwand zur Anlage der Ausgleichshabitate mit einer Vorlaufzeit von rund einem Jahr je nach Ausgangszustand der Fläche erhöht ist.

Die Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 51) hat in Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut mit Stellungnahme vom 17.04.2025 dem Entfall der Maßnahme A-M1 fachlich zugestimmt. In Übereinstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass zwar unter dem Regime des § 43m EnWG auch eine Maßnahmenumsetzung zu einem späteren Zeitpunkt oder in geringerem flächenmäßigem Umfang möglich wäre, falls sich nur dadurch eine Verhältnismäßigkeit oder Verfügbarkeit der Maßnahme erreichen lasse. Nachdem aber lediglich potenzielle Lebensräume betroffen sind, wird der naturschutzfachliche Nutzen der Maßnahme als gering eingestuft. Der Entfall der Maßnahme ist dementsprechend insbesondere aufgrund fehlender Notwendigkeit hinnehmbar.

Da das Kriterium der Verhältnismäßigkeit nicht erfüllt ist, entfällt die Maßnahme vollständig.

### **(cc) Ausgleichszahlungen gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG**

Gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist durch den Vorhabenträger einmalig ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. Nach Maßgabe des § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG beträgt die Höhe 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Gegenstand der Planergänzung für den Planfeststellungsabschnitt D3b (Konverterbereich Isar) ist der

---

<sup>123</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Anlage 2, Kap. 3.1 und 3.2.

<sup>124</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Anlage 2, Kap. 3.1 und 3.2.

„Konverter V5a“, für den keine Trassenlänge ermittelt werden kann.<sup>125</sup> Die Höhe des zu leistenden finanziellen Ausgleichs beträgt daher für das vorliegende Projekt 25.000 €, der durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt wird.

#### **d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes.

##### **(aa) Geschützte Landschaftsbestandteile**

Schutzgebiete nach § 23 bis 29 BNatSchG sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG sind vom Vorhaben V5a-Konverter nicht betroffen.<sup>126</sup>

Durch den Bau und Anlage der V5a-Konverterstation sind keine für das Schutzgut Landschaft relevanten Funktionen und Umweltbestandteile betroffen. Die optischen Veränderungen durch Anlage der V5a-Konverterstation führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität. Die zwei Konverterhallen heben sich durch ihre Höhe von jeweils etwa 20 m zwar deutlich aus ihrem Umfeld heraus. Andererseits begrenzen der unmittelbar angrenzende planfestgestellte V5-Konverter und umgebende Industrie- und Gewerbenutzungen sowie technische Infrastrukturen die Einsehbarkeit, die gleichzeitig als Vorbelastungen die optische Wirkung der Konverterhallen verringern. Somit hat die V5a-Konverterstation keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge.

Der nördlich von der V5a-Konverterstation und BAB 92 und damit im UR gelegene, schutzgutrelevante Bestand in Form der als hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit „Griesenbacher-, Mettenbacher- und Königsauer Moos“ ist durch die Eingrünung der Autobahn visuell abgeschirmt und somit nicht als erheblich und dauerhaft beeinträchtigt zu bewerten.

Zudem wird die Sichtbarkeit der V5a-Konverterstation durch Anlage von Gehölzbiototypen (Maßnahmen AV-B112, AV-B213, AV-B313) zur Eingrünung und der landschaftlichen Einbindung reduziert.<sup>127</sup>

##### **(bb) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 Abs. BNatSchG**

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG ist das Errichten baulicher Anlagen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie verboten. Diese Regelung gilt nicht für:

- bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren,
- bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke der Überwachung, der Bewirtschaftung, der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder geändert werden und

<sup>125</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VI, Kap. 6.

<sup>126</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Kap. 5.3.1

<sup>127</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Kap. 5.2.6.2

- Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Nebenanlagen und Zubehör, des Rettungswesens, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Verteidigung.

Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot des Absatzes 1 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn:

die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher, sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist; in diesem Fall gilt § 15 BNatSchG entsprechend.

Im UR liegen keine der o. g. Gewässerarten vor und werden somit vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.<sup>128</sup>

### **e) Gesetzlicher Biotopschutz**

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ergänzt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten.

Durch den Bau der V5a-Konverterstation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG zu erwarten.<sup>129</sup>

### **f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

#### **(aa) Vorliegen eines Eingriffs**

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und

---

<sup>128</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Kap. 4.3.2.3.

<sup>129</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Kap. 5.2.1.1.

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als "landschaftsfremdes Element" besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich "möglich" bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten ("worst-case"), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut<sup>130</sup> hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm.<sup>131</sup> Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz (einschließlich Ersatzgeldzahlung) erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV).

Gegen die Anwendung der jeweils landesspezifischen Leitfäden zur Abhandlung der Eingriffsregelung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts einzuwenden. Auf Grundlage des § 15 Abs. 8 BNatSchG wurde am 19.02.2020 die Bundeskompensationsverordnung (nachfolgend: BKompV) beschlossen. Die BKompV ist im Bundesgesetzblatt<sup>132</sup> veröffentlicht worden und am 03.06.2020 in Kraft getreten. Auch wenn die BKompV damit noch vor Einreichung der Unterlagen nach § 21 VwVfG in Kraft getreten ist, sind deren Vorgaben aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV nicht anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV findet die Verordnung unter anderem keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft, deren Zulassung vor dem 03.06.2020 bei einer Behörde bean-

---

<sup>130</sup> Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, sind damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

<sup>131</sup> BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.), juris Rn. 19.

<sup>132</sup> BGBl 2020 I, 02.06.2020, S. 1088 ff.

tragt wurde. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass bei Vorhaben, die dem Zulassungsverfahren des NABEG unterliegen, auf die Einreichung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG abzustellen ist.<sup>133</sup>

Die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 wurden für alle Abschnitte des SuedOstLink vor dem 03.06.2020 bei der BNetzA als zuständige Behörde eingereicht. Für das Vorhaben und die, mit diesem verbundenen, Eingriffe findet demnach die BKompV keine Anwendung. Die Vorhabenträger des SOL haben sich verständigt, für das Vorhaben Nr. 5 keine Beantragung auf Anwendung der BKompV vorzunehmen.

Für das Vorhaben Nr. 5a wäre gem. § 17 BKompV eine Anwendung der BKompV vorzunehmen. Allerdings wird in der Begründung der Verordnung<sup>134</sup> zu § 17 Abs. 1 Nr. 1 BKompV ein Bezug zum § 26 NABEG geführt. Darin heißt es:

„Werden Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für zwei Vorhaben, die gemäß § 26 NABEG räumlich und zeitlich zusammentreffen und für die eine einheitliche Entscheidung im Planfeststellungsverfahren erfolgen soll, zeitversetzt gestellt, so ist für das nachlaufende Vorhaben die Kompensationsregelung, die beim vorlaufenden Vorhaben zu Anwendung kommt, gleichermaßen anzuwenden.“

Demzufolge richtet sich, aufgrund der Zusammenführung beider Vorhaben über § 26 NABEG, die Anwendung der BKompV beim Vorhaben Nr. 5a nach dem Verfahren zum Vorhaben Nr. 5. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu den Abschnitten von Vorhaben Nr. 5a wird mit Bezug auf die zu Vorhaben Nr. 5 dargelegten Ausführungen die BKompV nicht angewendet.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt damit für Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a basierend auf den jeweiligen Kompensationsverordnungen der Bundesländer.

Da das gegenständliche Planfeststellungsverfahren der Auflösung des bestehenden Entscheidungsvorbehalts des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 1 NABEG des Abschnittes D3b [Konverterbereich Isar] vom 29.04.2024 dient, trifft die Festlegung im vorgenannten Satz weiterhin zu.

Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 1 BayKompV sind:

- Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume),
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft, sowie das
- Wirkungsgefüge zwischen ihnen und
- Landschaftsbild.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

---

<sup>133</sup> BT-Drs. 19/17344, S. 173.

<sup>134</sup> BT-Drs. 19/17344, S. 173.

**Tabelle 9: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung**

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung
Boden	<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>			
	Temporäre Beeinträchtigungen natürlicher Bodenfunktionen durch Bodenumlagerung und Befahrung (wie z. B. Arbeitsflächen, Baulogistikflächen) (Konflikt Bo3)	Vorhaben 5 und 5a, Konverter mit sonstigen Nebenanlagen (2,79 ha)	V7, V8, V9, V10	Durch Umsetzung der in Kap. 6.2.1 aufgezeigten, auf dem Bodenmanagementkonzept beruhenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Anlage VII) können diese baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass kein Konflikt verbleibt.
	<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>			
Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Konflikt Bo1) und Überbauung (Konflikt Bo2)	Vorhaben 5a-Konverter mit sonstigen Nebenanlagen (4,68 ha) und Überbauung durch die Anlage des Versickerungsbekens	keine	Der Verlust von Böden durch Versiegelung sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktion können nicht durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitschwelle abgesenkt werden und verbleiben als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.	

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung		Umfang	VM	Bewertung
			(0,45 ha)		
	<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>				
	Nicht vorhanden				
Wasser	<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>				
	Beeinträchtigung eines Fließgewässers (Konflikt W1)	Vorhaben 5a-Konverter (Moosgraben)	V11, V12	Die Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse durch Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Anlage VII.2), wie z.B. Maßnahmen zur Böschungs- und gewässerschonen Stauwasserrückführung, auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden.	
	<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>				
	Nicht vorhanden				
	<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>				
	Nicht vorhanden				
Klima und Luft	<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>				
	Nicht vorhanden				
	<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>				
	Nicht vorhanden				
Pflanzen, Tiere & Biologische Vielfalt	<b>Baubedingte Beeinträchtigungen</b>				
	Bau- und/oder anlagenbedingter Verlust von Habitaten planungsrelevanter Tierarten (Konflikte T <sub>AR1</sub> und T <sub>AR3</sub> )  Baubedingte Individuenverluste	Temporäre Zuwegung des Vorhabens 5a und Vorhaben 5a-Konverter	V1, V <sub>AR14R</sub> , V <sub>AR15R</sub> , V <sub>AR16</sub>	Durch Umsetzung der aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Anlage VII.2) können anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert und der Kompensationsbedarf auf ein unerhebliches Maß verringert werden.	

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung			Umfang	VM	Bewertung
	planungsrelevanter Tierarten (Konflikte T <sub>AR2</sub> und T <sub>AR4</sub> )					
	<b>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</b>					
	Anlagenbedingter Verlust von Biotop- und Nutzungstypen auf den Beständen A11	Vorhaben 5a-Konverter, Versiegelung, dauerhafte Überbauung (92.442 WP)	V1, B112-WH00BK, B213-WO00BK, B313-UA00BK, K122-GB00BK, K132-GB00BK, R111-GR00BK			Der Verlust von BNT durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung kann nicht vermieden werden und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>					
	Nicht vorhanden					
Landschaft	<b>Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen</b>					
	Nicht vorhanden					
	<b>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</b>					
	Nicht vorhanden					

Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde, soweit bekannt und relevant, im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter<sup>135</sup> berücksichtigt.

Soweit von der Regierung von Niederbayern in der Stellungnahme vom 17.04.2025 gefordert wird, dass während der Bauphase sensible Biotope zu markieren sind, wird dies bereits durch die Umsetzung der Maßnahme V1 („*Kennzeichnung von zu schützenden Flächen anhand aktueller Erfassungsergebnisse*“) umgesetzt und ist nicht als Nebenbestimmung aufzunehmen.

Zudem erfolgte im Rahmen der Deckblattänderung vom 08.08.2025 eine Überarbeitung der Bilanzierung der Bestands-BNT, woraus sich auch eine Änderung der anlagenbedingten Beeinträchtigungen ergab.

<sup>135</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Kap. 5.2.1 bis 5.2.7

## **(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen**

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus Unterlage gem. § 76 VwVfG Teil VII, Kapitel 7.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist.<sup>136</sup> Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. In Kompensationsflächen von anderen Vorhaben wird nicht eingegriffen. Demnach stellt sich diesbezüglich kein gesonderter Kompensationsbedarf.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken.<sup>137</sup> Welche zum Teil auch multifunktional wirkenden Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung unter B.I.6.d).

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert.<sup>138</sup> Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Die Regierung von Niederbayern, SG 51, hat in ihrer Stellungnahme v. 17.04.2025 vorgebracht, dass es im Rahmen des Bilanzierungskonzeptes in Anlage VII nicht fachgemäß sei bei den dauerhaften Versiegelungen durch den Konverter V5a zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs den Ausgangszustand O7 (aktuelle Arbeitsflächen zum Bau des Converters V5) anzusetzen. Als Ausgangszustand sei gemäß BayKompV auch bei diesen Teilflächen der BNT A11 (Acker) heranzuziehen. Zudem sei eine Eingriffsbilanzierung und -kompensation der dau-

---

<sup>136</sup> Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

<sup>137</sup> BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 Rn. 23.

<sup>138</sup> Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

erhaften Versiegelungen in diesen Teilbereichen auch im bereits bestehenden Planfeststellungsbeschluss zum Konverter V5 noch nicht erfolgt. Es ergebe sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 8.481 Wertpunkten.

Der Vorhabenträger hat im Hinblick auf diese Stellungnahme auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde die unzutreffende Bilanzierung des Ausgangszustandes der vorliegenden BNT und die betroffene Unterlage VII inklusive der Anlagen VII.1, VII.2, VII.4.3, VII.5.1 und VII.5.2 im Rahmen der Deckblattänderung vom 08.08.2025 angepasst. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Änderung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass entgegen der Auffassung der Regierung von Niederbayern diese Anpassung zwar erforderlich war, jedoch, wie vom Vorhabenträger dargelegt, zutreffenderweise dazu führte, dass sich der ursprünglich angenommene Kompensationsbedarf nicht erhöht, sondern von 195.537 auf 92.442 Wertpunkte reduziert. Dies ergibt sich daraus, dass im Rahmen der fehlerhaften Bilanzierung – im Vergleich zur zutreffenden Bilanzierung – schutzwürdigere Biotoptypen angesetzt wurden, die einen erheblichen Anteil des ursprünglich angenommenen Kompensationsbedarfs ausmachten. So wies der ursprüngliche Landschaftspflegerische Begleitplan insbesondere für den Bestand 37.243 m<sup>2</sup> des BNTs A2 mit einem Kompensationsansatz von 5 WP/m<sup>2</sup> aus, was allein zu einem Kompensationsbedarf von 186.215 WP führte. Da dieser überwiegende Anteil des ursprünglich ermittelten Kompensationsbedarfs nach zutreffender Bilanzierung dem BNT A11 mit einem Kompensationsansatz von lediglich 2 WP/m<sup>2</sup> zuzuordnen ist, entfällt ein wesentlicher Teil des vormals angenommenen Bedarfs, auch wenn andere Flächen – insbesondere Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen – zutreffenderweise höher bewertet wurden. Die Regierung von Niederbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2025 zur Deckblattänderung ihr Einverständnis zur überarbeiteten Eingriffsbilanzierung erklärt.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger den Hinweis der Regierung von Niederbayern aus der Stellungnahme vom 17.04.2025 und vom 22.09.2025 zur Kenntnis genommen. In dieser wurde angemerkt, dass die Kompensationsmaßnahmen AV-B112, AV-B213, AV-B313, A-R111, A-K122 und A-K132 unmittelbar am Konverterstandort vorgesehen sind – beispielsweise A-R111 im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Da diese Flächen als gesetzlich notwendige Kompensationsflächen angerechnet werden sollen, ist sicherzustellen, dass betriebliche, sicherheitstechnische oder sonstige Belange deren Umsetzung und dauerhafte Unterhaltung nicht beeinträchtigen. Sollte dies nicht gewährleistet sein, ist der entsprechende Kompensationsumfang an anderer Stelle zu erbringen. Der Vorhabenträger sichert zu, dass dieser Hinweis berücksichtigt wird. Sollte wider Erwarten die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A-R111 im Bereich des Versickerungsbeckens des V5a-Konverters nicht möglich sein, wird – vorausgesetzt, die Maßnahme ist zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich – eine alternative Standortverlegung geprüft.

Soweit die Regierung von Niederbayern in den Stellungnahmen vom 17.04.2025 und 22.09.2025 fordert, dass der Vorhabenträger im Rahmen der Nebenbestimmungen dazu verpflichtet werden soll, die Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahmen AV-B112, AV-B213, AV-B313, A-R111, A-K122 und A-K132 mit der höheren Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig abzustimmen und in deren Einvernehmen durchzuführen, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A.V.1.h, A.V.1.i)(aa) und (bb) und A.V.1.g)(10) aufgegeben. Diese regeln umfassend die Bauausführung und Überwachung. Insbesondere wird der Vorhabenträger in Nebenbestimmung A.V.1.i)(bb)(1) verpflichtet, den Beginn der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der jeweiligen Naturschutz-

behörde zwei Wochen vorher anzuzeigen. Soweit die Regierung von Niederbayern jedoch fordert, dass mit ihr das Einvernehmen herzustellen ist, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Dies würde in der Konsequenz eine unzulässige Konfliktverlagerung bedeuten. Die auf erlegten Nebenbestimmungen sind mit der ebenfalls planfestgestellten ökologischen Baubegleitung ausreichend, um eine ordnungsgemäße Überwachung des Maßnahmenkonzepts sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung (s. A.V.1.g)(8)) zur Eintragung der festgesetzten Kompensationsflächen in das Bayerische Ökoflächenkataster (ÖFK) dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus Art. 9 BayNatSchG und § 15 BayKompV. Die zentrale Erfassung der Kompensationsflächen im ÖFK ist erforderlich, um die Kontrolle, Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sicherzustellen und Vollzugsdefiziten entgegenzuwirken. Die Übertragung der Meldepflicht auf den Vorhabenträger gewährleistet eine zeitnahe und vollständige Erfassung der Flächen und unterstützt die Genehmigungsbehörde bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses stellt sicher, dass die Flächen zeitnah dokumentiert und für die Kontrolle verfügbar sind. Die Vergabe einer Gastkennung und die Beachtung der Vorgaben des LfU ermöglichen eine rechtssichere und praktikable Umsetzung der Meldepflicht.

Soweit die Regierung von Niederbayern fordert, dass Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile, Ökokatasterflächen, höherwertige Grünlandbereiche, Streuobstwiesen, Gehölzbereiche, etc. bei der Ausführungsplanung zu vermeiden bzw. zu minimieren sind und sofern über die in diesem Verfahren ohnehin beantragten Flächen hinaus zusätzliche Flächen benötigt werden, z. B. als Flächen für Baubüro, Materiallager, Baustelleneinrichtung, Zuwegungen, etc., seien diese vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und anzuzeigen, ist diesem entgegenzuhalten, dass der Vorhabenträger bereits im Rahmen der rechtlichen Regelungen zum naturschutzrechtlichen Eingriff ausreichend dazu verpflichtet wird, Eingriffe zu vermeiden bzw. zu minimieren. Sollten über die beantragten Flächen hinaus zusätzliche Flächen benötigt werden, ist dies im Rahmen einer Planänderung zu beantragen und nicht lediglich unter Abstimmung und Anzeige mit der UNB. Dies entspricht dem allgemeinen Vorgehen.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

- **AV-B112 – WH00BK – Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch:** Kompensation, zugleich Maßnahme für das Landschaftsbild
- **AV-B213 – WO00BK – Anlage / Entwicklung von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt:** Kompensation, zugleich Maßnahme für das Landschaftsbild
- **AV-B313 – UA00BK – Anlage / Entwicklung von Baumreihen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt:** Kompensation, zugleich Maßnahme für das Landschaftsbild
- **A-K122 – GB00BK – Anlage / Entwicklung von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte:** Kompensation
- **A-K132 – GB00BK – Anlage / Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren:** Kompensation

– **A-R111 – GR00BK – Anlage / Entwicklung von Schilf- und Landröhrichten:**  
Kompensation

Soweit die Regierung von Niederbayern die Rekultivierung und Unterhaltung der temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen fordert, ist festzuhalten, dass bereits mit Planfeststellung der Maßnahmenblätter den rechtlichen Anforderungen genügt wird und dies nicht als weitergehende Nebenbestimmung aufgenommen werden muss.

Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4 S: 1 - 3 BayKompV so weit wie möglich multifunktional (Boden, Klima) auf den entsprechenden Flächen auf der Trasse oder im räumlich funktionellen Zusammenhang umgesetzt worden.

Wie von der Regierung von Niederbayern gefordert, wird zur rechtssicheren Umsetzung der rechtlich geforderten Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in der ~~den~~ Nebenbestimmungen (s. A.V.1.g)(7)) eine seitens der Genehmigungsbehörde als angemessen angesehene Frist von einem Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen festgesetzt.

Soweit die Regierung von Niederbayern in Ihrer Stellungnahme vom 17.04.2025 fordert, dass die naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten des Freistaates Bayern – vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am jeweils zuständigen Landratsamt – zu sichern sind, kann dem nicht zugestimmt werden. Zwar sieht § 11 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) grundsätzlich vor, dass die Eintragung zugunsten des Rechtsträgers der zuständigen Gestattungsbehörde erfolgt. Im vorliegenden Fall findet jedoch § 11 Abs. 3 Satz 2 BayKompV Anwendung, da es sich um einen enteignungsbegünstigten Vorhabenträger handelt.

Darüber hinaus ist auch die Sicherung der dauerhaften Pflege der Kompensationsflächen durch Eintragung einer Reallast gemäß § 1105 BGB nicht erforderlich, da die ordnungsgemäße Herstellung, Unterhaltung und Kontrolle der Maßnahmen gemäß § 10 BayKompV rechtlich gesichert ist. Zudem würde eine zusätzliche Belastung mit einer Reallast zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand führen, ohne dass dadurch ein wesentlicher Mehrwert für die Sicherung der naturschutzrechtlichen Anforderungen erzielt werden könnte.

Der Forderung der Regierung von Niederbayern wurde nachgekommen und die Pflicht zur Übermittlung von kartierten Tier- und Pflanzenarten an das LfU als Nebenbestimmung (s. A.V.1.g)(2)) festgesetzt. Zur Sicherstellung einer vollständigen und aktuellen naturschutzfachlichen Datengrundlage ist es erforderlich, dass die im Rahmen des Vorhabens erhobenen Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt werden. Die zentrale Erfassung dieser Daten im landesweiten Artendatenbestand gewährleistet, dass künftige Planungs- und Genehmigungsverfahren auf aktuelle und belastbare Informationen zurückgreifen können. Dies dient der Vermeidung von Doppel- und Mehrfacherhebungen sowie der effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen. Darüber hinaus unterstützt die Übermittlung der Daten die landesweite Überwachung und Bewertung des Erhaltungszustands geschützter Arten und trägt zur Beschleunigung und Standardisierung behördlicher Verfahren bei. Die Aufnahme dieser Pflicht als Nebenbestimmung erfolgt auf Grundlage von § 36 VwVfG, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen gemäß BNatSchG und BayNatSchG sicherzustellen

Hingegen wird der Forderung der Regierung von Niederbayern, den Vorhabenträger zu verpflichten, Kontrollen und Gegenmaßnahmen zur Verhinderung der vorhabenbedingten Ausbreitung von invasiven Neophyten zu treffen, nicht nachgekommen, da diese Pflicht bereits in § 40a BNatSchG ausreichend rechtlich abgesichert und in Nebenbestimmung A.V.1.g)(5) vorgesehen ist.

Die entsprechend der Forderung der Regierung von Niederbayern aufgenommene Nebenbestimmung (s. A.V.1.g)(5)) zur Verwendung von autochthonem Pflanzgut und regionalem Saatgut auf Kompensations-, Wiederherstellungs- und CEF-Flächen dient der Umsetzung von § 40 BNatSchG sowie den Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG). Dadurch wird die genetische Vielfalt heimischer Arten erhalten, negative Auswirkungen auf die Biodiversität vermieden und die langfristige Stabilität der Bestände gesichert. Die Berücksichtigung der Arbeitshilfe des LfU gewährleistet eine fachgerechte Auswahl der Gehölze. Der Herkunftsnachweis ermöglicht die Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderungen. Die Nebenbestimmung ist somit notwendig, um den Naturschutz und die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen.

Soweit die Regierung von Niederbayern in die Sicherstellung des Vollzugs des Beschlusses hinsichtlich der Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen fordert, wurden mit A.V.1.g)(6) und A.V.1.i (aa) und (bb) entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Deckblattänderung vom 08.08.2025 die Ausgangszustände der im Rahmen der Maßnahmen AV-B112, AV-B213, AV-B313, A-R111, A-K122 und A-K132 entsprechend der neuen, zutreffenden Nutzungskartierung angepasst.

### **(cc) Agrarstrukturelle Belange**

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies ergibt sich u. a. aus § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Von der Betroffenheit agrarstruktureller Belange ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BayKompV stets auszugehen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt.

Die für den Antragsgegenstand V5a-Konverterstation ausgewählten Kompensationsflächen- und -maßnahmen nehmen insgesamt eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 2,6 ha ein. Als Kompensationsflächen wurden die randlichen Restflächen der Flurstücke genutzt, auf denen die Konverterstation V5a geplant ist. Aufgrund des ungünstigen Flächenzuschnitts und des geringen Flächenumfangs ist davon auszugehen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Restflächen unwirtschaftlich ist.<sup>139</sup> Eine Betroffenheit agrarstruktureller Belange durch die geplanten Kompensationsflächen ist somit ausgeschlossen.

### **(dd) Naturschutzrechtliche Abwägung**

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei

---

<sup>139</sup> vgl. Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N, Anlage IX.6

der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie unter B.III.3.f)(aa) und B.III.3.f)(bb) aufgezeigt, vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Die in der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern SG 51 v. 17.04.2025 formulierten weitergehenden Anforderungen zur Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) gehen über den Umfang hinaus, der sich im Rahmen vergleichbarer Vorhaben bewährt hat. Die Aufnahme dieser zusätzlichen Forderungen wurde geprüft. Aus fachlicher Sicht bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass über die auf Grundlage von § 43i EnWG standardmäßig festgelegten und im Vollzug etablierten Nebenbestimmungen hinausgehende Regelungen erforderlich sind. Die gängigen Nebenbestimmungen zur ÖBB gewährleisten in der vorliegenden Planung eine ausreichende naturschutzfachliche Kontrolle und Steuerung während der Bauausführung. Eine Ausweitung würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entsprechen und ist daher nicht Bestandteil des Beschlusses.

### **(ee) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG**

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern<sup>140</sup> und der tabellarischen Eingriffs Ausgleichsbilanzierung<sup>141</sup> ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten.

Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben im Abschnitt D3b keine erheblichen Umweltauswirkungen. Dennoch ist gemäß § 45d Abs. 1 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung für Artenhilfsprogramme in Höhe von 25.000 € als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.<sup>142</sup> Ein weiteres Erfordernis für Ersatzgeldzahlungen besteht nicht.

### **g) Wasserrechtliche Anforderungen**

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und Art. 21 BayWG i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 WHG zwingende Vorgaben. Da das planfeststellte Vorhaben weder Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete noch Wasserschutzgebiete berührt, Gewässerrandstreifen nicht in befreiungsbedürftiger Weise betroffen werden und keinerlei Anlagen an Gewässern vorgesehen sind, waren lediglich die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 47 WHG und die Vorgaben des Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG näher zu prüfen.

---

<sup>140</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N, Anlage VII.2

<sup>141</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N, Anlage VII, Kap. 7, Anlage VII.1

<sup>142</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N, Anlage VI, Kap. 6

## (aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie<sup>143</sup> vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele<sup>144</sup> zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

### (1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.<sup>145</sup> Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.<sup>146</sup> Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkungspfad gibt.<sup>147</sup> Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.<sup>148</sup> Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor.<sup>149</sup>

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.<sup>150</sup> Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung

---

<sup>143</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VIII.

<sup>144</sup> Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG.

<sup>145</sup> BVerwG, Ur. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 506 u. 543.

<sup>146</sup> BVerwG, Ur. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

<sup>147</sup> BVerwG, Ur. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

<sup>148</sup> BVerwG, Ur. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

<sup>149</sup> BVerwG, Ur. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 488 f.

<sup>150</sup> EuGH, Ur. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 Rn. 69, Weservertiefung.

zu unterlassen.<sup>151</sup> Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.<sup>152</sup> Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegt lediglich ein Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL.<sup>153</sup> Betroffen ist der OWK 1\_F435 - Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach mit dem Gewässer Moosgraben.

Der OWK ist bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ausgesetzt. Dies betrifft vor allem Wirkungen durch die Einleitung von gefördertem Grundwasser, Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK durch Wärmeabstrahlung der Erdkabel. Daneben hat der Vorhabenträger weitere Wirkfaktoren untersucht, hinsichtlich derer bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens zumindest denkbar sind.

Der Vorhabenträger hat in Teil VIII (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie), Kap. 2.3.1 sowie Kap. 3.3.2 und Teil N2 (Konverter), Anlage N1, Kap. 17.3.1 der Unterlagen gemäß § 76 VwVfG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass keine der vorgenannten Wirkfaktoren eine Verschlechterung des ökologischen und/oder chemischen Zustands des OWK erwarten lassen.

Der Moosgraben ist nicht direkt von einer Überbauung oder Versiegelung betroffen. Es wird lediglich ein Rohr für die Einleitung von Bauwasser verlegt. Jedoch wurde ein Eingriffsort von niedriger ökologischer Werthaltigkeit gewählt. Das Rohr wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt. Aufgrund des kleinräumigen Wirkungsbereichs und der raschen Regenerationsfähigkeit ist eine nachhaltige Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in den OWK kann zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands führen. Dies betrifft vor allem Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse sowie den Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Stickstoff- und Phosphatverbindungen), organischen Verbindungen und Schwermetallen. Die im Zuge der Bauwasserhaltung in den OWK einzuleitenden Wassermengen werden dessen Fassungsvermögen nicht überschreiten. Die ausreichende Leistungsfähigkeit konnte nachgewiesen werden. Trübungen und Sedimentfahnen des OWK werden nur rund 100 m nach Einleitung noch nachweisbar sein. Verschlechterungen des Gewässerzustandes durch Nitrat oder andere Schadstoffe sind ebenfalls nicht zu befürchten. Der mit der Grundwassereinleitung verbundene Stoffeintrag in den OWK wirkt sich aufgrund seines lediglich temporären Charakters, seiner lokalen Begrenzung und deutlicher Verdünnungseffekte aller Voraussicht nach nur geringfügig auf den Zustand des OWK aus. Mögliche bau- und betriebsbedingte Veränderungen der Temperaturverhältnisse des OWK sind nach Würdigung der vom Vorhabenträger erstellten Antragsunterlagen auszuschließen. Die Wassermenge des als Vorfluter dienenden OWK fungiert bei der Einleitung als Temperaturpuffer und gleicht Temperaturunterschiede mit dem lediglich begrenzten einzuleitenden Wasser aus. Wärmeemissionen der Erdkabel sind aufgrund ihrer Entfernung zum OWK nicht geeignet, deren ökologischen und chemischen Zustand zu verschlechtern. Auch durch weitere bau- und anlagebedingte Vorhabenvirkungen ist mit keiner Verschlechterung des eingangs genannten OWK zu

<sup>151</sup> EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 Rn. 69, Weservertiefung.

<sup>152</sup> BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 584.

<sup>153</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VIII, Tab. 3.1.

rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers in Teil VIII der Unterlagen gemäß § 76 VwVfG, Kap. 2.3.1 und Kap. 3.3.2 sowie des Wasserwirtschaftsamts Landshut (WWA Landshut) in der Stellungnahme vom 29.03.2023 verwiesen.

Obwohl vorhabenbedingte Wirkungen voraussichtlich zu keiner Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des OWK führen, hat der Vorhabenträger vorsorglich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers vorgesehen. Zu nennen sind insbesondere die Maßnahme V12 („Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung“)<sup>154</sup>, die Maßnahme V11 („Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung“)<sup>155</sup> und die Maßnahme V9 („Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser“)<sup>156</sup>. Unter Würdigung dieser Maßnahmen sowie der weiteren in dem Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,<sup>157</sup> schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers an, dass insgesamt keine Verschlechterung der vom Vorhaben berührten OWK zu erwarten ist.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen, da es die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele des OWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gefährdet. Der zum OWK 1\_F435 gehörende Moosgraben wird vom Vorhaben nicht gequert und ist lediglich von Bauwasserhaltungen betroffen. Daher ergibt sich kein Konflikt des Vorhabens mit geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, die innerhalb des Flussbetts des Moosgrabens geplant sind. Geplante Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in den Moosgraben stehen mit dem Vorhaben ebenfalls nicht in Konflikt. Im Bereich der Einleitstellen ergeben sich unter Beachtung der vom WWA Landshut vorgegebenen Beschränkung von Einleitmengen in den Moosgraben ebenfalls keine Konflikte mit Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf den im UR vorhandenen OWK gegeben. Diese Einschätzung teilt das WWA Landshut als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG unter Hinweis auf die oben dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

## (2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen

---

<sup>154</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Anlage 2, Kap. 2.6.

<sup>155</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Anlage 2, Kap. 2.5.

<sup>156</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Anlage 2, Kap. 2.3.

<sup>157</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VIII, Kap. 2.4.

Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.<sup>158</sup>

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Das planfestgestellte Vorhaben lässt zwar geringe bau- und anlagenbedingte Auswirkungen erwarten; mit Blick auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verschlechterung jedoch ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben betrifft einen Grundwasserkörper (GWK) nach WRRL. Betroffen ist ausschließlich der GWK 1\_G105 – Quartär Landshut.<sup>159</sup> Die temporäre Flächeninanspruchnahme beträgt 0,079 km<sup>2</sup>.

Der GWK 1\_G105 nimmt eine Fläche von 368 km<sup>2</sup> ein. Ihm ist eine mittlere funktionale Bedeutung zugewiesen. Das Filtervermögen ist aufgrund der hohen bis sehr hohen Ergiebigkeit und Durchlässigkeit wie auch der großen Mächtigkeit gering. Mengenmäßig befindet sich der Grundwasserkörper in einem guten Zustand. Der chemische Zustand ist allerdings insgesamt und insbesondere hinsichtlich seiner Belastung durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel als „schlecht“ einzustufen. Die Erreichung eines guten chemischen Zustands wird erst im Zeitraum zwischen 2034-2039 erwartet. Im Auswirkungsbereich des Vorhabens liegt außerdem das grundwasserabhängige Landökosystem (gwa LÖS) SPA „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471). Trinkwasserschutzgebiete sind im hier planfestzustellenden Abschnitt nicht relevant.

Der GWK 1\_G105 ist bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ausgesetzt. Dies betrifft vor allem Wirkungen durch die Absenkung des Grundwasserspiegels im Zuge der Bauwasserhaltung für die Baugrube des Konverters V5a, die Versiegelung von Flächen durch den Bau der Konverterstation V5a sowie die Wärmeabstrahlung der Erdkabel. Daneben hat der Vorhabenträger weitere Wirkfaktoren untersucht, hinsichtlich derer bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf den GWK zumindest denkbar sind. Der Vorhabenträger hat jedoch plausibel dargelegt, dass durch das Vorhaben weder eine Verschlechterung des GWK noch des von ihm abhängigen gwa LÖS SPA „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) eintritt.

Die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung während der Bau-phase ist kurzweilig und im Vergleich zur Gesamtgröße des GWK (368 km<sup>2</sup>) ist die Wirkung nur kleinflächig (0,079 km<sup>2</sup>). Ein Teil des im Bereich des Konverters V5a entnommenen Grundwassers wird über Reinfiltrationsbrunnen dem Grundwasser wieder zugeführt. Temporäre Überbauungen durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen sind ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere das Aufbringen von Mineralgemischen mit Geovlies als Trennschicht schützt als durchlässige Trennschicht vor negativen Auswirkungen auf die Bodendurchlässigkeit. Die mit der Herstellung des Konverters V5a einhergehende Flächenversiegelung stellt aufgrund der reduzierten Verdunstung und Grundwasserneubildung grundsätzlich einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauungen und Versiegelungen durch die Konverterstation V5a von 0,045 km<sup>2</sup> im Verhältnis zur Gesamtausdehnung des GWK von 368 km<sup>2</sup> ist eine wesentliche Veränderung des GWK wegen

---

<sup>158</sup> EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 Rn. 94, Zubringer Ummeln.

<sup>159</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VIII, Kap 4.1.

einer möglicherweise verringerten Versickerung und Grundwassernachbildung nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich des Konverters V5a wird über ein Versickerungsbecken, eine Mulde oder Rigole versickert, sodass das Grundwasserangebot nicht wesentlich reduziert wird. Die Fundamente des Konverter-Gebäudes stellen ebenso nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos um- oder unterströmt werden. Im Bereich der Absenkungstrichter der Grundwasserentnahme befinden sich keine Schadstoffbelastungen, sodass auch der chemische Zustand laut Fachgutachten nicht verschlechtert wird. Stoffeinträge ins Grundwasser durch den Abrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sowie partikulären Niederschlag aus deren Abgasen während des Baus bzw. Rückbaus sind jeweils unterhalb möglicher relevanter Schwellenwerte.

Eine Beeinträchtigung des grundwasserabhängigen LÖS SPA „Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal“ (DE 7341-471) ist ebenfalls ausgeschlossen.<sup>160</sup>

Die Temperaturerhöhungen des Grundwassers im Nahbereich der Erdkabel und von diesen ausgehend in tiefere Bodenschichten sind zwar nicht unwesentlich, treten jedoch nur kleinräumig und in Tiefen > 1 m auf, sodass der Wirkungsbereich im Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers nicht schwerwiegend ist. Die für die Bodenfunktionen ausschlaggebenden und ökologisch relevanten oberflächennahen Bereiche werden nicht schwerwiegend beeinflusst. Langfristige Folgen und das Risiko einer nachhaltigen Verschlechterung des Grundwasserzustands aufgrund von Verdunstung sind nicht zu erwarten. Das hat der Vorhabenträger insbesondere auch auf Nachfragen des WWA Landshut in Bezug auf eine mögliche Grundwassererwärmung nachvollziehbar dargelegt.

Auch durch weitere baubedingte Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung des GWK 1\_G105 zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers in Teil VIII (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie), Kap. 4.2 und Kap. 4.3.2 der Unterlagen gemäß § 76 VwVfG und des WWA Landshut in Kap. 8, Anlage 1, Ziff. 2.3.1.3, Anlage 2, Ziff. 2.3.3 sowie Anlage 3, Ziff. 2.2.4 der Stellungnahme vom 29.03.2023 sowie Anlage 1 Ziff. 2.3 der Stellungnahme vom 03.08.2023 i. V. m. der Stellungnahme vom 23.04.2025 verwiesen.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit dem Verbesserungsgebot. Maßnahmen etwa zur Verringerung von Nährstoffeinträgen werden durch das Vorhaben nicht gefährdet oder beeinträchtigt.

Wie vom Vorhabenträger plausibel dargelegt,<sup>161</sup> liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vor. Die chemische Zustandsbeurteilung des GWK zeigt zwar eine „schlechte“ Einschätzung und konstatiert, dass Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleintrag die Erreichung der Umweltziele bis 2027 gefährden. Dieses Risiko wird durch potenziell vorhabenbedingte Wirkungen wie Überbauung und Versiegelung verstärkt. Durch die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V2 und V9<sup>162</sup> kann eine negative Beeinflussung jedoch ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen des § 47 WHG in Bezug auf

---

<sup>160</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil V, Kap. 5.5.4.3; Teil VIII, Kap. 5.

<sup>161</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VIII, Kap. 4.3.4.

<sup>162</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VIII, Kap. 1.2 und 2.3.

das Grundwasser gegeben. Diese Einschätzung teilt die im Verfahren beteiligte wasserwirtschaftliche Fachbehörde.

### **(bb) Sonstige wasserrechtliche Anforderungen**

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenstimmung und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

Es sind insbesondere keine genehmigungspflichtigen Anlagen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und Art. 20 BayWG innerhalb des laut § 20 Abs. 1 S. 2 BayWG 60 m breiten Streifens entlang der Gewässer vorgesehen. Die Herstellung des Konverters V5a erfordert keine genehmigungspflichtige Querung von Gewässern oder Errichtung sonstiger Anlagen im Nahbereich von Gewässern. Zudem werden auch keine gem. § 38 Abs. 4 WHG und Art. 21 BayWG verbotenen Maßnahmen durchgeführt.

An dem Moosgraben ist die Verlegung eines Rohrs für die Einleitung des gefassten Grund- und Niederschlagswassers vorgesehen. Hinsichtlich der Einleitbauwerke im Rahmen einer genehmigten Gewässerbenutzung gem. § 9 WHG ist eine Prüfung jedoch entbehrlich.<sup>163</sup>

### **h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 4 S. 5 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die

---

<sup>163</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 17.

Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen. Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der BFP geprüft. Die Entscheidung über die BFP enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Folgende Planwerke waren für die Planfeststellungsbehörde verbindlich im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 3 NABEG und wurden in der Bundesfachplanung nicht abschließend behandelt:

-Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (im Folgenden BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des BRPH erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gem. § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.

-Die Bundesnetzagentur hat über die rechtsverbindlichen Ziele des Landentwicklungsprogramms Bayern, in Kraft getreten am 01.09.2013, in der Fassung vom 01.06.2023, die in der Teilfortschreibung 2023 enthalten sind, eine Mitteilung erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gem. § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden-

Im Rahmen der Bundesfachplanung konnten sowohl die Teilfortschreibung 2023 des LEP Bayern als auch der BRPH nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 im Abschnitt D3b am 14. Februar 2020 abgeschlossen wurde. Die Ziele der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 werden allerdings durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Im Weiteren findet daher keine Betrachtung statt, da Auswirkungen bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden können. Somit ist diesbezüglich eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung nicht erforderlich.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die Inhalte der

- 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut; in Kraft getreten am 10.04.2020 (Kapitel B II Siedlungswesen),
- 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut, in Kraft getreten am 05.07.2021 (Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur) sowie
- der 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut, in Kraft getreten am 08.07.2024 (Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie - Aufhebung der Ausschlussgebiete).

Die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen ihrer Zuständigkeit an der 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut beteiligt, hat Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S.3 NABEG eine

Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Für die 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut ist jedoch keine Betroffenheit für die Planung erkennbar weshalb eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung nicht vonnöten ist.

Die Bundesnetzagentur wurde am Verfahren zur 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut nicht beteiligt. Somit liegt für den Plan keine Bindungswirkung für die enthaltenen Raumordnungsziele vor. Die Bundesnetzagentur wurde am Verfahren zur 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut beteiligt und hat am 24.09.2025 eine Mitteilung über die Rechtsverbindlichkeit des Raumordnungsplans erhalten und damit sowohl die Ziele als auch die Grundsätze des Plans nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG abwägend zu berücksichtigen.

### **(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung**

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Darüber hinaus ist gegen die Beurteilung der BFP-Entscheidung nichts zu erinnern, da sich der hier gegenständliche Konverter II mit dem raumordnerisch beurteilten Bereich der Bundesfachplanung deckt.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und Konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren abschließend beurteilt wurden.

### **(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung**

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens, hier des Converters II, mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Dies betrifft den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021.

## (1) Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzelnen betrifft dies die Ziele II.2.3, da das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt in keinem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG und Risikogebiete liegt, ebenso wie die Ziele III.1 und III.2. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2 und II.1.3 begründet.

(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. (BRPH I.1.1)

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Der Vorhabenträger hat die Schutzwürdigkeit des Vorhabens nachvollziehbar als hoch bewertet, da es sich um eine kritische Infrastruktur gemäß BSI-Kritisverordnung, um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), und um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt, das aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Empfindlichkeit des Konverters aufgrund der größeren und weniger durchlässigen Strukturen (ca. 5 ha mit einer Höhe von ca. 18 bis 20 m) höher als die Erdverkabelung. Da im konkreten Fall keine erhöhten Hochwasserrisiken am Konverterstandort erkennbar sind, kann von Risiko minimierenden Maßnahmen gleichwohl abgesehen werden.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG hat der VHT neben den Raumordnungsplänen, LEP BY 2018 sowie dem Regionalplan Landshut (2018) weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Hierzu zählen Hochwasserrisikomanagement-Pläne für den bayerischen Anteil des Flusseinzugsgebiets Donau sowie das Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020plus. Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergefahrenkarten vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Hochwasserrisiko – Gewässerkulisse 2011 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung und EuroGeographics sowie ein Nationales Hochwasserschutzprogramm /

Hochwasserdialog Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurden ebenfalls ausgewertet.

Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung der Konformität des Vorhabens mit diesen Belangen wurden keine Konflikte festgestellt, entsprechend hat der Vorhabenträger auch hier nachvollziehbar keine weitergehenden Risiken abgeleitet. Er hat dabei die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt D3b sowie die spezifischen räumlichen Verhältnisse im Vorhabenbezug berücksichtigt. Denn weder der Konverter noch Zuwegungen oder Baustellenflächen werden in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ist diese Einschätzung nachvollziehbar zutreffend, da die möglichen Auswirkungen von Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a nur durch beanspruchte Flächen und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug entstehen. Diese Inanspruchnahmen nehmen einen verhältnismäßig geringen Rauminhalt in Anspruch.

Im Ergebnis wurden die hochwasserbezogenen verfügbaren Daten öffentlicher Stellen abgerufen. Es wird festgestellt, dass der hier planfestgestellte Konverter II weder Überschwemmungs- noch Hochwasserrisikogebiete in relevanter Weise berührt, sodass Auswirkungen durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses und auch Auswirkungen durch das Vorhaben auf mögliche Hochwassergeschehen und -risiken nicht zu besorgen sind. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.1.1 vereinbar.

(Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. (BRPH I.2.1)

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Auf Basis der Ziele der Raumordnung hat der Vorhabenträger Planungsleitsätze (PL) und Planungsgrundsätze (PG) abgeleitet. Im Einzelnen wurde u.a. aus dem Ziel II.1.3 des BRPH der Planungsleitsatz 33 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ abgeleitet. Aus dem Ziel II.2.3 wurde der Planungsleitsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgeleitet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in den Fachuntersuchungen der Unterlagen gem. § 21 NABEG, darunter die Umweltverträglichkeitsprüfung und der wasserrechtliche Fachbeitrag, berücksichtigt. Hierdurch konnte der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. So werden keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen vom Konverter II im Überschwemmungs- oder

Hochwasserrisikogebieten errichtet. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf den Konverter II sind nicht erkennbar. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.2.1 vereinbar.

(Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt. (BRPH II.1.2)

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Konverters II auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen vorgebracht, die auf die Notwendigkeit von Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen bzw. Beeinträchtigungen entsprechender Flächen durch das Vorhaben schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar.

(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
- Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden. (BRPH II.1.3)

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Der Konverter II hat grundsätzlich nur eine kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen im Besonderen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die Auswirkungen auf den unmittelbaren beanspruchten Bereich beschränkt. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3

vereinbar.

## i) Denkmalschutzrecht

Dem Konverter V5a stehen keine zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts entgegen. Baudenkmäler im Sinne des Art. 1 Abs. 2, Abs. 3 sowie Art. 6 BayDSchG befinden sich nicht im Planungsbereich des Konverter V5a.<sup>164</sup> Auch Bodendenkmäler im Sinne der Art. 1 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 8 BayDSchG sind nicht zu vermuten. Zu diesem Ergebnis kommt auch das BLfD in seiner Stellungnahme. Zwar hat das BLfD im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum vorangegangenen Planfeststellungsverfahren mit Stellungnahme vom 29.03.2023 darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingte Baumaßnahmen auf Bodendenkmalverdachtsflächen geplant sind. Nach erfolgter Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (VAA) sind jedoch tatsächlich keine Bodendenkmäler auf den betreffenden Flächen mehr zu vermuten, so dass für die bauseitigen Erdarbeiten keine Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erforderlich ist.<sup>165</sup>

Für die Durchführung von Grabungen nach Bodendenkmälern oder Erdarbeiten zu einem anderen Zweck auf einem Grundstück, von dem bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmale befinden, ist eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung von Bodendenkmälern auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen. Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass im Zuge der Grabungen bzw. Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalverdachtsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe. Die Erlaubnis kann nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

Das BLfD hatte in der Stellungnahme vom 29.03.2023 auf eine Vermutungsfläche im Gebiet der Gemeinde Essenbach hingewiesen.

Der Standort für Konverter V5a liegt erhöht auf den älteren spätglazialen Terrassenbildungen, in denen eine Vermutungsfläche durch das BLfD ausgewiesen worden ist.<sup>166</sup> Der Vorhabenträger hat diese Fläche bauvorgreifend archäologisch voruntersucht und dabei sichergestellt, dass Rettungsgrabungen erfolgen, sofern im Rahmen der Voruntersuchung der Fläche für den Standort für Konverter V5a relevante Denkmäler/ archäologische Fundstellen betroffen sein sollten.<sup>167</sup> Aufgrund der Durchführung der archäologischen Voruntersuchungen (VAA) im Bereich der Konverterfläche V5a sind die vom BLfD in seiner Stellungnahme angesprochenen Flächen mit Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses bereits archäologisch untersucht.<sup>168</sup> Dabei wurden jedoch keine archäologischen Befunde aufgedeckt, die vermuten lassen, dass im Zuge der Grabungen bzw. Erdarbeiten tatsächlich Bodendenkmale entdeckt werden. Der Vorhabenträger schließt daher aus, dass auf der vom BLfD angesprochenen Fläche Bodendenkmäler i. S. v. Art. 1 Abs. 4 BayDSchG vorhanden sind. Das BLfD ist dieser Einschätzung nicht

<sup>164</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil F, Kap. 2.2.10.3.1; Teil A3, Kap. 2.2.10.1.

<sup>165</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Anlage N2, Kap. 17.2.2.

<sup>166</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil K8.1 (D3b\_Zone001); Teil N2, Kap. 3.6 (Prognoseunterlage).

<sup>167</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 1, Unterkap. 1.2 – der gegenständliche Antrag baut auf den planfestgestellten Unterlagen gem. § 21 NABEG auf; Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil N2, Kap. 3.6 (Prognoseunterlage).

<sup>168</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil K8, Kap. 1.3.

entgegengetreten und hat erklärt, dass auf der Fläche keine weiteren archäologischen Maßnahmen erforderlich sind. In seiner Stellungnahme zur Planänderung „Konverter V5a“ vom 24.04.2025 hat das BLfD daraufhin bestätigt, dass Baudenkmäler durch den Bau des Konverters V5a nicht berührt werden und Bodendenkmäler im Bereich der für den Konverter V5a vorgesehenen Flächen nicht bekannt sind. Vor diesem Hintergrund sei das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis als sehr gering einzuschätzen. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Da die Durchführung der Arbeiten für den Bau des Konverters V5a einschließlich der hiermit verbundenen bauvorbereitenden und bauzeitlichen Erdarbeiten im Bereich der Konfliktzone D3b-Zone-001 auf den Flurstücken Nrn. 1764, 1765, 1766 und 1767 (Gemeinde Essenbach, Gemarkung Mettenbach)<sup>169</sup> an Stellen erfolgt, von denen mittlerweile nicht mehr vermutet wird, dass sich dort Bodendenkmale befinden (obwohl diese Flächen ursprünglich als Bodendenkmalverdachtsflächen ausgewiesen waren), besteht kein Anlass für archäologische Untersuchungen oder sonstige Bodeneingriffe, die einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen. Auch darüber hinaus sind im Zuge der Errichtung des antragsgegenständlichen Konverters V5a keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen oder notwendig, um den Anforderungen des BayDSchG zu entsprechen.<sup>170</sup> Eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG ist für den Bau des Konverters V5a daher nicht erforderlich.

Die Regelung des Art. 8 BayDSchG findet dagegen uneingeschränkt Anwendung.

## **j) Forstwirtschaft**

Der Vorhabenträger hat erläutert, welche Waldinanspruchnahmen durch das geplante Projekt zu erwarten sind, wobei er Rodungen und befristete Waldkahlleginanspruchnahmen (z.B. Kahllegungen, Kahlhiebe) unterschieden hat. Danach ist für die Errichtung und den Betrieb des Konverters V5a im Planfeststellungsabschnitt D3b – Konverterbereich Isar (Bayern) nach wie vor keine dauerhafte oder befristete Inanspruchnahme von Waldflächen vorgesehen, sodass auch keine nach Art. 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 BayWaldG erlaubnispflichtigen Handlungen zu erwarten sind, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung) oder Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart beseitigt wird (Rodung). Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen. Sie hat keine Einwände gegen den Bau des Konverters V5a auf den hierfür vorgesehenen Flächen im Bereich der Flurstücke Nrn. 1764, 1765, 1766 und 1767 (Gemeinde Essenbach, Gemarkung Mettenbach).<sup>171</sup> Von der Planänderung „Konverter V5a“ zur Planergänzung für den Planfeststellungsabschnitt D3b (Konverterbereich Isar) sind forstliche Belange nicht betroffen. Zum gleichen Ergebnis kommt auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut in seiner Stellungnahme vom 26.02.2025. Für den Bau des Konverters V5a ist dementsprechend keine Erlaubnis zur Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG und auch keine Erteilung weiterer forstrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich.

---

<sup>169</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil II.1 – Lageplan; Teil N2, Kap. 13.2.1.

<sup>170</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil K8, Kap. 1.3 und Anlage K8.2.

<sup>171</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Anlage N2, Kap. 13.2.1.

Soweit die Regierung von Niederbayern (SG 51) eine forstrechtliche Nebenbestimmung vorgeschlagen hat, wurde von der Aufnahme einer solchen Nebenbestimmung abgesehen, da keine Fällung und/oder Rodung vorgesehen bzw. geplant ist.

## **k) Baurecht**

Baugenehmigungspflichtig ist der Konverter V5a. Der Konverter V5a ist eine bauliche Anlage i. S. d. Art. 1 S. 1 BayBO, die nicht unter die auf Leitungen beschränkte Ausnahmeregelung des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBO fällt.

Die Baugenehmigung wird von der Planfeststellung konzentriert. Die vom Vorhabenträger eingereichten baurechtlichen Anträge in Teil N2, Kap. 13 genügen zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass dem Bau der Konverters V5a keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, so dass die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 60 BayBO erfüllt sind. Wenn der Konverter V5a antragsgemäß errichtet und betrieben wird, sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen somit erfüllt.

Die Vorhabenträger hat die für den Bau des Konverters benötigten Grundstücke erworben und ist deren Eigentümer.

Die Erschließung des Konverters V5a erfolgt über eine südlich der BAB 92 gelegene Asphaltstraße.

Die zuständige Baugenehmigungsbehörde hat keine Bedenken geäußert. Ein kommunales Einvernehmensefordernis besteht gem. § 38 S. 1 BauGB nicht.

Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes, Teil N2, Kap. 13.6.1 wurden verschiedene Abweichungen formuliert. Gemäß Art. 63 der BayBO gilt, dass „die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen kann, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 vereinbar sind“.

In dem Brandschutzkonzept wurde ausgeführt, dass die Brandwände zwischen den Konverterhallen und dem Betriebsgebäude (Brandabschnitte I, II und III) abweichend von den Vorgaben der Industriebaurichtlinie nicht 0,5 m über die Dächer der Konverterhallen geführt werden, sondern ca. 1 m bis über den höchsten Punkt der Dachabdichtung des Betriebsgebäudes (Abweichung 1). Durch eine Überdachführung der Brandwände soll eine Ausbreitung eines Schadensfeuers auf andere Brandabschnitte ausreichend lang verhindert werden. Es wird die Aussage aus dem Brandschutzkonzept geteilt, dass aus Sicht des Brandschutzes gegen die angedachte Bauausführung aus den nachfolgend aufgeführten Gründen keine Bedenken bestehen. Im 5 m Bereich vor der aufgehenden Fassade der Konverterhallen wird die Dachdecke des Betriebsgebäudes als feuerbeständige und raumabschließende Decke ausgeführt. Wie unter Abschnitt 4.2. des Brandschutzkonzeptes erläutert, befinden sich in den Konverterhallen überwiegend selbstverlöschende Brandlasten. Der Dachaufbau des Betriebsgebäudes mit Ausnahme der Dampfsperre und der Dachabdichtungsbahn besteht aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Dachabdichtungen des feuerbeständigen 5 m Streifens auf dem Betriebsgebäude wird mit einer mindestens 5 cm starken Bekiesung versehen.

Eine weitere Abweichung ist darin zu sehen, dass die Abmessungen des Betriebsgebäudes 46,96 m x 52,09 m betragen und somit über 40 m liegen und keine Brandwand vorgesehen ist (Art. 28 Abs. 2 BayBO, Abweichung 2). Dass mit dieser Regelung verfolgte Schutzziel, die größtmögliche Ausdehnung eines Brandes zu begrenzen, kann auch anderweitig erreicht werden. Vorliegend soll das Betriebsgebäude mittels feuerbeständiger Wände und feuerhemmender, selbstschließender Türen in 2 Brandschutzabschnitte (BSA II.1 und BSA II.2) aufgeteilt werden:

**Tabelle 10: Brandschutzabschnitte**

<b>BSA</b>	<b>Geschoss</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>
II.1	EG	ca. 483
II.2	EG	ca. 1.334

Die dritte Abweichung hat folgenden Hintergrund: Gemäß 5.14.1 der IndBauRL müssen in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Allerdings soll vorliegend auf den Einbau von Wandhydranten für die Konverterhallen, die größer als 1.600 m<sup>2</sup> sind, verzichtet werden. Auf Wandhydranten kann bei Zustimmung der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

## **I) Straßen und Wege**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

### **(aa) Anbauverbote und Anbaubeschränkungen**

Das planfestgestellte Vorhaben liegt teilweise in straßenrechtlichen Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone. Betroffen ist die BAB 92. Der Vorhabenträger hat insoweit für die Errichtung der baulichen Anlagen (Konverter V5a mit Schutzanlage) im Nahbereich dieser Straßen eine Ausnahmegenehmigung beantragt.<sup>172</sup>

Für die genannten Abstandsunterschreitungen wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde die Zustimmung bzw. Ausnahme ersetzt.

### **Bundesfernstraßen**

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG schreibt vor, dass längs von Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m von Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (Anbauverbotszone). Laut Satz 2 gilt dies entsprechend für Aufschüttungen und

<sup>172</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kapitel 17.2.1

Abgrabungen größeren Umfangs. Bauliche Anlagen bedürfen somit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG.

Vorliegend ist die BAB 92 betroffen. Innerhalb der Anbauverbotszone der BAB 92 liegt die zum Zug des Genehmigungsverfahrens beantragte und bereits errichtete Zufahrtsstraße zur Konverterstation Isar Eins<sup>173</sup>, welche für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Konverterstation mitgenutzt wird. Weiterhin werden in dem 40 m Streifen der Anbauverbotszone während der Bauzeit Flächen für Parkplätze vorgesehen<sup>174</sup>. Diese baulichen Anlagen fallen nicht unter die gem. § 9 FStrG genannten Hochbauten und benötigen daher keine Ausnahmegenehmigung. Dies gilt auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG

Darüber hinaus bedürfen jedoch Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) sind mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, die überwiegend ortsfest benutzt werden und durch die eigene Schwere auf dem Erdboden ruhen. Zu den durch Legaldefinition fingierten baulichen Anlagen zählen auch Aufschüttungen, Lager- und Abstellflächen, und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Art. 2 Abs. 1 S. 3 BayBO. Zudem sind nicht nur Hochbauten und Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen, sondern auch Rohrleitungen unter der Oberfläche und Anlagen der Außenwerbung umfasst.<sup>175</sup> Das Zustimmungserfordernis bezieht sich auch auf die Stätte der Leistung der Außenwerbung und gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Weiter muss die bauliche Anlage im Kontext des Straßenbaurechts eine straßenrechtliche Relevanz aufweisen, d. h. in erster Linie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen sein.

Innerhalb der 100 m breiten Anbaubeschränkungszone erfolgt die Errichtung des Konverters V5a mit Schutzanlage. Mit dem Bau gehen zudem die Baustelleneinrichtungsanlagen wie etwa Baucontainer einher, die für einen nicht unerheblichen Zeitraum errichtet werden. Für diese baulichen Anlagen ist eine straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG erforderlich, da Auswirkungen auf den Verkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

In der Stellungnahme vom 16.03.2023, die sich laut des innerhalb der Stellungnahme in Bezug genommenen Sachverhaltes auch auf die Errichtung und den Betrieb des Konverters V5a bezieht, erteilte das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich des Vorhabens V5a seine Zustimmung für bauliche Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG. Die Zustimmung wurde ergänzt durch die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 26.03.2025. Die Zustimmung wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach

---

<sup>173</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kapitel 13.4.3

<sup>174</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kapitel 17.1.5

<sup>175</sup> BVerwG, Urt. v. 11.04.1986, 4 C 42/83, juris Rn. 5 ff.

§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde nach Maßgabe der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter A.V.1.j) erteilt. Gründe, die gegen eine Erteilung sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der BAB 92 nicht gefährdet wird. Sie dienen dem Schutz der Funktionsweise der Anlagen der Bundesautobahn sowie der angemessenen Sicherung des Bestandes der Straßenanlagen und anschließenden Nebenflächen. Zudem wird durch sie sichergestellt, dass auf Grund von Lärmeinwirkungen durch den Verkehr auf der BAB 92 infolge des Heranrückens der Bebauung keine Ansprüche gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden können und dass Dritte keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, die durch das Bauvorhaben infolge des Heranrückens der Bebauung entstehen, geltend machen können. Darüber hinaus wurden keine Bedenken geäußert.

### **Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 BayStrWG Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erforderlich, wenn infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nutzung von baulichen Anlagen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Grundstücke eine Zufahrt i. S. d. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staats- oder Kreisstraße erforderlich würde. Das Einvernehmen darf nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 BayStrWG nur verweigert oder von Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bauabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist.

Das Vorhaben erfordert eine straßenrechtliche Begutachtung der Bereiche rund um die Kreisstraße LA 22/Mettenbacher Straße. Versagungsgründe gegen die Erteilung des Einvernehmens nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 BayStrWG sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen in Kap. A.V.1.k) verwiesen.

### **(bb) Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen**

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig. Der Vorhabenträger hat Sondernutzungserlaubnisse für alle genutzten Straßen beantragt.<sup>176</sup> Das Logistikkonzept ist in Anlage N2, Kap. 17.1.3 dargestellt.

### **Bundesfernstraßen**

Der Gebrauch der Bundesfernstraße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet.<sup>177</sup> Gemäß § 8 Abs. 1 FStrG ist eine Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Ist nach den Regeln des Straßenverkehrsrechts für die übermäßige Straßenbenutzung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gemäß § 8 Abs. 6 S. 1 FStrG keiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG, jedoch ist die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde vorher zu hören (Sätze 2 und 3).

---

<sup>176</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil A1, Pkt. 2.3.2 und 4.2

<sup>177</sup> § 7 Abs. 1 S. 1 FStrG

Straßen und Verkehrswege sollen für den Transport von Kabeltrommeln und durch den Baustellenverkehr genutzt werden. Die Fahrzeuge für den Kabeltransport überschreiten ein zulässiges Gesamtgewicht von 50 t, sodass entsprechende Transportgenehmigungen für Schwerlasttransporte gemäß § 46 StVO erforderlich werden.

### **Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen**

Hinsichtlich der Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, Art. 18 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gemäß Art. 21 S. 1 BayStrWG keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG. Laut Art. 18 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor sich der Verkehr auf einer erlaubnispflichtigen Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG ordnet Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen der Sondernutzung zu. Dies gilt auch bevor sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach Art. 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG besteht eine Erlaubnispflicht nicht, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23 oder 24 unterliegen.

Das Vorhaben genügt den Anforderungen von Art. 24 BayStrWG. Laut Anlage N2 Teil 17.2.1 ist eine Vergrößerung der bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2024 genehmigten Nutzung der Zufahrt von der LA 22/Mettenbacher Straße zu den Konvertern V5 und V5a geplant. Hierdurch ist keine negative Beeinflussung der LA 22/Mettenbacher Straße zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann ausweislich Art. 24 Abs. 3 S. 1 BayStrWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG das gemäß Art. 24 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG erforderliche Einvernehmen ersetzt werden.

Soweit die Gemeinde Markt Essenbach in ihrer Stellungnahme vom 08.04.2025 geltend macht, dass für den Weg FI.Nr. 1769/0, Gemarkung Mettenbach (Eigentum Markt Essenbach), keine Sondernutzungsvereinbarung vorliege, kann dem nicht gefolgt werden. Die Genehmigungswirkung der unter A. III. 6. des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.09.2024 erteilte Erlaubnis zur Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen als Zuwegungen sowie zu den hierfür erforderlichen Ertüchtigungen (etwa Tiefbaumaßnahmen oder die Errichtung von Schutzgerüsten) nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 S. 1 und Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG entfaltet auch im vorliegenden Verfahren Wirkung. Darüber hinaus wird – wie in Unterlage II.1 dargestellt – die Betroffenheit des Weges FI.Nr. 1769/0 lediglich nachrichtlich vermerkt, ohne dass eine weitergehende Betroffenheit geltend gemacht oder eine erneute Entscheidung beantragt wurde.

Das Vorhaben betrifft ansonsten folgende erlaubnispflichtige Nutzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen:

- Zunächst werden Straßen für den Baustellen- und Schwertransport als Zuwegungen zu Muffengruben, Bohrplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Der Schwertransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO, die im Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die individuellen Transportgenehmigungen zu beantragen (s. A.VI.1.h)).

- Die diversen Straßenquerungen im Tiefbauverfahren gehen mit einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung einher. Zu dem Straßenkörper zählen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BayStrWG auch der Straßenunterbau, der Straßengrund, Gräben und Böschungen, die von dem Tiefbau potentiell betroffen sind.
- Schließlich soll über die Kreisstraße LA 22/Mettenbacher Straße eine bauzeitliche Rohrbrücke für die Bauwasserleitung in den Bach „Moosgraben“ (Einleitstelle D3b 73/Übertragungspunkt TTP11) geführt werden. Gemäß Art. 2 Nr. 2 BayStrWG ist auch der Luftraum über dem Straßenkörper Bestandteil der Straßen im Geltungsbereich des Gesetzes. Eine solche Rohrbrücke dient nicht dem Verkehrszweck der Straße.
- Auch die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten und einer Baustelleneinrichtung sind als Sondernutzung einzustufen.

Diese Nutzungen sind grundsätzlich zulassungsfähig, da den verkehrsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann und die Verkehrsanbindungen und Zuwegungen nicht unzumutbar erschwert werden. Es ist anzunehmen, dass sich während der Bauzeit erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellt, welches sich mit Abschluss der Bauarbeiten erheblich reduziert. Die Bauphasen werden so kurz wie möglich gehalten. Temporäre Beeinträchtigungen der verkehrsorientierten Zweckbestimmung von Straßen sind notwendige Folge sämtlicher Baumaßnahmen mit verstärkter Straßeninanspruchnahme und aufgrund der Zulassung öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Straßen hinzunehmen. Bei wesentlichen, asphaltierten Straßen wird eine geschlossene Querung vorgenommen, die den Verkehr schont. Unter Beachtung der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistenden Nebenbestimmungen in Kap. A.V.1.k) sind sonst keine Ausschlussgründe ersichtlich, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen. Die Erlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z. B. Tiefbaumaßnahmen, Errichtung von Schutzgerüsten etc.) wird daher nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt (s. A.III.6).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 Abs. 1 BayStrWG die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums nach bürgerlichem Recht richtet, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Für die Kreuzung von öffentlichen Straßen sind gemäß Art. 22 Abs. 1 BayStrWG daher separate privatrechtliche Verträge abzuschließen.

### **m) Anlagensicherheit**

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.<sup>178</sup> Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Bei der Konverterstation V5a (Umrichteranlage) handelt es sich um eine hochspannungstechnische Anlage mit dem baulichen Erscheinungsbild eines Umspannwerkes. Sie erfüllt auch in hochspannungstechnischer Hinsicht eine nicht unähnliche Funktion, nämlich die Umwandlung des vom HGÜ-Erdkabel übertragenen Gleichstroms in Wechselstrom (AC) und umgekehrt.

---

<sup>178</sup> Eine Auflistung der in Abschnitt D3b zur Anwendung kommenden Regelwerke ist enthalten in Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 5.1.

Die Konverter-Anlage des Vorhabens Nr. 5a liegt im betrachteten Konvertersuchraum mit einer Größe von rund 300 x 180 m.<sup>179</sup> Des Weiteren findet auch eine Veränderung der Spannungsebene von 525 kV auf 380 kV statt. Die Konverterstation V5a besteht aus Bauwerken und elektrischen Anlagen mit einem Flächenbedarf von ca. 5 ha.<sup>180</sup> Im Außenbereich der Konverterstation V5a befinden sich zudem weitere technische Anlagen wie z. B. Transformatoren, Schaltfelder, Lüftungsanlagen, Kühlaggregate und weitere Höchstspannungskomponenten, um den Wechselstrom mit geeigneter Spannung in das vermaschte Höchstspannungsnetz zu übertragen.<sup>181</sup>

Die Unterlagen gem. § 76 VwVfG enthalten umfangreiche technische und rechtliche Unterlagen zur Anlage des Konverters V5a und deren Umfeld. Dazu gehören u. a. detaillierte Informationen zur Anlagenbeschreibung, Sicherheitsmaßnahmen sowie Bau- und Brandschutzpläne, um die Genehmigung und den sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.<sup>182</sup> Gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BBPIG erfüllen kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG. Der Gesetzgeber hat hiermit eine Spezialregelung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG geschaffen (vgl. BT-Drs. 19/23491, S. 23), sodass eine Prüfung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Nachweis der technischen Sicherheit der 525 kV-Technologie insoweit nicht erforderlich ist und es auch nicht der Vorlage einer Sicherheitsstudie bedarf.<sup>183</sup> Die Spezialregelung des § 3 Abs. 5 Satz 2 BBPIG für kunststoffisolierte Erdkabel gilt nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 5 Satz 1 BBPIG auch für „Nebenbauwerke“ wie den Konverter V5a. Da der Konverter V5a zur Umwandlung des vom HGÜ-Erdkabel übertragenen Gleichstroms in Wechselstrom und umgekehrt dient, findet hier eine Veränderung der Spannungsebene von 525 kV auf 380 kV statt,<sup>184</sup> sodass die Spannung von 525 kV nicht überschritten wird. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfüllt damit auch der hier gegenständliche Konverter V5a die Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen i. S. d. § 49 EnWG.

Hinsichtlich des Betriebs und der Errichtung des Konverters V5a kommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.<sup>185</sup> Die Anlagensicherheit des Konverters V5a wurde vom Vorhabenträger überprüft.<sup>186</sup> Im Ergebnis stellt die Konverterstation V5a am Standort keinen Betriebsbereich im Sinne des § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV dar und unterliegt folglich nicht den Kriterien der Störfallverordnung.<sup>187</sup> Aufgrund ihrer wesentlichen Bedeutung für die öffentliche Versorgung wurde die Errichtung und der Betrieb von Konverter V5a aber nach vergleichbaren Maßstäben geplant.<sup>188</sup> Zur Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen werden ana-

---

<sup>179</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 2.3.2.

<sup>180</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 5.2.

<sup>181</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 1.1 und Tab. 1; Teil IX.4 (Sicherheitsstudie) und Teil N2, Kap. 7 (Anlagensicherheit).

<sup>182</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 8.5 und Teil N2.

<sup>183</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.4.

<sup>184</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil A1, Kap. 5.2.

<sup>185</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 5.1; vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil A1, Kap. 5.1 und Teil N2, Kap. 3.8.

<sup>186</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.

<sup>187</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.1-2-

<sup>188</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.1-2-

log zu den Vorgaben der § 3 ff. der 12. BlmschV (Abschnitt 1) entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, die die Art der Anlage berücksichtigen und eine Gefährdung von Betriebspersonal und Öffentlichkeit ausschließen.<sup>189</sup>

Maßgeblich für den sicheren Betrieb der Anlage zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen ist ihr regelkonformer Aufbau und die strikte Beachtung der relevanten Regeln für Arbeiten in Hochspannungsanlagen. Zur Vermeidung von unsachgemäßem Betrieb wurden die DIN VDE 0105 sowie die DGUV V1 und DGUV V3 besonders berücksichtigt. Dazu werden zur Vermeidung von unsachgemäßem Betrieb insbesondere die DIN VDE 0105, die DGUV V1 und DGUV V3 berücksichtigt sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BG ETEM) in ihrer jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.<sup>190</sup> Zu nennen sind ferner organisatorische Maßnahmen mit klarer Zuordnung von Verantwortlichkeiten und spezifischen Kommunikationsregeln, die in den für das Betriebspersonal verbindlich geltenden Betriebsvorschriften Netzfürung und Arbeiten am Netz (NAN) der TenneT TSO GmbH und ihrer verbundenen Konzerntöchter niedergelegt sind. Weiterhin zu nennen sind Vorgaben zur Abriegelung des Betriebsgebäudes, zur Überwachung des Betriebes sowie zu den Brandschutzmaßnahmen, bei denen die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes berücksichtigt werden. Schließlich wurden Vorgaben für die Störungsvorsorge getroffen.<sup>191</sup> Chemische Reaktionen und deren Auswirkungen sind am Standort nicht zu besorgen, da in der Anlage keine Verarbeitungsprozesse stattfinden und lediglich Betriebsmittel zum Einsatz kommen, die keine Reaktionen miteinander zur Folge haben und üblicherweise lediglich eine Kühl- und / oder Isolierfunktion erfüllen.<sup>192</sup> Mit Blick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen im Falle einer Betriebsstörung kommen die Schutzmaßnahmen der AwSV / Löschwasserrückhaltung zum Tragen, so das Verunreinigungen von Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden bzw. bis zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen geringgehalten werden können.<sup>193</sup> Sofern andere Produkte mit dem gleichen Verwendungszweck verfügbar sind, hat der Vorhabenträger zudem vorzugsweise die Produkte mit der geringsten Wassergefährdungsklasse einzusetzen.<sup>194</sup>

Darüber hinaus wird per Nebenbestimmung (s. Kap.A.V.1.I)(1)) festgesetzt, dass der Vorhabenträger sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen hat. Weiterhin wird die Beachtung und Einhaltung der Vorgaben des Brandschutzkonzeptes B 24 / 1774 und der im Brandschutzkonzept bezeichneten Anforderungen, Empfehlungen und Kompensationsmaßnahmen per Nebenbestimmung festgesetzt (s. Kap. A.V.1.b)(1)). Darüber hinaus wurde per Nebenbestimmung festgesetzt, dass die in Unterlage N2, Kapitel 8.1 vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz einzuhalten sind (Kap. A.V.1.c)).

Die Regierung von Niederbayern (SG 50) kommt in ihrer immissionsschutzfachlichen Stellungnahme zum Anhörungsverfahren für den Konverter V5a vom 28. April 2025 ebenfalls zu der Einschätzung, dass sich aus dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung keine Anfor-

---

<sup>189</sup> Unterlagen nach § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.2.

<sup>190</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.2-

<sup>191</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.2 und Kap. 13.

<sup>192</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.2 und Kap. 13.

<sup>193</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.2 und Kap. 12.

<sup>194</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 7.2 und Kap. 12.

derungen ergeben. Denn die für den Betrieb der Konverterstation erforderlichen Stoffe erreichen nicht die Mengenschwellen der 12. BImSchV und es liegt kein Betriebsbereich nach 12. BImSchV vor.

Im Schutzstreifen bestehender kreuzender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb beider Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dies wird durch die unter Kap. A.V.1.I)(1) festgesetzte Nebenbestimmung sichergestellt, sodass auch die Sicherheitsabstände und -bestimmungen insbesondere der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und der Bayernwerk Netz GmbH berücksichtigt werden.

Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG hat auf die südlich des Standortes für Konverter 5a verlaufende Gashochdruckleitung HD 0801-2 DN 300 DP 67,5 und die Gefährdung von dort arbeitendem Personal hingewiesen. Sie hat beanstandet, dass der Technische Bericht des Dr. Ing. W. Fricke in der Version 2 vom 23. Oktober 2024<sup>195</sup> trotz der Unterschreitung der einschlägigen Mindestabstände zu erdverlegten metallischen Rohrleitungen nicht geeignet sei, die Unbedenklichkeit des zu genehmigenden Konverters 5a mit Blick auf eine mögliche negative Beeinflussung der betreffenden Gashochdruckleitung und des Personals der Einwenderin nachzuweisen. Es fehle damit mangels Betrachtung der etwaigen Kumulationswirkung der verschiedenen Stromleitungen in der Unterlage Teil N 17.1.2.2 bislang auch an einem durch sachverständige Begutachtung erbrachten Nachweis der Nichtbeeinflussung der Erdgashochdruckleitung HD801-2 der Einwenderin. Denn der Technische Bericht habe die Gesamtsituation unter Berücksichtigung der Einwirkungen bereits bestehender Anlagen nicht ausreichend untersucht, was jedoch nach dem Regelwerk geboten wäre, auf das auch Dr. Ing. Fricke in seinem Bericht hingewiesen habe.<sup>196</sup> Der Bericht dient der Untersuchung zur elektrischen Beeinflussung einer im Bereich des geplanten Konverters V5a verlaufenden Gashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.<sup>197</sup> Nach dem Ergebnis der hierfür von Siemens Energy durchgeführten Untersuchungen möglicher ohmscher Beeinflussungen der Gashochdruckleitung werden die zulässigen Grenzwerte eingehalten.<sup>198</sup> Auf Veranlassung der Einwenderin wurden die Ergebnisse der Beeinflussungsstudie anschließend noch einmal durch den Vorhabenträger verifiziert, an aktualisierte Parameter angepasst sowie um weitere relevante Beeinflussungsszenarien ergänzt. Dabei lagen alle berechneten Beeinflussungsspannungen deutlich unterhalb zulässiger Grenzwerte, wobei auch für den Fall, dass realistisch angesetzte Grenzwerte überschritten werden, dies dennoch nur zu einem kleinen Teil auf die Beeinflussungen durch die HVAC-Netzanbindung der Konverterstation V5a zurückzuführen wäre, während vielmehr die externen Beeinflussungen dominierend wären. Dies gelte auch unter besonderer Beachtung möglicher Wechselspannungsbeeinflussungen im Langzeitbetrieb, die sich aus der Kombination externer Beeinflussungen durch den Betrieb der parallel zur Gashochdruckleitung verlaufenden Bahnstrecke mit den Beeinflussungen aus dem Betrieb der HVAC-Netzanbindung der Konverterstation V5a ergeben könnten.

---

<sup>195</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.2.2 (Technischer Bericht des Dr. Ing. Winfried Fricke in der Version 2 vom 23.10.2024).

<sup>196</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.2.2, Kap. 5 – dort genau S. 37 letzter Absatz (Technischer Bericht des Dr. Ing. Winfried Fricke in der Version 2 vom 23.10.2024).

<sup>197</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.2.2, Kap. 5 (Technischer Bericht des Dr. Ing. Winfried Fricke in der Version 2 vom 23.10.2024).

<sup>198</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.2.2, Kap. 5 (Technischer Bericht des Dr. Ing. Winfried Fricke in der Version 2 vom 23.10.2024).

Diese Tatsache sei der Planfeststellungsbehörde aus dem von ihr als Beklagte mitunterzeichneten außergerichtlichen Vergleich vom 31. März 2025 zum Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az. 11 A 11.24) bereits bekannt. Da in diesem Vergleich aber auch technische Maßnahmen zur Sicherung der Gashochdruckleitung und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit von dort arbeitendem Personal vereinbart worden seien, hat die Einwenderin auf die Erhebung formaler Einwendungen im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Planergänzung verzichtet.

Denn die Einwenderin und der Vorhabenträger sind im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs im Zuge eines von der Einwenderin am 25. Juni 2024 angestoßenen Klageverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az. 11 A 11.24), das inzwischen mit Beschluss vom 04. September 2024 vom Bundesverwaltungsgericht eingestellt worden ist (vgl. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO), dahingehend übereingekommen, keine weitere Begutachtung durchzuführen, sondern die Gasleitung entsprechend vorsorglich auf Kosten des Vorhabenträgers zu ertüchtigen. Diese Vereinbarung im außergerichtlichen Vergleich vom 31. März 2025 umfasst folgende Verpflichtungen der Einwenderin:<sup>199</sup>

#### Ziffer 1.1

*„Die [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] verpflichtet sich insbesondere, die Gashochdruckleitung HD801-2 (sog. Isarschiene Ost) auf einer Strecke von ca. 1,7 km, in der derzeit keine Absperrarmaturen verbaut sind, in eigener betrieblicher Verantwortung durch den Einbau von Isolierkupplungen an geeigneter Stelle östlich und westlich des Konverterstandortes gemäß Übersichtsplan, der diesem Vergleich als Anlage 1 beigelegt ist, elektrotechnisch zu entkoppeln sowie die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des kathodischen Korrosionsschutzes des entkoppelten Leitungsabschnitts und der verbleibenden östlichen und westlichen Leitungsabschnitte umzusetzen.“*

#### Ziffer 1.2

*„Weiterhin wird die [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] die begleitenden Maßnahmen durchführen und Erklärungen abgeben, die im als Anlage 2 beigelegten Protokoll der Besprechung zwischen [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] und [TenneT TSO GmbH] vom 18.12.2024 unter Ziff. 4. benannt sind.“*

#### Ziffer 1.3

*„Die [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] verpflichtet sich, der [TenneT TSO GmbH] die Messergebnisse, die sich aus den gemäß Anlage 2, Ziff. 4 durchzuführenden Maßnahmen ergeben, zur gemeinsamen Auswertung und als Referenzmessungen für vergleichbare Sachverhalte zur Verfügung zu stellen.*

*Werden die in den anzuwendenden Regelwerken (insbesondere der AfK-Empfehlung Nr. 3) ausgewiesenen Grenzwerte hinsichtlich Anlagen- und Personensicherheit nach Durchführung der Maßnahmen unter Ziff. 1.1 und 1.2 im Zuge von durchzuführenden Überwachungsmessungen eingehalten, gilt das mit der Maßnahme beabsichtigte Ziel*

---

<sup>199</sup> Vgl. dazu außergerichtlicher Vergleich zwischen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, der Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch die Bundesnetzagentur und der TenneT TSO GmbH vom 31.03.2025, Ziff. 1.

*der Gewährleistung der technischen Sicherheit der Gashochdruckleitung und der Personensicherheit für dort arbeitendes Personal zwischen den Beteiligten als erfüllt. Für diesen Fall verzichtet die [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG], soweit rechtlich zulässig, auch zukünftig auf die Geltendmachung von etwaigen weiteren Maßnahmen (wie Vorkehrungen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Das Messprogramm wird während des Probetriebs und der Inbetriebnahmephase der Konverteranlage(n) zwischen der [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] und der [TenneT TSO GmbH] gemeinsam festgelegt, nach der Inbetriebnahme des/der Konverter erfolgen regelmäßige Überwachungsmessungen bis zwei Jahre nach Erreichen der genehmigten Nennlast in der planfestgestellten Betriebsweise des Konverters 5a (wobei die [TenneT TSO GmbH] die [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] über das erstmalige Erreichen der genehmigten Nennlast informiert).“*

#### Ziffer 1.4

*„Die [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] verpflichtet sich, die in den Ziff. 1.1. und 1.2 genannten Maßnahmen unverzüglich nach Abschluss des vorliegenden Vergleichs einzuleiten. Sie sagt eine Umsetzung der Maßnahmen bis zum 31. Mai 2026 zu, soweit die insoweit erforderlichen Bestellungen und Arbeiten bis Ende April 2025 ausgelöst bzw. beauftragt werden können.*

*Für den Fall, dass die Maßnahmen bis zum 31. Mai 2026 nicht abgeschlossen sein sollten, verzichtet die [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] gleichwohl auf Einwände gegen den STATCOM-Betrieb' der Konverteranlage V5 (und den darauffolgenden Probetrieb) nach diesem Zeitpunkt, so dass dieser durchgeführt werden kann. Für diesen Fall wird die [Energienetze Bayern GmbH & Co. KG] bei allen erforderlichen Arbeiten innerhalb des zu entkoppelnden Leitungsabschnitts beauftragte Dritte und eingesetztes Personal gesondert einweisen, bis über die Messanlagen nachgewiesen ist, dass eine Personengefährdung ausgeschlossen werden kann.“*

Darüber hinaus umfasst der Vergleich in Ziff. 2.1 die Verpflichtung des Vorhabenträgers<sup>200</sup> die Kosten für die genannten Maßnahmen zu tragen. Des Weiteren ist geregelt:

#### Ziffer 2.2

*„Sollten die Messungen und Überwachungsmaßnahmen (wider Erwarten) zeigen, dass in dem entkoppelten Leitungsbereich elektrotechnische Beeinflussungen ausgehend von der/den Konverterstationen) bzw. deren Erdungsanlagen und Leitungsanbindungen auftreten, die bei sachverständiger Würdigung – insbesondere bei Annäherung an oder Überschreitung der unter Ziff. 1.3 in Bezug genommenen Grenzwerte – weitere Absicherungsmaßnahme bedingen, wird TenneT die Kosten hierfür ebenfalls übernehmen.“*

Der Vergleich vom 31. März 2025 zwischen dem Vorhabenträger und der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG wurde von der Planfeststellungsprüfung geprüft und dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Die im Vergleich in Ziff. 1.1 bis 1.4 enthaltenen Verpflichtungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (s. dazu bereits oben), insbesondere die Verpflichtung zur Um-

---

<sup>200</sup> Vgl. dazu außergerichtlicher Vergleich zwischen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, der Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch die Bundesnetzagentur und der TenneT TSO GmbH vom 31.03.2025, Ziff. 2.

setzung der „notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des kathodischen Korrosionsschutzes des entkoppelten Leitungsabschnitts und der verbleibenden östlichen und westlichen Leitungsabschnitte“ stellen die Anlagensicherheit beider Vorhaben sicher, § 49 EnWG. Da sich die Vertragsparteien geeinigt haben, dass die Einwenderin die notwendigen Maßnahmen „in eigener betrieblicher Verantwortung“ (Ziff. 1.1 des außergerichtlichen Vergleichs vom 31. März 2025) durchführt und der Vorhabenträger die Kosten hierfür übernimmt, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf. Vor dem Hintergrund, dass sich die Einwenderin und der Vorhabenträger im außergerichtlichen Vergleich vom 31. März 2025 im Hinblick auf beide Konverter und unter ausdrücklicher Einbeziehung von Konverter V5a darauf verständigt haben, durch technische Maßnahmen an der Gashochdruckleitung und deren Steuerkabel die Anlagensicherheit und den Personenschutz zu gewährleisten, konnte der Forderung der Einwenderin im Hinblick auf den Schutz des Betriebspersonals der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG bei Arbeiten an der Gashochdruckleitung nebst Kabel sowie auf die Gewährleistung der technischen Sicherheit der betreffenden Anlagen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde abgeholfen werden. Etwas anderes hätte sich demgegenüber nur ergeben, wenn es einen aktuelleren Stand des betreffenden Gutachtens gegeben hätte. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, bedarf es diesbezüglich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keiner weiteren Regelung.

Der Vorhabenträger wird durch Nebenbestimmung A.V.1.k)(1) verpflichtet den Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen aus dem außergerichtlichen Vergleich vom 31. März 2025 zu führen. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um die Anlagensicherheit gem. § 49 EnWG sicherzustellen. Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG hat im vorliegenden Fall im Rahmen des Planänderungsverfahrens substantiiert und nachvollziehbar dargelegt hat, dass die vom Vorhabenträger vorgesehenen technischen Schutzmaßnahmen gerade nicht ausreichen, um die in den geltenden technischen Regelwerken (u. a. DIN-, VDE- oder TSM-Vorgaben) normierten Grenzwerte sicher einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Vorhabenträger und der betroffene Einwender im Rahmen des außergerichtlichen Vergleichs vom 31. März 2025 auf ergänzende technische Schutzmaßnahmen verständigt (Ziff. 1.1 und 1.2 des außergerichtlichen Vergleichs vom 31. März 2025). Die Planfeststellungsbehörde erkennt diesen Vergleich als geeignete Maßnahme zur Risikobegrenzung an, soweit sichergestellt ist, dass die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden und nachweislich zu einer Einhaltung der relevanten Sicherheitsgrenzwerte führen.

Der Vergleich allein entfaltet keine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Da erst über die - nach Durchführung der Maßnahmen unter Ziff. 1.1 und 1.2 des Vergleiches - durchzuführenden Überwachungsmessungen die Einhaltung oder Nichteinhaltung der ausgewiesenen Grenzwerte hinsichtlich Anlagen- und Personensicherheit ermittelt wird, anhand derer sich die technische Sicherheit gemessen werden kann, ist eine Nebenbestimmung erforderlich, um die Umsetzung dieser Maßgaben verbindlich in das Planänderungsverfahren einzubeziehen.

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Einhaltung der Anforderungen an die technische Sicherheit gemäß § 49 EnWG sicherzustellen. Sie ist verhältnismäßig, da sie dem Vorhabenträger keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen auferlegt, als er sie bereits im Vergleich eingegangen ist. Sie dient der rechtssicheren Umsetzung der einvernehmlichen Konfliktlösung zwischen Vorhabenträger und Einwenderin und darüber hinaus der Vermeidung von Vollzugshindernissen im späteren Betrieb.

Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn AG Einwände vorgebracht, die sich auf etwa 100 m entfernt liegende Bahnanlagen sowie potenzielle Gefahren und infrastrukturelle Fragen beziehen, und diesbezüglich Forderungen erhoben (Zugang zu bahneigenen Anlagen für notwendige Aus- und Umbau- sowie für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Bepflanzung im Nachbarbereich von Bahnanlagen, Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten wie (Mobil-) Kran, Bagger, Überschwenken der Bahnfläche/Bahnbetriebsanlagen, Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Betriebsanlagen der Eisenbahn, eisenbahnbetriebliche Sicherheitsauflagen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen bei Bauarbeiten in der Nähe von Bahnbetriebsanlagen). Diese Aspekte stehen jedoch in keinem unmittelbaren räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Eine Beeinträchtigung oder eine berührte Rechtsposition der Einwenderin wird aus dem Vortrag der Einwenderin nicht ersichtlich. Die Einwenderin hat auch nicht nachvollziehbar vorgetragen, dass das Planungsvorhaben (Konverter V5a) nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung, Erreichbarkeit oder Sicherheit der von der Einwenderin genannten Anlagen hat. Zudem hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Anlagen der Einwenderin ca. 100 m außerhalb des Baufeldes des Konverters V5a und damit außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme befinden und insbesondere der Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch das gegenständliche Bauvorhaben planmäßig nicht behindert wird. Die beantragten Baumaßnahmen sähen weder während der Baudurchführung noch im Betrieb eine Beanspruchung von Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG vor, insbesondere keine Einschränkung der Standsicherheit und Funktionsfähigkeit. Es seien auch keine baulichen Eingriffe innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten vorgesehen. Der Vorhabenträger hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass die relative Nähe zu Bahnanlagen und Bahnbetrieb in den Bauplanungen und den gewählten Bauverfahren auch unter Sicherheitsaspekten bereits vollumfänglich berücksichtigt worden sei und die Bauantragsunterlagen der Einwenderin (Deutsche Bahn AG – DB Immobilien) bereits im Zuge des Anhörungsverfahrens vorgelegt bzw. zur Verfügung gestellt worden seien. Durch den parallel zur Bahnanlage verlaufenden Wirtschaftsweg und die Gasleitung (Schutzstreifen) bestehe zudem bereits ein gehölzfreier Streifen zwischen dem Bahn-Flurstück und der geplanten Gehölzbepflanzung der Flurstücke für den Konverterbau. Im Übrigen hat der Vorhabenträger auf die bestehenden Kreuzungsverträge bzgl. der Querung Q001 verwiesen. Dem die Forderung der Einwenderin nach einer Einhaltung der Vorgaben aus dem bautechnischen Regelwerk der DB InfraGO AG in Verbindung mit den „Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen“ (EiTB) konnte mit Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.j)(11)). Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Entfernung der Gleisanlage von ca. 100 m zu den geplanten Arbeiten am Konverter V5a sieht die Planfeststellungsbehörde daher davon ab, den Vorhabenträger zu einer erneuten Vorlage der betreffenden Bauantragsunterlagen bei der Einwenderin zu verpflichten. Eine weitere Regelung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Soweit die Deutsche Bahn AG zudem gefordert hat, die Sicht auf Signale und Signalanlagen gemäß den geltenden Richtlinien ständig – auch während der Bauphasen – uneingeschränkt zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung der freien Sicht auf Signale und Signalanlagen während des Eisenbahnbetriebs nicht originär in seinen Verantwortungsbereich fällt, sondern in den des Eisenbahninfrastrukturunternehmens bzw. der betrieblich zuständigen Stellen. Unabhängig davon sei bei der Planung der gegenständlichen Baumaßnahme jedoch darauf geachtet worden, dass die Sichtverbindungen auf betriebsrelevante Signale – insbesondere aus Sicht des Lokführers – während aller Phasen

der Bauausführung nicht beeinträchtigt werden. So hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass temporäre oder dauerhafte Einschränkungen der Sichtverbindung auf Signale und Signalanlagen und insbesondere eine relevante Beeinträchtigung der Sichtverbindung zwischen Lokführer und Signal durch die Maßnahme planmäßig ausgeschlossen sind. Sollte sich darüber hinaus im Zuge der Bauausführung dennoch eine relevante Sichtbeeinträchtigung abzeichnen, ist vorgesehen, dies rechtzeitig mit den zuständigen betrieblichen Stellen der DB Netz AG abzustimmen und ggf. betriebliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebssicherheit zu ergreifen. Insoweit konnte der Forderung durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.j)(10)).

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die technische Sicherheit des Konverters V5a in hinreichendem Maß gewährleistet wird.

## **n) Arbeitsschutz**

Dem Vorhaben stehen auch keine arbeitsschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Planung und Errichtung des Konverters V5a erfolgt unter Umsetzung geltender relevanter gesetzlicher Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

Im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Gesetze und Vorschriften umgesetzt und eingehalten.<sup>201</sup> Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden eingehalten.

Die Betriebsanweisungen des Netzbetreibers enthalten Vereinbarungen zur Abwicklung von Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Anlagen. Darüber hinaus werden bestehende einschlägige VDE-Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere DIN VDE 0105-100, sowie DGUV Vorschrift 1 und DGUV Vorschrift 3 beachtet und eingehalten.

Für die Abwicklung der Baustelle soll ein DGUV Vorschrift 1 Koordinator bestellt werden. Die Schutzabstände bei elektrischen Arbeiten werden gemäß den Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift für die Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3“ eingehalten. Entsprechend dieser Vorschriften und Regeln werden Sicherheitszonen eingerichtet und gekennzeichnet. Arbeiten in diesen Bereichen sind über Betriebsanweisungen geregelt. Die gesamten Gebäude des Konverters V5a werden nicht als ständiger Arbeitsplatz ausgewiesen. Sie werden ausschließlich für Inspektions- und Wartungszwecke begangen. Alle Gebäude werden den baulichen Anforderungen im Hinblick auf den Arbeitsschutz gerecht.

Die Anlage gilt als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätte“. Sie ist im Regelfall nicht besetzt. Die Steuerung und Überwachung erfolgt über Fernsteuerung von der Hauptschaltleitung. Nur zu Kontrollen, sowie bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen befindet sich Perso-

---

<sup>201</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 8.1.

nal in der Anlage. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Fachfremdes Arbeitspersonal wird über das Verhalten in elektrischen Anlagen unterwiesen und durch den Anlagenbetreiber beaufsichtigt.

Fachliches Fremdpersonal wird mit den örtlichen Betriebsverhältnissen vertraut gemacht. Ein qualifizierter Bauleiter wird namentlich vor Baubeginn benannt. Die Grenzen der Arbeitsbereiche werden zur Abwehr von Gefahren aus der elektrischen Betriebsstätte eindeutig kenntlich gemacht.

In der Stellungnahme zum Arbeitsschutz werden ferner gesonderte Arbeitsschutzmaßnahmen mit Blick auf den Explosionsschutz, die Gefährdungsbeurteilung, die Beteiligung des Betriebsrates und die Zaunanlage beschrieben.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH hingewiesen und gefordert, die Merkblätter und Allgemeinen Hinweise in der Anlage zu diesem Schreiben und die allgemeinen Auflagen / Hinweise aus den Erwidern des bisherigen Planfeststellungsverfahrens zwingend einzuhalten. Die Merkblätter und Hinweise sind zudem dem bauausführenden Firmen bzw. dem Personal zu übergeben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten. Des Weiteren hat sie auf die Informationspflicht vor Baustart bzw. die erforderlichen Vorlaufzeiten für die verschiedenen Auskünfte unserer Sparten hingewiesen. Dem konnte durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden, wonach die in der Unterlage N2, Kapitel 8.1 vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz einzuhalten sind (Kap. A.V.1.c)(1)) und insbesondere auch die Einhaltung der durch die Bayernwerk Netz GmbH angeführten Merkblätter sowie Allgemeinen Auflagen/Hinweise sicherzustellen ist (Kap. A.V.1.c)(2)). Die Planung und Errichtung des Konverters V5a erfolgt unter Umsetzung geltender relevanter gesetzlicher Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik (Kap. B.III.3.n)). Ferner wird auf die Ausführungen im Kapitel zur Anlagensicherheit (B.III.3.m) und die Nebenbestimmungen unter A.V.1.k)(1) ff. verwiesen.

## **o) Bodenschutz**

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich in erster Linie aus temporären Flächeninanspruchnahmen durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, die Lagerung von Bodenmieten und kleinere Veränderungen des Bodenwasserhaushalts. Anlagebedingt verbleiben dauerhafte Beeinträchtigungen durch den Konverter, die Zuwegung und das Regenrückhaltebecken. Insgesamt gehen mit den Vorgaben damit Veränderungen des Bodens und Untergrundes sowie Versiegelungen und Überbauungen einer Fläche von ca. 4,68 ha für den Konverter und weiterer 0,45 ha für das Versickerungsbecken einher. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Zuwegungen, Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die im Bodenschutzkonzept<sup>202</sup> sowie in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Maßnahmen V7 bis V10)<sup>203</sup> vorgesehenen notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz Rechnung getragen. Diese sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen oder zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bo-

---

<sup>202</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.1.

<sup>203</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII.2, Kap. 2.1 bis 2.4.

denqualität erforderlich und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzepts erfolgte insbesondere unter Einbeziehung der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“.<sup>204</sup> Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich. Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen im Verhältnis zu den Vorhaben SuedOstLink und SuedOstLink+ lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden so weit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen<sup>205</sup> so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2, § 4 Abs. 1, § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung<sup>206</sup> werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt. Die dafür erforderlichen Fachkenntnisse werden durch eine Zertifizierung des Bundesverband Boden e.V. oder geeignete Referenzen gem. DIN 19639:2019-09 Anhang C „Fachkenntnisse – Bodenschutz“ nachgewiesen.<sup>207</sup> Die Qualität des Fachpersonals wird damit ausreichend sichergestellt.

#### **4. Abwägung**

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

##### **a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG**

Auf das vorliegende Vorhaben findet § 43m EnWG Anwendung (s. Kap. B.II.4.e)). Als Rechtsfolge ergibt sich u.a., dass nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzusehen ist.

Nach § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG ist die Regelung in § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zur Abwägung in der Planfeststellung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der

<sup>204</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.1, Kap. 5.

<sup>205</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII.2, Kap. 2.1 bis 2.4; IX.1, Kap. 5.2.

<sup>206</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII.2, Kap. 1.2; IX.1, Kap. 6.

<sup>207</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.1, Kap. 6.5.

Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies gilt hier insbesondere für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden (Kap. B.III.4.a)).

Somit ist die zuvor in der BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D durchgeführte SUP in Bezug auf den Bereich des für die Planänderung „Konverter V5a“ zur Planergänzung gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts D3b (Konverterbereich Isar) auszuwerten. Der Planfeststellungsabschnitt D3b (Konverterbereich Isar) umfasst das TKS 103 des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors<sup>208</sup>. Vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gem. § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, ist die BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D für das Vorhaben 5a in gleichem Maße heranzuziehen.

In Kap. 5 der SUP erfolgte zunächst eine Ermittlung der vorhabenbezogenen (allgemeinen und spezifischen) Empfindlichkeit und des Konfliktpotenzials in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen fand in Kap. 6 statt. Hieran anknüpfend erfolgte in Kap. 7 die schutzgutbezogene vorläufige Bewertung der zuvor ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum.

Unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben hat der Vorhabenträger den Fachbeitrag Umwelt<sup>209</sup> erstellt, welcher die umweltbezogenen Belange des strikten Rechts – soweit diese nicht bereits in einer eigenständigen Unterlage abgehandelt wurden – sowie die Umweltbelange der SUP zur Bundesfachplanung behandelt.

Dies vorangestellt wurden die o.g. Belange in der SUP mit folgenden Ergebnissen ermittelt, beschrieben und bewertet.

### **(aa) Immissionsschutz**

Für das SG Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit wurden insgesamt fünf Umweltziele beschrieben, für die im TKS 103 die relevanten SUP-Kriterien „*Wohn-/Wohnmischbauflächen (Bestand/geplant); Industrie-/Gewerbeflächen (Bestand)*“ ermittelt wurden<sup>210</sup>. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*schutzgutrelevante geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Flächen besonderer funktionaler Prägung (Bestand/geplant); Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen; weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen*“ für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit mangels Relevanz oder Vorkommen im TKS nicht berücksichtigt<sup>211</sup>.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit erhebliche Umweltauswirkungen für die

---

<sup>208</sup> Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben 5 des BBPIG, Abschnitt D, Kap. A.I., Abbildung 1.

<sup>209</sup> Unterlagen gem. 76 VwVfG, Teil IV.

<sup>210</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.1, Tab. 34; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>211</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 34; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

berücksichtigten SUP-Kriterien im TKS 103 fast vollständig ausgeschlossen werden können<sup>212</sup>. Nur auf 3 % der Gesamtfläche des TKS 103 wurden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet<sup>213</sup>. Diese betreffen kleine Siedlungen und Dörfer wie Mettenbach, Kleinflächen für Industrie- und Gewerbenutzung sowie in der Bauleitplanung ausgewiesene Flächen, von deren Umgehbarkeit durch den Verlauf der potTA ausgegangen wurde<sup>214</sup>. Hinsichtlich der Wohn- und Wohnmischbauflächen ist zu beachten, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen theoretischer Natur sind, da wegen des Planungsgrundsatzes der Nutzungstrennung (Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG) eine Querung von Ortschaften nicht erfolgt<sup>215</sup>. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wurde ferner davon ausgegangen, dass durch die anlagebedingten Inanspruchnahmen von Flächen für Siedlungen sowie Industrie- und Gewerbeflächen deren schutzgutspezifische Nutzung dauerhaft erheblich eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich sein wird<sup>216</sup>.

Der Vorhabenträger hat im Fachbeitrag Umwelt dargelegt, dass für den Untersuchungsraum nur die SUP-Kriterien „*Wohn-/Wohnmischbauflächen (Bestand); Industrie-/Gewerbeflächen (Bestand)*“ relevant sind<sup>217</sup>. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Konfliktanalyse wird auf den Teil N2<sup>218</sup> verwiesen<sup>219</sup>.

### **Zwischenbewertung:**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten Umweltauswirkungen für das SG „Menschen, insb. menschliche Gesundheit“ vollständig und nachvollziehbar. Der Vorhabenträger hat diese zudem zutreffend im Fachbeitrag Umwelt in Bezug auf den Untersuchungsraum dargestellt.

### **(bb) Naturschutz und Landschaftspflege**

Für das SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden insgesamt sechs Umweltziele beschrieben, für die im TKS 103 die relevanten SUP-Kriterien „*Vogelschutz- und FFH-Gebiete; besonderer Artenschutz; weitere planungsrelevante Arten (Anhang II FFH-RL); gesetzlich geschützte Biotop- / nach Landesrecht geschützte Biotop- / nach Landesrecht geschützte Biotop- und Nutzungstypen; Biotopverbund; schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; sonstige regional bedeutsame Gebiete für Avifauna*“ ermittelt wurden<sup>220</sup>. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*Naturschutzgebiete (Bestand / geplant); LSG (Bestand / geplant); IBAs; Nationalparks; Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate Kernzone; Biosphärenreservate Pflege-/ Entwicklungszone; Waldstilllegungsflächen; UNESCO-Weltnaturerbe; Ramsar-Gebiete; Life-Projekte der europäischen Kommission*“ für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mangels Relevanz oder Vorkommen im TKS nicht berücksichtigt<sup>221</sup>.

<sup>212</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.1.

<sup>213</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

<sup>214</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>215</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.1; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>216</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.1.

<sup>217</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.1.3.

<sup>218</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.1, 17.1.1.4 und 17.1.2.

<sup>219</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.3.2.

<sup>220</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.2, Tab. 37; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>221</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 37; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien im TKS 103 nicht auszuschließen sind<sup>222</sup>. Auf 51 % der Gesamtfläche des TKS 103 wurden in der SUP voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet<sup>223</sup>.

Einen Großteil dieser machen riegelbildende Flächen der Wiesenbrüterkulisse und des SPA-Gebiets in der Mitte des TKS aus<sup>224</sup>. Des Weiteren betreffen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen kleinräumig hauptsächlich Feldgehölze, naturnahe Fließgewässer sowie Moore, Röhrichte, Riede, Feucht- und Nassgrünland und Feuchtbrachen, aber auch Laubwälder sowie Trocken- und Magerrasen, Grünland mit besonderen Strukturen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG<sup>225</sup>. In der SUP wurde hierzu dargelegt, dass besonders bei Wäldern und auch bei gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungsstrukturen die Flächeninanspruchnahme nicht nur baubedingt zu einer Änderung der Biotope führt, sondern auch das anlagebedingte Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnenden Gehölzen dauerhafte Auswirkungen auf diese hat<sup>226</sup>.

Zudem wurden betroffene Ökokontoflächen zahlreich verteilt im TKS angenommen<sup>227</sup>. Hinsichtlich betroffener gesetzlich geschützter Biotope / nach Landesrecht geschützter Biotope und Ökokontoflächen wurde in der SUP die Möglichkeit bedacht, deren Betroffenheit durch die alternative technische Ausführung (geschlossene Bauweise) zu vermeiden. Ebenso stellte die SUP im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen<sup>228</sup> bei geschlossener Bauweise keine erheblichen Beeinträchtigungen fest.

Hinsichtlich der Arten des besonderen Artenschutzes, die Brut-, Zug- und Rastvögel sowie die weiteren planungsrelevanten Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) wurde in der SUP festgestellt, dass diese vom Vorhaben überwiegend durch baubedingte temporäre Wirkungen betroffen sind, die Betroffenheit sich jedoch für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken lässt<sup>229</sup>. Nur für baumbewohnende sowie gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten sowie für Gehölzbrüter des Halboffenlandes und des Waldes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen konnte in der SUP das Vorliegen von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine genaue Verortung dieser möglicherweise betroffenen Arten war aufgrund der nur vereinzelt und nicht flächendeckend vorliegenden aktuellen Artnachweise nicht sachgerecht möglich. Im Ergebnis wurde in der SUP nachvollziehbar das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG für alle Arten entweder ausgeschlossen oder als mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben eingeschätzt<sup>230</sup>.

Der Vorhabenträger hat im Fachbeitrag Umwelt dargelegt, dass für den Untersuchungsraum nur die SUP-Kriterien „Vogelschutz-Gebiete; besonderer Artenschutz; Ökokontoflächen; Biotop- und Nutzungstypen; Biotopverbund; sonstige regional bedeutsame Gebiete für Avifauna“

---

<sup>222</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.2.

<sup>223</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

<sup>224</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.1; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>225</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>226</sup> SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.2.

<sup>227</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>228</sup> Unterlagen gemäß § 8 NABEG, Unterlage 5.2.

<sup>229</sup> SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.2.

<sup>230</sup> SUP zur Bundesfachplanung des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.2.

relevant sind<sup>231</sup>. Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Gebiete liegen nicht im Untersuchungsraum<sup>232</sup>. In den Untersuchungsraum ragen drei festgesetzte Flächen des Ökoflächenkatasters hinein<sup>233</sup>. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Konfliktanalyse wird auf Teil V, Teil VI und Teil VII verwiesen<sup>234</sup>.

### **Zwischenbewertung:**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten Umweltauswirkungen für das SG "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" vollständig und nachvollziehbar. Der Vorhabenträger hat diese zudem zutreffend im Fachbeitrag Umwelt in Bezug auf den Untersuchungsraum dargestellt.

### **(cc) Bodenschutz**

Für das SG Boden und Fläche wurden insgesamt vier Umweltziele beschrieben, für die im TKS 103 die relevanten SUP-Kriterien „*natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit; Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte; Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion; grundwasserbeeinflusste Böden; organische Böden (Moore und Moorböden); verdichtungsempfindliche Böden; erosionsgefährdete Böden; Geotope*“ ermittelt wurden<sup>235</sup>. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*stauwasserbeeinflusste Böden; schutzgutrelevante Waldfunktionen; schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Archivböden); seltene Böden*“ für das Schutzgut Boden und Fläche mangels Relevanz oder Vorkommen im TKS nicht berücksichtigt<sup>236</sup>.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien im TKS 103 nicht auszuschließen sind, währenddessen das SG Fläche aufgrund der geringen dauerhaften Flächenversiegelung im Raum und der nur temporären Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird<sup>237</sup>. Fast flächendeckend (83 % der Gesamtfläche) wurden im TKS 103 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet<sup>238</sup>. Demgegenüber wurden im Süden des TKS um das KKI voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nur kleinräumig angenommen<sup>239</sup>. Zurückgeführt wurde dies in der SUP auf Flächeninanspruchnahmen, vor allem während der Bauphase, von Extremstandorten im Bereich des SPA-Gebiets, aber hauptsächlich von organischen und verdichtungsempfindlichen Böden<sup>240</sup>. Wobei ein Ausweg durch eine geschlossene Querung als Möglichkeit angesehen wurde<sup>241</sup>. Ferner wurde der Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz, des Bodenschutzkonzepts und der Bodenkundlichen

---

<sup>231</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.1.3.

<sup>232</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.4.1.1.

<sup>233</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.4.1.1.

<sup>234</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.4.2.

<sup>235</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.3, Tab. 40; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>236</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.3, Tab. 40; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>237</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.3.

<sup>238</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

<sup>239</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>240</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.3; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>241</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

Baubegleitung besonders große Bedeutung beigemessen und bestimmt, dass keine Flächeninanspruchnahme von Geotopen erfolgen darf<sup>242</sup>.

Der Vorhabenträger hat im Fachbeitrag Umwelt dargelegt, dass für den Untersuchungsraum nur die SUP-Kriterien „*natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ertragsfähigkeit (beinhaltet: besonders hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit); Böden mit besonderen Standorteigenschaften / Extremstandorte (beinhaltet: besonders schutzwürdige Böden); Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion; grundwasserbeeinflusste Böden; stauwasserbeeinflusste Böden; organische Böden (Moore/Moorböden) (beinhaltet: stark geschichtete Böden); verdichtungsempfindliche Böden; erosionsgefährdete Böden*“ relevant sind<sup>243</sup>. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Konfliktanalyse wird auf Teil VII verwiesen<sup>244</sup>.

Für das Schutzgut Fläche sind hingegen keine abwägungsrelevanten Belange aus der SUP zur Bundesfachplanung im Untersuchungsraum vorhanden<sup>245</sup>.

### **Zwischenbewertung:**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten Umweltauswirkungen für das SG "Boden" vollständig und nachvollziehbar. Der Vorhabenträger hat diese zudem zutreffend im Fachbeitrag Umwelt in Bezug auf den Untersuchungsraum dargestellt.

### **(dd) Gewässerschutz**

Für das SG Wasser wurden insgesamt sechs Umweltziele beschrieben, für die im TKS 103 die relevanten SUP-Kriterien „*Fließgewässer; Stillgewässer; Uferzonen nach § 61 BNatSchG; Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete*“ ermittelt wurden<sup>246</sup>. Demgegenüber wurden hinsichtlich einzelner Umweltziele die SUP-Kriterien „*Wasserschutzgebiete Zone I; Wasserschutzgebiete Zone II; Wasserschutzgebiete Zone III; Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen; Gebiete mit geringem / sehr geringem Geschützteitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Flurabstand < 2 m; Vorranggebiete Hochwasserschutz; Umweltqualitätsnormen der EU, insb. Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Heilquellenschutzgebiete; Wasserschutzgebiete (geplant); raumordnerische Festlegungen zur Wasserwirtschaft*“ für das Schutzgut Wasser mangels Relevanz oder Vorkommen im TKS nicht berücksichtigt<sup>247</sup>.

---

<sup>242</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.3.

<sup>243</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.1.3.

<sup>244</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.6.2.

<sup>245</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.5.1.2.

<sup>246</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.4, Tab. 43; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>247</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.4, Tab. 43; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien im TKS 103 nahezu vollständig ausgeschlossen werden können<sup>248</sup>. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden in der SUP lediglich auf 1 ha (< 1 % der Gesamtfläche) des TKS 103 erwartet<sup>249</sup>.

Diese betreffen die Querung von kleinen Stillgewässern und linearen Fließgewässern im TKS (Mettenbach mit namenlosen Zuflüssen, namenlose Gräben, Zuflüsse zum Moosgraben, Wattenbach, Moosgraben, Längenmühlbach, Sickergraben) außerhalb der geschlossenen Bauweise<sup>250</sup>. In der SUP wurde für den Bereich der potTA die Möglichkeit der Querung der Fließgewässer in geschlossener Bauweise angenommen<sup>251</sup>.

Der Vorhabenträger hat im Fachbeitrag Umwelt dargelegt, dass für den Untersuchungsraum nur die SUP-Kriterien „*Fließgewässer; Stillgewässer; Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)*“ relevant sind<sup>252</sup>. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Konfliktanalyse wird auf Teil VII und Teil VIII verwiesen<sup>253</sup>.

### **Zwischenbewertung:**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten Umweltauswirkungen für das SG "Wasser" vollständig und nachvollziehbar. Der Vorhabenträger hat diese zudem zutreffend im Fachbeitrag Umwelt in Bezug auf den Untersuchungsraum dargestellt.

### **(ee) Klima/Luft**

Für das SG Luft und Klima wurden insgesamt zwei Umweltziele beschrieben, für die im TKS 103 die relevanten SUP-Kriterien „*bedeutsame regional- / lokalklimatische Verhältnisse; schutzgutrelevante Waldfunktionen*“ ermittelt wurden<sup>254</sup>. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder*“ für das Schutzgut Luft und Klima mangels Relevanz oder Vorkommen im TKS nicht berücksichtigt<sup>255</sup>.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Luft und Klima voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien im TKS 103 nahezu vollständig ausgeschlossen werden können<sup>256</sup>. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden in der SUP lediglich auf 2 ha (< 1 % der Gesamtfläche) des TKS 103 erwartet<sup>257</sup>.

<sup>248</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.4.

<sup>249</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

<sup>250</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>251</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.4; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>252</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.1.3.

<sup>253</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.7.2.

<sup>254</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.5, Tab. 46; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>255</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.5, Tab. 46; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>256</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.5; Kap. 7.1, Tab. 53.

<sup>257</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

Diese betreffen ein im Süden des TKS befindliches kleines Wäldchen mit klimarelevanten Waldfunktionen sowie im Norden des TKS, südlich von Mettenbach, ein Bodendenkmal, von deren Umgehbarkeit durch den Verlauf der potTA ausgegangen wurde<sup>258</sup>.

Der Vorhabenträger hat im Fachbeitrag Umwelt dargelegt, dass für den Untersuchungsraum nur das SUP-Kriterium „*bedeutsame regionale-/lokalklimatische Verhältnisse*“ relevant ist<sup>259</sup>. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Konfliktanalyse wird auf Teil VII<sup>260</sup> verwiesen<sup>261</sup>.

### **Zwischenbewertung:**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten Umweltauswirkungen für das SG "Luft und Klima" vollständig und nachvollziehbar. Der Vorhabenträger hat diese zudem zutreffend im Fachbeitrag Umwelt in Bezug auf den Untersuchungsraum dargestellt.

### **(ff) Landschaft und Erholung**

Für das SG Landschaft wurden insgesamt vier Umweltziele beschrieben, für die im TKS 103 die relevanten SUP-Kriterien „*geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG (auch geplante Schutzgebiete); mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (z. B. Erholungswälder)*“ ermittelt wurden<sup>262</sup>. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*schutzwürdige Landschaften; bedeutsame Kulturlandschaften; schutzgutrelevante Waldfunktionen; UNESCO-Weltkulturerbestätten und Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft; vorhanden und geplant*“ für das Schutzgut Landschaft mangels Relevanz oder Vorkommen im TKS nicht berücksichtigt<sup>263</sup>.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Landschaft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien im TKS 103 vollständig ausgeschlossen werden können<sup>264</sup>. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden in der SUP im TKS 103 nicht erwartet (0 % der Gesamtfläche)<sup>265</sup>.

Ebenso hat der Vorhabenträger im Fachbeitrag Umwelt dargelegt, dass keine abwägungsrelevanten Belange aus der SUP zur Bundesfachplanung im Untersuchungsraum vorhanden sind<sup>266</sup>.

### **Zwischenbewertung:**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Ergebnis der in der SUP zur Bundesfachplanung erfolgten vorläufigen Bewertung nachvollziehbar.

---

<sup>258</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 6.

<sup>259</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.1.3.

<sup>260</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Kap. 4.2.5.2.

<sup>261</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.8.2.

<sup>262</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.6, Tab. 48; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>263</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.6, Tab. 48; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>264</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.6; Kap. 7.1, Tab. 53.

<sup>265</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

<sup>266</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.9.1.2.

## **(gg) Denkmalpflegerische Belange**

Für das SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden insgesamt zwei Umweltziele beschrieben, für die im TKS 103 die relevanten SUP-Kriterien „*Bodendenkmale; archäologische Relevanzflächen*“ ermittelt wurden<sup>267</sup>. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*Baudenkmale; bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile; UNESCO-Welterbestätten; archäologisch bedeutsame Landschaften; Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und sonstigen Kulturdenkmalen; schutzgutrelevante Waldfunktionen*“ für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Rechtsgüter mangels Relevanz oder Vorkommen im TKS nicht berücksichtigt<sup>268</sup>.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im TKS 103 nahezu vollständig ausgeschlossen werden können<sup>269</sup>. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden in der SUP lediglich auf 3 ha (1 % der Gesamtfläche) des TKS 103 erwartet<sup>270</sup>.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Bodendenkmalfächen (südlich und westlich von Mettenbach) und archäologische Relevanzflächen bei direkter Flächeninanspruchnahme, da deren vollständige Erhaltung nur durch eine Flächenumgehung gewährleistet wäre<sup>271</sup>. Im Fall einer geringen Ausdehnung und verstreuten Lage der Flächen wurden die Umgehung für möglich gehalten<sup>272</sup>.

Der Vorhabenträger hat im Fachbeitrag Umwelt dargelegt, dass für den Untersuchungsraum nur das SUP-Kriterium „*archäologische Relevanzflächen*“ relevant ist<sup>273</sup>. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Konfliktanalyse wird auf Teil N2<sup>274</sup> verwiesen<sup>275</sup>.

### **Zwischenbewertung:**

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten Umweltauswirkungen für das SG "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" vollständig und nachvollziehbar. Der Vorhabenträger hat diese zudem zutreffend im Fachbeitrag Umwelt in Bezug auf den Untersuchungsraum dargestellt.

## **(hh) Gesamtbewertung**

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Dem steht ein gewichtiges öffentliches

---

<sup>267</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 6.3.9, Tab. 51; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>268</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 4, Kap. 6.3.9, Tab. 51; Anhang 1 (Steckbrief TKS 103), Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>269</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.7.

<sup>270</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1, Tab. 53.

<sup>271</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.7; Anlage 1, Kap. 2.1, Tab. 1.

<sup>272</sup> SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt D, Kap. 7.1.7.

<sup>273</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.1.3.

<sup>274</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.2.2.

<sup>275</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IV, Kap. 4.10.2.

Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), gegenüber.

## **b) Raumordnerische Belange**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sind Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Diese Definition wird in den Gesetzesmaterialien umfänglich konkretisiert. Darin heißt es: „Ziele der Raumordnung sind „in Aufstellung befindlich“ [...], sobald

- die erste Beteiligungsrunde (§ 9 Absatz 2) abgeschlossen wurde,
- die Raumordnungsbehörde die Stellungnahmen dieser ersten Beteiligungsrunde ausgewertet hat und im Ergebnis dessen hinsichtlich der fraglichen Zielfestlegung die Fassung formuliert hat, die Eingang in den endgültigen Raumordnungsplan finden soll. Diese Fassung kann entweder der ursprünglichen Fassung entsprechen, wenn die Auswertung der Stellungnahmen keinen Anlass zu einer Änderung gab. Oder aber es handelt sich um eine gegenüber der ursprünglichen Version im Lichte der Auswertung der Stellungnahmen modifizierte Fassung,
- die Raumordnungsbehörde den Verfahrensbeteiligten die Fassung der Zielfestlegung, die aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsrunde Eingang in den endgültigen Raumordnungsplan finden soll, zur Kenntnis gegeben hat.

Das Kenntnisgeben an die Verfahrensbeteiligten vollzieht sich wie folgt:

- Sollte die Fassung der Zielfestlegung, die in den endgültigen Raumordnungsplan Eingang finden soll, von der ursprünglichen abweichen, wird sie entsprechend den Vorgaben des § 9 Absatz 3 erneut in eine (weitere) Beteiligungsrunde und damit den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben.
- Sollte hingegen die Fassung gegenüber der ersten Fassung unverändert sein und der ursprüngliche Planentwurf auch nicht aus anderen Gründen in eine erneute Beteiligungsrunde gegeben werden, ist dies den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu geben. [...] die konkrete Art des Kenntnisgebens kann [...] jedes Bundesland für sich

selbst bestimmen. In der Praxis ist jedoch eine erneute Beteiligungsrunde die Regel, so dass der letztgenannte Fall die Ausnahme bleiben wird.<sup>276</sup>

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung einschließlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG.

Daneben sind auch Grundsätze der Raumordnung (vgl. § 2 ROG bzw. Art 6 BayLPIG) in den entsprechenden Abwägungsentscheidungen einzustellen und zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern.

Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar, hierbei bestand jedoch der Bedarf einzelne Bewertungen aus der Bundesfachplanung zu aktualisieren. Die hiervon betroffenen Bestandteile der Entscheidung über die Bundesfachplanung wurden bereits dargestellt.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

– Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021. Die enthaltenen Raumordnungsgrundsätze sind zu berücksichtigen.

– Die Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogramm Bayern, in Kraft getreten am 01.06.2023 (BY-01). Die enthaltenen Raumordnungsgrundsätze sind zu berücksichtigen.

–Regionalplan Region Landshut in der Fassung vom 08.07.2024

- Die 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B II Siedlungswesen, in Kraft getreten am 10.04.2020) Die enthaltenen Raumordnungsgrundsätze sind zu berücksichtigen.
- Die 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Kapitel B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur, in Kraft getreten am 05.07.2021) Die enthaltenen Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze sind zu berücksichtigen.

---

<sup>276</sup> BT-Drs. 20/5830 S. 43.

- Die 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut (Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie – Aufhebung der Ausschlussgebiete, in Kraft getreten am 08.07.2024) Die enthaltenen Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze sind zu berücksichtigen.
- Die Änderung des Regionalplans Region Landshut – (Neufassung des Kapitel B IV Energie, Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft; in der Fassung vom 24.10.2025). Die in Aufstellung befindlichen Raumordnungsziele sind zu berücksichtigen.

Die Änderung des Regionalplans Region Landshut – (Neufassung des Kapitels B IV Energie, Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft in der Fassung vom 24.10.2025) befindet sich gegenwärtig in Aufstellung. Die Bundesnetzagentur wurde mit Schreiben vom 29.10.2025 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG abgeschlossen ist. Folglich hat das Planwerk den Planstand erreicht, dass die Ziele gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG als „in Aufstellung befindlich gelten“. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Änderung des Regionalplans Landshut – Neufassung des Kapitels B IV Energie, Anpassung des Kapitels B I Natur und Landschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Die in der 11., 12. und 13. Verordnung des Regionalplans Region Landshut aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Im Weiteren findet keine Darstellung statt, da Auswirkungen bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden können. Somit ist diesbezüglich eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung nicht erforderlich.

Die in der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 enthaltenen Grundsätze der Raumordnung werden durch das planfestgestellte Vorhaben ebenfalls nicht berührt. Im Weiteren findet keine Betrachtung statt, da Auswirkungen bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden können. Somit ist diesbezüglich eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung nicht erforderlich.

### **(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung**

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde. Der Konverter II liegt ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Bereichs.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Der Vorhabenträger hat auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden angenommen.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die

maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

### **(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung**

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet. Insbesondere wird die im Hinblick auf die Bundesfachplanungsentscheidung veränderte Planung berücksichtigt

#### Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Mit Blick auf den BRPH werden Grundsätze der Raumordnung, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein. Grundsätze in Abschnitt III. des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Konverter II aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. dass der Konverter II keine Konflikte mit dem Belang des Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1, die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Darüber hinaus sind die Grundsätze II.2.2 und II.3. nicht betrachtungsrelevant, da keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG und keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG in relevanter Weise durch das Vorhaben betroffen sind.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätze II.1.1 und II.1.4 begründet.

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden. (II.1.1)

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der

oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.<sup>277</sup>

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter B.III.3.h)) zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Im Ergebnis wird die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.1 festgestellt. Der Vorhabenträger hat bereits bei der Trassierung und Planung des Gesamtvorhabens die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Die Gefährdung des Konverters durch Hochwasserereignisse ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gering.

(G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt. (II.1.4)

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.<sup>278</sup> Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter B.III.3.h)(bb)(1) verwiesen. Darüber hinaus wurde

---

<sup>277</sup> Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

<sup>278</sup> Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die vom Konverter II in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung, sind nicht vorhanden. Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen.

### **c) Eigentum**

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Sicherung des technisch bedingten Schutzstreifens sowie der Zuwegungen zum Schutzstreifen wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Die Bautätigkeit erfordert darüber hinaus hinsichtlich temporärer Arbeitsflächen

und Zuwegungen die vorübergehende Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Eigentümer werden nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen sowohl für temporäre als auch dauerhafte Flurstückinanspruchnahmen entschädigt. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich zudem in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes zu einer Hochspannungsleitung, erst recht in Verbindung mit einer Konverterstation, den Verkehrswert – verstanden als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Unzumutbare Belastungen von Grundeigentümern liegen hier jedoch nicht vor. Die Grundstücke selbst werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.<sup>279</sup> Etwas Anderes könnte allenfalls gelten, wenn der mit den Unterlagen nach § 76 VwVfG beantragte Konverterstandort willkürlich vom Vorhabenträger gewählt wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Standortauswahl für den Konverter V5a ging eine Abwägung einer Vielzahl von Kriterien voraus, zu denen sich Träger öffentlicher Belange und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, äußern durfte.

Einwendungen von Eigentümern liegen nicht vor. Eine existenzielle Betroffenheit der Einwender ist nicht ersichtlich. Ansonsten besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

---

<sup>279</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 51.

#### **d) Kommunale Belange**

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden.<sup>280</sup>

Einwände haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, nicht erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht. Dies betrifft die Gemeinde Niederaichbach und die Marktgemeinde Essenbach. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

#### **e) Landwirtschaft**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie betreffen darüber hinaus weitere Aspekte. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungerschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf 51.322 m<sup>2</sup> für Anlagen (z.B. Konverter, Zuwegungen, Maststandorte) und 26.340 m<sup>2</sup> für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ein Teil der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme fungiert gleichzeitig als Ausgleichsflächen, sodass die Flächeninanspruchnahme insgesamt geringer ausfällt.<sup>281</sup> Es handelt sich dabei um intensiv genutzte Ackerflächen mittlerer Güte, auf denen überwiegend Körnermais angebaut wird. Hinzu kommt eine temporäre Flächeninanspruchnahme von 27.866 m<sup>2</sup> auf eben jenen intensiv genutzten Ackerflächen, welche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder

---

<sup>280</sup> BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

<sup>281</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teile VII.1 und VII.5.2.

vollumfänglich genutzt werden können. Agrarstrukturelle Belange wurden bei der Planung berücksichtigt.<sup>282</sup> Es sind vorsorgende Maßnahmen speziell zum Bodenschutz als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion vorgesehen. Ein Rekultivierungskonzept dient einer möglichst zügigen Wiederherstellung der Bodenfunktionen.<sup>283</sup>

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG)). Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit ergibt sich für die Planfeststellung kein Regelungsbedarf. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen.<sup>284</sup> Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben substantiiert vorgetragen worden. Eine Existenzgefährdung hat sich überdies nicht ergeben. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Die Forderung der Regierung von Niederbayern, Anmerkungen und Erläuterungen aus dem Erörterungstermin am 04.07.2023 im Rahmen des Verfahrens für den Abschnitt D3b zu berücksichtigen und eine Rückmeldung dazu zu liefern, ist zurückzuweisen. Einwendungen gegen Teile des Plans, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bzw. der Planänderung sind, sind präkludiert. Der Verweis darauf, die agrarstrukturell ungeklärten Sachverhalte betreffen auch die Planergänzung rund um den Konverter V5a, ist unzureichend. Insoweit ist die Stellungnahme nicht hinreichend konkretisiert. Mangels substantiierter Darlegungen der für die Landesregierung problematischen Themen konnte der Vorhabenträger hierauf nicht qualifiziert erwidern.

Die Regierung von Niederbayern hat zudem kritisiert, dass die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Zwischenbewirtschaftungskonzept nicht abgesichert sei, da sie nur in Abstimmung mit den Flächennutzern und -eigentümern mit deren Einwilligung erfolgen soll. Den Bedenken der Regierung von Niederbayern wird durch Aufnahme einer Nebenbestimmung, welche die Nutzung erst nach vollkommener Gesundung der beanspruchten Flächen vorschreibt, entsprochen. Eine Abstimmung mit den Bewirtschaftern ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für eine maximale Wirksamkeit und Akzeptanz unerlässlich.

---

<sup>282</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.6, Kap. 4.5 bis 4.6.

<sup>283</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.6, Kap. 4.8.

<sup>284</sup> BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

Des Weiteren sei unklar, inwieweit das Rücksichtnahmegebot gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG im Rahmen der Planung beachtet worden sei. Die Unterlagen bilden nach Ansicht der Regierung von Niederbayern lediglich agrarstrukturelle Belange zum Zeitpunkt der Bau- und Betriebsphase ab. Die Planfeststellungsbehörde kommt demgegenüber zu dem Schluss, dass agrarstrukturelle Belange auch in der Planung bereits ausreichend berücksichtigt worden sind. § 15 Abs. 3 BNatSchG erfordert, eine kompensationsbedingte Inanspruchnahme der für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung besonders bedeutenden Produktionsgrundlagen möglichst zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die erforderliche Naturalkompensation auch auf anderem Wege bewirkt werden kann. Neben der Hochwertigkeit der Böden spielen bei der Auswahl der Flächen der notwendige Umfang, die Erreichbarkeit und Unzerschnittenheit der Flächen und der Einsatz produktionsintegrierter Maßnahmen eine Rolle. Dabei steht die möglichst optimale Kompensation im Vordergrund, sodass nur besonders unverhältnismäßige Maßnahmen (Existenzbedrohung) eine unzumutbare Flächeninanspruchnahme darstellen.<sup>285</sup> Laut der landwirtschaftlichen Unterlage sind planerische Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Feintrassierung vorgesehen.<sup>286</sup> Auch die Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen und deren Wirtschaftsabläufe wurden bereits in der Planungsphase festgesetzt.<sup>287</sup> Zudem werden die agrarstrukturellen Belange während der Planung auch bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Planungsphase bestmöglich berücksichtigt.<sup>288</sup> In diese Planung sind Informationen aus Gesprächen mit den Flächennutzern bzw. Eigentümern eingeflossen. Insgesamt ist die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nicht zu beanstanden.

Die Regierung von Niederbayern (SG 60 und SG 51) hat in Ihren Stellungnahmen vom 17.03.2025 11.09.2025 gefordert, die überschüssigen Wertpunkte nach BayKompV in ein Ökokonto nach Teil 4 der BayKompV zu überführen. Für eine Überkompensation bestehe aus landwirtschaftlicher Sicht keine Planrechtfertigung. Eine Erweiterung des Konverters sei zu vermeiden, da ansonsten eine höhere Ausgleichsverpflichtung zulasten der Landwirtschaft entstehe. Übereinstimmend damit fordert auch der Bayerische Bauernverband, auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Kompensationsmaßnahmen zu achten. Kompensationsflächen seien multifunktional und produktionsintegriert zu gestalten. Aus den Unterlagen geht hervor, dass Kompensationsflächen dem folgend multifunktional und der überwiegende Teil der Maßnahmen produktionsintegriert angelegt worden sind.<sup>289</sup> Die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit 2,6 ha äußerst gering. Es wurden die Restflächen der Flurstücke genutzt, auf denen sich die Konverterstation befinden wird. Es ist nachvollziehbar, dass eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen unwirtschaftlich wäre. Eine außergewöhnliche, existenzgefährdende Belastung für landwirtschaftliche Betriebe ist nicht festzustellen und wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch nicht vorgetragen.<sup>290</sup> Zudem ist, wie der Vorhabenträger zutreffend vorträgt, die angeführte Überkompensation berechtigt. Eine Anpassung der zuvor unzutreffenden Bilanzierung des Ausgangszustandes der vorliegenden BNT<sup>291</sup> im Rahmen der Deckblattänderung vom 08.08.2025 hat dazu geführt, dass sich der ursprünglich angenommene Kompensationsbedarf von 195.537 auf 92.442

---

<sup>285</sup> Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. EL Sept. 2024, § 15 Rn. 34 ff.

<sup>286</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.6, Kap. 4.5.2.

<sup>287</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.6, Kap. 4.5.4.

<sup>288</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.6, Kap. 4.7; Teil VII, Kap. 6.

<sup>289</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.6, Kap. 4.7; Teil VII, Kap. 6.

<sup>290</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.6, Kap. 4.10.

<sup>291</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII.

Wertpunkte reduziert und sich damit die Überkompensation von ca. 9 auf 47 Prozent erhöht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde muss jedoch beachtet werden, dass die in Rede stehenden Ausgleichsmaßnahmen K122, K132, R111, B112, B213, B313 sämtliche multifunktional wirken. Insbesondere die Maßnahmen B112, B213 und B313 wirken auch als Vermeidungsmaßnahme für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Konverter II<sup>292</sup>.

Mit einer Nachbilanzierung nach Abschluss aller Baumaßnahmen wird ermittelt, ob eine ausgeglichene Bilanz von Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang vorliegt. Falls ein erheblicher Wertpunktüberschuss verbleiben sollte, wird seitens des Vorhabenträgers die Überführung der überschüssigen Wertpunkte in ein Ökokonto angestrebt.

Darüber hinaus stellt der Bayerische Bauernverband die Erforderlichkeit des Vorhabens in Frage. Dem ist entgegenzuhalten, dass die dringende Notwendigkeit des Projekts mit der zentralen Bedeutung des Netzausbaus für die Integration erneuerbarer Energien in den Energiemarkt und dem Gelingen der Energiewende zu begründen ist. Der Bedarf ist dementsprechend im Bundesbedarfsplan festgelegt worden (§ 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG). Das überragende Interesse an einer sicheren, umweltfreundlichen Energieversorgung macht die möglichst zügige Umsetzung des Netzausbaus erforderlich.

Soweit der Bayerische Bauernverband kritisiert, dass die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter aufgrund des umfassenden Entzugs land- und forstwirtschaftlicher Flächen von guter Bodenqualität durch den Netzausbau generell übermäßig belastet würden, ist dies zurückzuweisen. Ausweislich der Unterlagen ist die Flächeninanspruchnahme für den Konverter V5a ausgesprochen klein. Der Vorhabenträger hat die landwirtschaftlichen Interessen an einer geringen Flächeninanspruchnahme ausreichend berücksichtigt. Kritik an dem Netzausbau insgesamt kann im Rahmen dieses Verfahrens, das auf den Bau des Converters V5a begrenzt ist, nicht verfangen. Schließlich wurde auch in ausreichendem Maße dargelegt, dass die Maßnahmen keine existenzgefährdenden Auswirkungen haben.

Auch die Anmerkung, Precision-Framing Systeme dürften nicht durch elektromagnetische Strahlung negativ beeinflusst werden, kann nicht überzeugen. Die SuedOstLink-Anlagen unterschreiten die gesetzlichen Vorgaben elektromagnetischer Verträglichkeit, sodass das Precision-Framing-System weiterhin ungestört genutzt werden kann.

Der Bauernverband fordert eine Schonung des vorhandenen Feldwegenetzes sowie die Beseitigung möglicher Schäden. Die Unterlagen lassen erkennen, dass eine Beeinflussung der Region und der Umwelt durch den zusätzlichen Baustellenverkehr so weit wie möglich vermieden werden soll. Im Vorfeld findet eine Bestandsaufnahme in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungspflichtigen statt. Die beanspruchten Flächen werden soweit faktisch möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Es wird eingewendet, dass die Erdverkabelung zu massiven, dauerhaften Eingriffen in die Bodenstruktur führe. Dies sei mit schädlichen Konsequenzen für die im Einflussbereich befindlichen Organismen, Nutzpflanzen und den Boden allgemein verbunden, sodass Schäden in Form von Ertragseinbußen und Wirtschafterschwernissen zu befürchten seien. Zudem seien schädlichen Einflüssen wie Drainagen, Bodenverdichtungen und Unkraut vorzubeugen. Zum Schutz der Bodenschichten und -funktionen hat der Vorhabenträger umfassende Maßnahmen

---

<sup>292</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII; Kap. 6.2.3 und 6.2.4

entsprechend § 2 BBodSchG eingeplant, die im Rahmen einer sachgerechten Bodenkundlichen Baubegleitung von entsprechendem Fachpersonal überwacht würden.<sup>293</sup>

Es wurde bemerkt, dass die Erwärmung des im Einflussbereich des Kabels befindlichen Bodens nachteilig auf Nutzpflanzen wirke. Die vom Stellungnehmenden unbestrittenen Wärmetransportberechnungen des Vorhabenträgers zeigen, dass die durch den Betrieb der Kabel erzeugte Wärme keine oder allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf den umgebenden Boden hat, da die Wärmeausbreitung eingeschränkt ist. Die insoweit durchgeführten Untersuchungen des Vorhabenträgers in den entsprechenden Unterlagen<sup>294</sup> erachtet die Planfeststellungsbehörde als schlüssig und nachvollziehbar.

Der Bauernverband hat darüber hinaus gefordert, Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts zu vermeiden und zu dokumentieren. Die Funktionsfähigkeit von Grabensystemen und Drainagen sowie Bewässerungsbrunnen sei zu erhalten. Dazu seien Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Stellungnehmende fordert umfassende Beweissicherungsmaßnahmen zur Beobachtung und Dokumentation negativer Entwicklungen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Teil I2, V1-V3 der Maßnahmenblätter) führt der Vorhabenträger ein Beweissicherungsprogramm durch. Zudem wird die Beweissicherung in den Unterlagen<sup>295</sup> dargestellt.

Schließlich wird gefordert, agrarstrukturelle Verwerfungen in Geld auszugleichen. Ersatzzahlungen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG kommen erst in Betracht, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden können (vgl. § 18 Abs. 1 BayKompV). Der Vorhabenträger hat ein Entschädigungskonzept geplant, das unter Einbeziehung der Bewirtschafter und einer Rahmenvereinbarung mit dem Bauernverband entstandene Vermögenseinbußen durch Entschädigungs- und Schadenersatzzahlungen ausgleichen soll.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Sie hält sich im Rahmen des für die Verwirklichung des Vorhabens Erforderlichen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben nach § 1 Abs. 1 BBPlG von überragendem energiewirtschaftlichem und öffentlichem Interesse ist. Der Entzug und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung stellen daher eine begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar.

## f) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden angemessen berücksichtigt. Der geplante Bau des Konverters V5a ist mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar. Die durch das geplante Gesamtvorhaben beanspruchten Waldflächen befinden sich außerhalb des Standorts für Konverter V5a. Durch den geplanten Bau des Konverters V5a werden daher keine Waldflächen dauerhaft oder befristet beansprucht.

In der forstrechtlichen Unterlage zur Forstwirtschaft wurden die durch das planfestgestellte Vorhaben betroffenen Waldbestände beschrieben, die vorhabenspezifischen Auswirkungen und die Bewertung der Waldeingriffe dargelegt sowie der forstrechtliche Kompensationsbedarf

---

<sup>293</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.1, Kap. 5.

<sup>294</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil L8, Kap. 4.5.5.3 und Teil E4.

<sup>295</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil L2.1, Kap. 5.

ermittelt.<sup>296</sup> Betrachtet wurden dabei alle Waldflächen, welche temporär für die Errichtung von temporären Zufahrten sowie Arbeits- und Lagerflächen bzw. dauerhaft für versiegelte Bereiche der oberirdischen Strukturen (z.B. Konverteranlage) sowie dauerhafte Zuwegungen in Anspruch genommen werden.<sup>297</sup>

Wie bereits dargestellt, stehen dem Bau des Konverters V5a keine forstrechtlichen Vorschriften entgegen, da hierdurch keine Waldflächen in Anspruch genommen werden und forstliche Belange nicht betroffen sind. Zum diesem Ergebnis kommt auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut in seiner Stellungnahme vom 26.02.2025. Dies wurde bereits im vorstehenden Kapitel zur Forstwirtschaft ausführlich beschrieben (Kap. B.III.3.j)).

### **g) Baurecht**

Wie bereits dargestellt, stehen dem Bau des Konverters V5a keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Durch den Bau des Konverters V5a werden keine öffentlichen Belange oder Belange der Nachbarschaft tangiert. Gemäß § 38 S. 1 BauGB waren die §§ 29 bis 37 BauGB nicht zu prüfen.

Dies gilt auch mit Blick auf die Vorgaben des Brandschutzes und den Arbeitsschutz. Die im Rahmen des eigentlichen Baus auftretenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft wurden bereits in den vorstehenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

### **h) Jagd und Fischerei**

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG.<sup>298</sup> In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsrechte private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch das Vorhaben kann es grundsätzlich zu Eingriffen in das Jagdausübungsrecht kommen. Für den Fall von Beeinträchtigungen durch Einschränkung der Jagdausübung während der Bauphase, partielle Störungen des Wildes durch den Baubetrieb und Beeinträchtigungen aufgrund dauerhafter Veränderungen wird auf die Hinweise zur Entschädigung unter C.I verwiesen. Der Vorhabenträger hat die Jagdreviere bei den zuständigen Behörden abgefragt. Die Auswirkungen auf die Jagdreviere sind erkennbar vernachlässigbar und kurzweilig. Unerträgliche Einschnitte in das Jagdausübungsrecht sind nicht ersichtlich. Möglicherweise verbleibende Einschränkungen sind im Rahmen der Abwägung angesichts des öffentlichen Interesses am flächendeckenden Netzausbau hinzunehmen. Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, die Jagdgenossenschaft sei für eine temporäre Jagdwertminderung zu entschädigen. Entsprechende Entschädigungen sind vorgesehen. Weitere konkrete Belange der Jagdausübung wurden nicht vorgebracht. Das Vorhaben steht dem Belang der Jagdausübung nicht entgegen.

Durch das Vorhaben können grundsätzlich Belange der Fischereiwirtschaft berührt werden. Bewirtschaftete Teichflächen sind potenziell teichwirtschaftlich genutzte Stillgewässer weder temporär noch dauerhaft von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffen.<sup>299</sup> Aus den

---

<sup>296</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil L9.

<sup>297</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil L9, Kap. 10.

<sup>298</sup> BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris, Rn. 14.

<sup>299</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.6, Kap. 4.3.3, Tab. 12.

Unterlagen geht jedenfalls hervor, dass sich lediglich am Rand des Untersuchungsraums des Konverters V5a nördlich der Bahnstrecke Landshut – Platting ein künstlich entstandenes Stillgewässer befindet. Auswirkungen auf den 30 m entfernten grundwassergespeisten Teich durch die Grundwasserabsenkung sind nicht zu erwarten, da die Grundwasser-Absenkungsbeträge kleiner als 40 cm sind und damit deutlich unterhalb der natürlichen Grundwasserschwankungsbreite des Grundwasserdruckspiegels liegen (1,3 m). Es ist zudem festzustellen, dass durch die Einleitung aus der bauzeitlichen Grundwasserhaltung die Fisch-Zönose nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Auch hier liegen die kurzfristigen Störungen im natürlichen Schwankungsbereich.<sup>300</sup> Konkrete Belange der Teich- bzw. Fischereiwirtschaft wurden nicht vorgebracht.

Der Fischereiverband Niederbayern e.V. und der Landesfischereiverband Bayern e.V. weisen darauf hin, dass die baubedingt erforderliche Einleitung in den Moosgraben nicht zu einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers führen darf. Auf die Ausführungen in B.III.3.g)(aa)(1) wird verwiesen. Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben.

## **i) Verkehr**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar (s. B.III.3.I)). Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

### **(aa) Straßen und Wege**

Im Rahmen des (Verkehrs-)Logistikkonzepts<sup>301</sup> getroffene Maßnahmen und hergestellte Erüchtigungen werden nach Abschluss der Arbeiten vom Vorhabenträger wieder entfernt. Soweit der Baustellenverkehr und die Straßennutzung die technische Zweckbestimmung von Straßen übersteigen, werden beanspruchte Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Hinsichtlich der Transporte von Material für die Errichtung der Konverterstation hat der Vorhabenträger ein Verkehrs-, Transport- und Verkehrssicherungskonzept erstellt, um Behinderungen und Gefährdungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu minimieren.<sup>302</sup>

Die Stellungnahme des Marktes Essenbach vom 08.04.2025 zur nicht mehr vorhandenen Beihilfesausfahrt am Autobahnkreuz Landshut sowie zur fehlenden direkten Abfahrt zur St 2074 wird seitens des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen. Die vom Markt präferierten Transportwege (über die A92 AS Wörth a. d. Isar sowie Bahntransport) wurden im Rahmen des Verkehrs- und Logistikkonzepts bereits geprüft und berücksichtigt. Nach Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen auf Grundlage des Verkehrs- und Logistikkonzepts darüber hinaus weitere, ausreichende Möglichkeiten, die relevanten Transporte durchzuführen. Im Übrigen ist das Logistikkonzept, insbesondere die Nutzung vorhabenferner Straßen, nicht Gegenstand der Planfeststellung.

---

<sup>300</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Kap. 4.2.3.2.1 u. 5.2.3.1.

<sup>301</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.3.

<sup>302</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.3.

Im Übrigen ist das Logistikkonzept – insbesondere die Nutzung vorhabenferner Straßen – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Eine Anpassung der Antragsunterlagen oder die Aufnahme weitergehender Regelungen in den Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich. Die angesprochenen Punkte haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens und liegen außerhalb des Regelungsbereichs der Planfeststellung.

## **(bb) Sonstige Infrastruktur**

Die Belange der Flugsicherung sowie der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden durch das Vorhaben nicht berührt.

## **j) Versorgungsträger und Telekommunikation**

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind auch mit Blick auf die Errichtung und den Betrieb des Konverters V5a berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert.<sup>303</sup> Die Kreuzungen sind im Kreuzungsverzeichnis und im Lageplan dargestellt.<sup>304</sup> Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden im Rechtserwerbsverzeichnis und -plan flurstückscharf und eigentümerbezogen ausgewiesen.<sup>305</sup> Der Vorhabenträger hat indes aber dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, entsprechende Schutzstreifen freigehalten werden, sichere Arbeitsräume sowie eine ausreichende Zugänglichkeit der Anlagen gewährleistet werden und etwaige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen durch mögliche induktive, kapazitive oder ohmsche Beeinflussungen linienhafter metallischer Anlagen auf der Grundlage des Beeinflussungsgutachtens mit den Anlagenbetreibern abgestimmt werden.<sup>306</sup> Ausweislich des Erläuterungsberichts,<sup>307</sup> Kreuzungsverzeichnisses<sup>308</sup> und den Lageplänen<sup>309</sup> wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Bei der Kreuzung anderer Infrastrukturen, z.B. erdverlegten Leitungen, Freileitungen, Straßen mit dem jeweiligen Betreiber entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge abgeschlossen, die die wechselseitigen Rechte und Pflichten regeln.<sup>310</sup>

Sofern notwendig, wurde entweder durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten abzustimmen (s. Kap. 0) oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (s. Kap. A.V.1.k)). Darüber hinaus wird per Nebenbestimmung festgesetzt, dass im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dies wird durch die unter Kap. A.V.1.l)(2) festgesetzte Nebenbestimmung sichergestellt. Die Sicherheitsabstände und -bestimmungen insbesondere der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und der Bayernwerk Netz GmbH werden damit berücksichtigt. Mit Blick auf den Hinweis der Energienetze Bayern GmbH & Co.

<sup>303</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 8.1; vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil C2.3 und C2.3.5 in der Fassung der Planänderung vom 30.11.2023.

<sup>304</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil II.1 (Lageplan); vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil C2.3.5 (Kreuzungsverzeichnis).

<sup>305</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil III.1 und III.2.

<sup>306</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 8.5-6.

<sup>307</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 8.5-6.

<sup>308</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 8.5-6; vgl. auch Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil C2.3; C2.3.5 in der Fassung der Planänderung vom 30.11.2023.

<sup>309</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 8.5-6; vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil C2.3, Anlage C2.3.2 in der Fassung der Planänderung vom 30.11.2023.

<sup>310</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil I, Kap. 8.5.

KG auf die im Bereich des Konverter-Standorts befindliche Gashochdruckleitung wird darüber hinaus auf die Ausführungen in Kap. B.III.3.m) verwiesen. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen dieser Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen bzw. -leitungen unvermeidbar sind, hat sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen (Kap. A.V.1.I)(2)A.V.1.I)(2)). Durch die Beachtung der vorgebrachten Hinweise und Anforderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreiber bzw. Träger der betroffenen Anlage/Leitung in der Regel wesentlich besser die für eine Sicherheitsunterweisung nötigen (Detail-)Kenntnisse über die technischen Merkmale der Anlage vermitteln können, obgleich der Vorhabenträger die technische Sicherheit des geplanten Vorhabens (hier: Konverter V5a) grundsätzlich in eigener Verantwortung gewährleistet. Durch die festgesetzte Nebenbestimmung kann eine Beeinträchtigung fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen ausgeschlossen werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Deutsche Telekom hat gefordert, beim Bau des geplanten Konverters auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Rücksicht zu nehmen und sicherzustellen, dass die im Planbereich des Konverters befindlichen Telekommunikationslinien der Einwenderin sowohl in ihrem Bestand als auch in ihrem ungestörten Betrieb geschützt sind. Die Einwenderin hat ferner darauf hingewiesen, dass die Telekommunikationslinien der Einwenderin bei evtl. auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Zur Vermeidung solcher Störungen sei bei der Festlegung von z.B. oberirdischen Standorten, bzw. zu errichtenden Verteilern ein bestimmter Abstand zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und den Anlagen der Einwenderin einzuhalten. Dem wird durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen entsprochen (Kap. A.V.1.I)(2)A.V.1.I)(1)).

Darüber hinaus hat die Einwenderin gefordert, dem Vorhabenträger aufzutragen, sowohl für die störende als auch für die gestörte Anlage auf Kosten des Vorhabenträgers entsprechende Schutzvorkehrungen gegen elektromagnetische Störungen einzusetzen. Diese Forderung weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Denn der Vorhabenträger hat die durch den Betrieb der Konverteranlage V5a verursachten elektrischen und magnetischen Felder bereits im Rahmen der Unterlagen gem. § 76 VwVfG berechnet,<sup>311</sup> um die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV für die Allgemeinheit zu prüfen. Diese Untersuchung ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers zu dem Ergebnis gekommen, dass die Grenzwerte am Anlagenzaun und damit für alle der Allgemeinheit zugänglichen Bereiche deutlich unterschritten werden und im Ergebnis alle Grenzwerte sicher eingehalten werden (s. dazu bereits Kap. B.III.3.a)(aa)). Vor diesem Hintergrund hält die Planfeststellungsbehörde es nicht für notwendig, eine eigenständige Nebenbestimmung diesbezüglich aufzunehmen.

Schließlich hat die Einwenderin gefordert, dass die Aufstellung eines Bauablaufzeitenplans durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit ihr zu erfolgen habe. In diesem Zusammenhang hat sie zudem angemerkt, dass sie eine Vorlaufzeit von mind. neun Monaten für eigene Baumaßnahmen benötigt.

Diese Forderung wird zurückgewiesen, soweit die Einwenderin eine grundsätzliche Beteiligung an der Aufstellung des Bauablaufzeitenplans ersucht. Eine verbindliche Verpflichtung zur Beteiligung der Einwenderin an der Aufstellung eines Bauzeitenplans wird nicht als Nebenbe-

---

<sup>311</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.1.2

stimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, da es sich hierbei um eine organisationsbezogene Maßnahme handelt, die außerhalb der eigentlichen Zulassungsentscheidung liegt. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich nachvollziehbar vorgetragen, dass eine grundsätzliche Beteiligung einzelner Betroffener und das geforderte Abstimmungserfordernis bei der Aufstellung des Bauablaufzeitenplans für das Vorhaben administrativ nicht möglich bzw. zielführend seien. Diese Einschätzung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, insbesondere da die Einbindung einzelner Einwender in Detailplanungen wie einen Bauzeitenplan, der gerade dazu dient, den zeitlichen Ablauf von Baumaßnahmen zu koordinieren, den Verfahrensablauf entgegen dieser Zielrichtung erheblich verkomplizieren würde und gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Einwenderin ist daher wie jeder Betroffene bei den Planungen des Vorhabenträgers in dem Umfang zu beteiligen, wie es für eine ordnungsgemäße Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Betroffenen und für die eigene Planung des Vorhabenträgers jeweils notwendig ist. Der Vorhabenträger ist jedoch im Rahmen seiner allgemeinen Kooperationspflicht gehalten, auf berechnete Belange Dritter Rücksicht zu nehmen und rechtzeitig in die Abstimmung zu treten.

Soweit die Einwenderin im Übrigen auf eine benötigte Vorlaufzeit von neun Monaten für eigene Baumaßnahmen hingewiesen und diesbezüglich um eine Abstimmung der geplanten Durchführung der für den Bau des Konverters V5a vorgesehenen Bauarbeiten erbeten hat, konnte dem teilweise durch eine entsprechende Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.I)(4)). Die grundsätzliche Forderung nach rechtzeitiger Abstimmung des Bauablaufs mit Dritten, die ihrerseits betriebliche oder infrastrukturelle Interessen haben, ist nachvollziehbar und wird auch von der Planfeststellungsbehörde im Sinne einer reibungslosen Durchführung des Vorhabens als zweckmäßig erachtet. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die erforderliche Koordination auch für die konkrete Forderung nach frühzeitiger Abstimmung eines Bauablaufzeitenplans mit der Einwenderin. Soweit die Einwenderin jedoch eine Vorlaufzeit von mindestens neun Monaten verlangt, kann dieser Forderung nicht vollumfänglich entsprochen werden. Eine derart lange Vorlaufzeit erscheint außergewöhnlich lang und im Vergleich zu üblichen Abstimmungs- und Koordinationszeiträumen – die je nach Projektkomplexität regelmäßig eher zwischen sechs Wochen und drei Monaten liegen – als nicht verhältnismäßig, dies insbesondere dann, wenn der Einwender – wie hier – keine technische oder rechtliche Notwendigkeit dafür hinreichend belegt und keine spezialgesetzlichen Regelungen oder zwingenden technischen Gründe (z. B. Fertigung spezieller Anlagenteile, Lieferengpässe etc.) nachvollziehbar dargelegt hat. Eine Auflage mit einer 9-monatigen Vorlaufzeit würde den Vorhabenträger übermäßig belasten und den Ablauf des genehmigten Vorhabens in unangemessen einschränken. Dem berechtigten Interesse an einer frühzeitigen Koordination wird jedoch in der Weise Rechnung getragen, dass dem Vorhabenträger auferlegt wird, rechtzeitig in die Koordination mit allen betroffenen Stellen zu treten und den Bauablaufzeitenplan frühzeitig – spätestens jedoch 3 Monate vor Beginn der Bauausführung – mit der Einwenderin abzustimmen, soweit ihre Belange von den Maßnahmen betroffen sind und dies zur Koordination ihrer Maßnahmen erforderlich ist (Kap. A.V.1.I)(4)).

Soweit dieselbe Einwenderin gefordert hat, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer Telekommunikationslinien, im vollen Umfang zu tragen, weist die Planfeststellungsbehörde demgegenüber darauf hin, dass Kostenregelungen – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung sind (Kap. C.I). Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung zum Schutz bestehender

Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen verwiesen sowie auf die rechtzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger und die Beachtung seiner Hinweise und Anforderungen (Kap. A.V.1.I)(1) sowie A.V.1.I)(2)).

Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG besitzt entlang der BAB A92 Infrastruktur- und Glasfaserleitungen, die im betroffenen Bereich parallel zur BAB A92 entlang vorhandener Wirtschafts- und Flurwege verlaufen. Sie hat diesbezüglich um entsprechende Beteiligung und rechtzeitige Abstimmung gebeten und in diesem Zuge darauf hingewiesen, dass im Falle eventuell notwendiger Umverlegungen ein Zeitraum von mindestens 16 Wochen Vorlaufzeit für die reinen Kabelarbeiten einzuplanen sei und der Tiefbau bereits abgeschlossen sein müsse. Demgegenüber hat der Vorhabenträger nachvollziehbar vorgetragen, dass es in Abschnitt D3b keine Betroffenheit der Autobahn oder NGN im Kreuzungsmanagement gibt, und dass dies hinreichend in Abschnitt D3a berücksichtigt werde. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf den Hinweischarakter des Vortrags der Einwenderin sowie darauf, dass es an einer konkreten Betroffenheit der Einwenderin fehlt, insoweit keinen Bedarf für eine weitere Regelung.

Die Deutsche Bahn AG hat auf das Projekt Neubau ESTW Dingolfing / Wörth sowie auf den vorgesehenen Bau eines Kabelkanals sowie die Kabelverlegung im unmittelbaren Bereich der Schutzstreifen im Rahmen des Projekts ESTW Dingolfing / Wörth hingewiesen. In räumlicher Nähe, jedoch außerhalb der Schutzstreifen, seien zudem der Einbau eines Einfahrsignals bei Streckenkilometer 14,8 sowie die Aufstellung einer Rangierhalttafel bei Streckenkilometer 15,0 vorgesehen. Die Einwenderin hat diesbezüglich Forderungen erhoben, denen mit Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen wird (Kap. A.V.1.I)(3)). Im Übrigen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass das Baufeld des Konverters V5a ca. 100 m vom Gleiskörper entfernt liegt und der Konverter V5a die Flächen des genannten Projekts nicht beeinträchtigt.

Soweit die Deutsche Bahn AG angemerkt hat, dass bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen (DB Ril 836.4601 ff.) und die temporäre und dauerhafte Einleitung zusätzlicher anfallender Wässer einer Genehmigung der DB InfraGO AG bedarf, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass der Hinweis berücksichtigt werde, die Einleitung von potentiell anfallenden Wässern jedoch über die Vorfluter Längenmühlbach und Moosgraben erfolgt.

Soweit die Deutsche Bahn AG darüber hinaus mit Blick auf eine – in unmittelbarer Nähe zu den Flächen des Konverters V5a befindliche – Oberleitungsanlage der Einwenderin auf Gefahren durch die 15000 V Spannung der Anlage und auf die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen hat, konnte der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegen, dass der Konverter V5a nicht die Flächen des genannten Projekts beeinträchtigt.

Soweit die Einwenderin gefordert hat, dass Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden und auch nicht in Gleisnähe versickert werden dürfen, sondern ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten seien, konnte dem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.j)).

Die Deutsche Bahn AG hat weiterhin angemerkt, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen und diesbezüglich Forderungen aufgestellt (u.a. Schutz vorhandener Einrichtungen wie Kabelanlage, Kabeltrog, Kabelmerkmale, Grenzsteine, Grenzmarkierungen der DB InfraGO AG, Mindestabstände, Zugänglichkeit von Kabelschächten, Lagerungen von

Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze, Einhaltung der Vorgaben aus dem Kabelmerkblatt und dem Merkblatt der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“). Zudem hat die Einwenderin eine örtliche Kabeleinweisung vor Baubeginn gefordert. Soweit die Deutsche Bahn AG im Hinblick auf die vorgesehene Kreuzung der Bahnstrecke 5634 Landshut – Bayer. Eisenstein (Bahn-km 14,814 – 14,922) hingewiesen und eine zwingende Einhaltung der mit der Einwenderin geschlossenen Kreuzungsverträge mit den Aktenzeichen Lws4861\_2022 und Lws4862\_2022 für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gefordert hat, konnte dem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.j)(11)). Der Vorhabenträger hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass die Informationen zum Leitungsbestand der Einwenderin bereits den Kreuzungsverträgen Lws4861\_2022 sowie Lws4862\_2022 zu entnehmen seien und er diese berücksichtigt und Bauvorschriften einhält. In diesem Zusammenhang hat er auch auf die bestehenden Kreuzungsverträge im Zuge der Querung Q001 verwiesen. Darüber hinaus hat er nachvollziehbar dargelegt, dass das Gleisfeld ca. 100 m vom Baufeld des Konverters V5a entfernt liegt und die durch die beantragte Baumaßnahme beanspruchten Flächen<sup>312</sup> nicht „nahe der Bahn“ liegen. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zu Belangen der Anlagensicherheit verwiesen (Kap. B.III.3.m)). Der Vorhabenträger hat weiterhin nachvollziehbar dargelegt, dass die durch seine Baumaßnahme beanspruchten Flächen im Zuge der Planung systematisch auf Fremdleitungen, auch solche der Deutschen Bahn, untersucht worden seien und aufgrund dieser Untersuchungen davon ausgegangen werden könne, dass sich keine Kabel und Leitungen der Bahn auf den von ihm beanspruchten Flächen befinden. Schließlich würden auch unter Aspekten der Arbeitssicherheit nur geeignete Auftragnehmer ausgewählt und beauftragt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Vorhabenträger bereits in einer entsprechenden Nebenbestimmung auferlegt wird, die mit der Einwenderin geschlossenen Kreuzungsverträge mit den Aktenzeichen Lws4861\_2022 und Lws4862\_2022 zwingend einzuhalten (Kap. A.V.1.j)(11)), sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Deutsche Bahn AG gefordert hat, dass die Gemeinde oder die einzelnen Bauwerber erforderlichenfalls auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen vorzusehen bzw. vorzunehmen habe, wird dieser Forderung nicht entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Aufnahme einer Nebenbestimmung nicht für erforderlich, da das geplante Vorhaben keine eisenbahnbetriebliche Maßnahme zum Gegenstand hat.

Soweit die Deutsche Bahn AG weiterhin gefordert hat, dass ihr durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen dürfen und etwaige anfallende Kosten, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, vom Vorhabenträger zu übernehmen sind, hat der Vorhabenträger einer über seine rechtliche Verpflichtung hinausgehenden Übernahme von Kosten aus der Baumaßnahme des geplanten Vorhabens widersprochen. Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung

---

<sup>312</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil III.1.

bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Kap. C.I verwiesen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Planfeststellung kein Regelungsbedarf.

Mit Blick auf die Einwendung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG bzgl. der potenziellen Gefährdung von arbeitendem Personal durch das Zusammenwirken des Konverters V5a und der südlich des Standortes für Konverter 5a verlaufenden Gashochdruckleitung HD 0801-2 DN 300 DP 67,5 wird auf die Ausführungen dazu im Kontext der Ausführungen zur Anlagensicherheit unter Kap. B.III.3.m) verwiesen.

Der Forderung der Bayernwerk Netz GmbH, die maximal möglichen Bau- und Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn unter Angabe der Bezugshöhe in Meter über Normalnull bei der Einwenderin anzufragen, konnte durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.1)(5)).

Soweit der Zweckverband zur Wasserversorgung Isar Gruppe 1 gebeten hat, zur Erstellung eines erforderlichen Grundstückanschlusses zur Trinkwasserversorgung für den geplanten Konverter V5a frühzeitig Kontakt mit ihm aufzunehmen und Erschließungsmaßnahmen seitens rechtzeitig mit der Einwenderin abzustimmen, konnte dem durch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen werden (Kap. A.VI.2).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann. Die Vereinbarkeit Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien (Windkraftanlagen, Solaranlagen), vorhandenen Leitungen, Richtfunkverbindungen und anderer Telekommunikationsinfrastruktur sowie Ver- und Entsorgungsanlagen ist für den gesamten Abschnitt D3b gegeben.<sup>313</sup>

### **k) Belange der Bundeswehr**

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingebracht. Der Vorhabenträger hat diese fortlaufend im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt. Im Ergebnis hat die zuständige Behörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände gegen die Realisierung des Vorhabens vorgebracht.

### **l) Belange der Abfallwirtschaft**

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung der Abfälle, vgl. § 7 Abs. 215 Abs. 1 KrWG.

---

<sup>313</sup> Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil A1, Kap. 8.10.

Vorliegend ist von diesen Vorschriften der Aushub aus Kabelgräben und Baugruben erfasst. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten für kontaminiertes Bodenmaterial sowie natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, wenn diese Materialien nicht in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (Umkehrschluss aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Der Bodenaushub wird zwar teilweise zur Verfüllung der Baugruben verwendet und dient damit Bauzwecken. Vor der Wiederverfüllung von Baugruben wird das Bodenmaterial jedoch häufig behandelt.<sup>314</sup> Insofern verbleibt der Aushub nicht in seinem natürlichen Zustand. Das ausgehobene Bodenmaterial wird zudem für die Zeit der Baumaßnahmen zwischengelagert. Insoweit ist in Bezug auf das zwischengelagerte Bodenmaterial von einem Entledigungswillen auszugehen. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG stets hinsichtlich solcher Stoffe anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an dessen Stelle tritt. Die Wiederverfüllung ist zwar eine neue Zweckbestimmung, diese tritt jedoch nicht unmittelbar an die Stelle der ursprünglichen Zweckbestimmung des Bodenaushubs. Aushub- und Abbruchmaterial bedürfen somit einer abfallrechtlichen Bewertung. Gemäß § 7 Abs. 2 und 3 KrWG sind die Bodenmaterialien unter Einhaltung von DIN 19731 und der BBodSchV einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt. Während der Betriebszeit des Konverters entstehen keine produktionsspezifischen Abfälle. Abfälle, die im Rahmen von Reparatur-, Inspektions-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder während der Bauphase entstehen, werden laut Aussage des Vorhabenträgers von den ausführenden Firmen gesammelt und fachgerecht einer Wiederverwendung, -verwertung oder Entsorgung zugeführt.<sup>315</sup>

Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.<sup>316</sup> Sämtliche mit dem Bodenaushub verbundenen Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt.<sup>317</sup> Baubedingte Fremdstoffe werden vor Beginn der Rekultivierung aus dem Baufeld rückstandslos entfernt.<sup>318</sup> Verbleibende baubedingte Abfälle und Fremdkörper (inklusive Einmischungen von Schotter, Geotextil etc.) werden abgesammelt. In den Unterlagen sind Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen.<sup>319</sup> Geringwertiges Bodenmaterial wird entsorgt. Die Verwertung erfolgt unter Beachtung der Angaben der abfalltechnischen Bodenbewertung, der Einbaubeschränkungen der Ersatzbaustoffverordnung sowie der LAGA M20. Ein detailliertes Verwertungskonzept für ausgehobenen kontaminierten oder verdrängten Boden wird auf Grundlage der ermittelten Bodenmaterialien im Zuge der Ausführungsplanung nach DIN 19731 erstellt. Eine Überwachung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung. Folgeschäden werden dokumentiert.

Die Regierung von Niederbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2025 vorgeschlagen, Auflagen zur gesetzmäßigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen in den Beschluss aufzunehmen. Dem ist der Vorhabenträger durch die Zusage unter Kap. A.VI.1 nachgekommen.

---

<sup>314</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.1.

<sup>315</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 10.

<sup>316</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.3.

<sup>317</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.1.

<sup>318</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.1.

<sup>319</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil IX.1.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vor. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

### **m) Ordnungsrechtliche Belange**

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, den Konverter so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter B.III.3.m) verwiesen wird.

### **n) Belange des Bergbaus**

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Bereits im Rahmen der Bundesfachplanung wurden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Aus Sicht der Raumordnung bestanden keine Konflikte mit dem Vorhaben, auf die Ausführungen unter B.III.3.h) sowie B.III.4.b) wird verwiesen. Neben den überörtlichen, strategischen Belangen der Raumordnung wurden auch betriebliche bzw. wirtschaftliche Belange einzelner Abbaubetriebe bereits in der Bundesfachplanung geprüft und berücksichtigt. Im Ergebnis der Bundesfachplanung waren keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus festzustellen. Diese Feststellung wurde im Rahmen des PFV überprüft. Hierzu wurden neben den Belangen der Raumordnung auch die privaten, bzw. betrieblichen Belange des Bergbaus auf Basis aktualisierter Datengrundlagen und Abfragen bei den zuständigen Behörden überprüft. Zu diesem Zweck wurden Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse gem. § 7 BBergG, Bewilligungen gem. § 8 BBergG, Bergwerkseigentum gem. § 9 BBergG) sowie Altbergbaugebiete einschließlich Bergsenkungen, abgefragt.

Im Ergebnis konnten weder Bergbauberechtigungen noch Altbergbaugebiete festgestellt werden.

### **o) Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes kritischer Infrastrukturen vereinbar. Nach den Ausführungen des Vorhabenträgers ist mit dem geplanten Konverter V5a keine Steigerung des Gefährdungsrisikos verbunden, das die Einbeziehung eines besonderen Sicherheits- bzw. Vorsorgekonzepts inkl. (Sofort-)Maßnahmenkatalog sowie einer Liste von Ansprechpartnern für den Bedarfsfall erfordern würde.

## **5. Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG**

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße berührt.

Durch den Betrieb des Konverters werden weder luftverunreinigende Stoffe emittiert, noch gehen durch sie bau- und betriebsbedingt klimatisch oder lufthygienisch bedeutsame Landschaftselemente verloren. Darüber hinaus nimmt die Konverterstation zwar ca. 4,71 ha Ackerflächen in Anspruch, jedoch erfüllen diese Flächen keine wesentlichen Funktionen für die Luftqualität und sind daher an dieser Stelle nicht betrachtungsrelevant. Im Ergebnis steht eine Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gem. § 3a KSG der Durchführung des Vorhabens nicht entgegen.

Auch globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie mit zumutbarem Aufwand einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 S. 1 KSG. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt, von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben.<sup>320</sup>

Ausweislich der Rechtsprechung ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt. Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen des gegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt insbesondere auch das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und die darin enthaltenen Maßnahmen.<sup>321</sup> Die Bundesregierung legt gem. § 9 Abs. 1 S. 2 KSG in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren (§ 4 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. Anlage 1 zum KSG) ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO<sub>2</sub>-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziffer 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030). Das Vorhaben ist als Nebenanlage im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG im Bundesbedarfsplan geführt. Der Gesetzgeber hat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG die Eignung der im Bundesbedarfsplan geführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leistet das planfestgestellte Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO<sub>2</sub>-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dient damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen.<sup>322</sup> Dies wird auch dadurch gestützt, dass

---

<sup>320</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21, juris.

<sup>321</sup> Vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

<sup>322</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20 Rn. 24, juris.

das beantragte Vorhaben im Startnetz des aktuellen NEP 2023-2037/2045 enthalten ist. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen, welcher gem. § 12a Abs. 1, § 12b EnWG die Grundlage für den NEP ist, richtet sich gem. § 12a EnWG an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung aus und berücksichtigt bereits die Auswirkungen auf das globale Klima. Somit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dem Berücksichtigungsgebot vorliegend hinreichend Rechnung getragen wird.

In der Abwägung überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt die Projektziele des Vorhabens, insbesondere die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Beitrag zur Energiewende, die geringfügigen negativen Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft.

## 6. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung.<sup>323</sup> Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen.<sup>324</sup> Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung.<sup>325</sup> Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüf Stadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen.<sup>326</sup>

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Nebenanlagen stellt sich zudem die Frage nach dem geeigneten Standort. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Erdkabel und Freileitung, zum anderen aber auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, beim Erdkabel z.B. die technische Ausführung in offener oder geschlossener Bauweise bzw. z.B. als HDD-Bohrverfahren oder als Microtunnel.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde bereits im Ausgangsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024, Az. 6.07.01.02/5-2-9/25.0) geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung und ihrer Nebenanlagen, hier insbesondere der Konverterstandorte, ernsthaft in Betracht kommen. Vor diesem Hintergrund bedurfte es einer auf die Konverterstandorte gerichteten Alternativenprüfung nicht mehr. Auch wurden in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planänderung Konverter V5a keine neuen Alternativen vorgetragen.

---

<sup>323</sup> BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 169 f; BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 Rn. 98.

<sup>324</sup> BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 169.

<sup>325</sup> BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

<sup>326</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 172.

## IV. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

## V. Wasserrechtliche Erlaubnisse

### 1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung mit einer Spannungsebene von 525 kV zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt und Isar (BBPIG Nr. 5) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und Isar (BBPIG Nr. 5a). Den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG betreffend den Abschnitt D3b „Konverterbereich Isar“ des Vorhabens Nr. 5 hat der Vorhabenträger am 17.11.2020 eingereicht. Am 09.07.2021 ist der Antrag für Abschnitt D3b für Vorhaben Nr. 5a gefolgt, mit dem der Vorhabenträger zugleich eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 S. 2 NABEG für beide Vorhaben (5 und 5a) beantragt hat. Das Vorhaben Nr. 5a hat die Planfeststellungsbehörde sodann in die Planfeststellung für Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des eröffneten Planfeststellungsverfahrens mit den Unterlagen gemäß § 21 NABEG am 30.11.2022 Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung<sup>327</sup> und für wasserrechtliche Erlaubnisse im Rahmen der Errichtung und des Betriebs des Konverters V5<sup>328</sup> eingereicht. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung war Gegenstand der Planänderung vom 30.11.2023. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 hat die Bundesnetzagentur das Vorhaben unter Vorbehalt der Entscheidung über die Zulassung des Baus und der Inbetriebnahme des Konverters V5a (Konverterstation Isar 2) planfestgestellt.

Auf die Schreiben vom 20.07.2024 und 15.10.2024 hin hat die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 23.09.2024 die 1. Planänderung und mit Bescheid vom 27.01.2025 die 2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss beschieden.

Mit Schreiben vom 03.01.2025 hat der Vorhabenträger die Zulassung der Errichtung und des Betriebs des bislang vorbehaltenen Konverters V5a im Trassenabschnitt D3b „Konverterbereich Isar“ in Bayern als Teil des Gesamtvorhabens der Höchstspannungsleitung Landkreis Börde – Isar, BBPIG-Vorhaben Nr. 5a (SuedOstLink) beantragt. Die Unterlagen umfassen Anträge für die erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen gem. § 9 WHG im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Konverters.<sup>329</sup>

Für die Herstellung des Konverters V5a des Abschnitts D3b werden in den ca. 16 Baugruben baubegleitende Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig.

<sup>327</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil K3.1.

<sup>328</sup> Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil N1 Kap.17.3.

<sup>329</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.3.

Im Zuge der Errichtung des Konverters V5a sind Bauwasserhaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Mettenbach, Flst. 1763, 1764, 1765, 1766 und 1767 geplant.<sup>330</sup> Der Grundwasserspiegel soll zur Trockenlegung von Fundamenten, Entwässerungsleitungen und Bauwerksteilen mithilfe verschiedener Entwässerungsverfahren (offene und geschlossene Wasserhaltung) bis zur Einbindetiefe in das Grundwasser abgesenkt werden. In Abschnitten bzw. Baugruben mit sehr hohen Wasserandrangsmengen werden an kleineren Strukturen wie dem Hebewerk Spundwände in Kombination mit einer wasserdichten Unterwasserbetonsohle eingebaut. Eine Versickerung des geförderten Grundwassers ist über das angelegte Versickerungsbecken und im näheren Umfeld der Konverterstation aufgrund der hohen hydraulischen Durchlässigkeit nicht umsetzbar. Daher soll das geförderte Grundwasser nach der Befreiung von Trübstoffen über Förder- und Reinfiltrationsbrunnen in das als Vorfluter fungierende Gewässer Moosgraben geleitet werden.

Aufgrund der hinsichtlich Konverter V5 festgestellten Auswirkungen von durch extreme Niederschlagsmengen hervorgerufenen hohen Grundwasserständen hat der Vorhabenträger mit Blick auf die Grundwasserentnahme Rechnungen für Normal- und Hochwasserstände durchgeführt. Die beantragte Gesamtentnahmemenge beträgt bei Normalwasserstand 2.834.000 m<sup>3</sup> und 4.161.000 m<sup>3</sup> im Falle eines längeren Grundwasserhochstandes (Worst-Case entsprechend dem Winterhalbjahr 2023/2024), von denen 88.000 m<sup>3</sup> zur Stützung des Grundwasserleiters reinfiltrierte werden und 4.077.000 m<sup>3</sup> zur Einleitung in den als Vorflut fungierenden Moosgraben vorgesehen sind. Die maximale Förderrate in den Moosgraben einzuleitenden Wassers ist bei mittlerem Normalwasserstand mit 15.000 m<sup>3</sup>/d angegeben und bei Hochwasserstand 20.000 m<sup>3</sup>/d. Zur Trockenlegung der Gruben müssen 21 Absenkbrunnen (Förderbrunnen) mit einer Tiefe von 10 m errichtet werden. Die maximale Grundwasserabsenkung in den bis zu 4,25 m tiefen Baugruben reicht ca. 4,8 m unterhalb der Geländeoberkante. Daneben kommen im Nahbereich der Autobahn BAB A92 zur Stützung des Grundwassers in Hochwassersituationen 2 Infiltrationsbrunnen zum Einsatz. Der reinfiltrierte Anteil von rund 88 Tm<sup>3</sup> ist in der Gesamtfördermenge enthalten.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind zudem auch zwei Löschwasserbrunnen mit einer Ausbautiefe von 7 m zur Sicherung der Löschwasserversorgung.<sup>331</sup> Die Dimensionierung der Löschwasserbereitstellung beträgt 102 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden. Ansonsten sollen die zwischen den Konvertern 1 und 2 liegenden Löschwasserbrunnen verwendet werden.

Weiterhin werden im Rahmen der Fundamentarbeiten Gründungen der Anlagen in das Grundwasser eingebracht.<sup>332</sup> Die Errichtung erfordert aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers teilweise Baugrubenverbauten in Form von wasserdichten Spundwandkästen mit wasserdichter Betonsohle. Diese werden in den Baugruben für die DC Kabelendverschlüsse Pol 1 und Pol 2 sowie für die Regenwasserhebeanlage eingesetzt. Die Spundwandprofile werden nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt. Es verbleibt die Dichtsohle aus Beton.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen der Konverterfläche und sonstigem anfallendem Wasser (Spül- und Kondenswasser) in das Grundwasser auf den Grundstücken Gemarkung Mettenbach, Flst.-Nrn. 1764, 1765, 1766 und 1767 vorgesehen.<sup>333</sup> Hierzu richtet der Vorhabenträger ein neues Regenwasserkanalnetz ein. Das Netz besteht aus 18 Schächten, 17 Haltungen, einem Stauraumkanal und

---

<sup>330</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.3.1.

<sup>331</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.3.1.

<sup>332</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 17.3.3.

<sup>333</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 11.1 u. 17.3.2.

einem Schacht mit Doppelpumpwerk, von dem aus das Niederschlagswasser in ein Versickerungsbecken gepumpt wird. Die Dachflächen der erforderlichen Gebäudeteile (Konverterhallen Pol1 und Pol2 und das Betriebsgebäude) mit einer Gesamtfläche von 6.600 m<sup>2</sup> werden über Fallrohre in das Regenwasserkanalnetz entwässert. Im Bereich der Leistungstransformatoren und Außenkühlern wird das anfallende Niederschlagswasser zunächst in Auffangwannen gesammelt. Da sich das gesammelte Regenwasser aufgrund von Leckagen mit in den Anlagen verwendetem Öl oder Glykol vermischen kann, wird das Niederschlagswasser beprobt und nur bei bestätigter Wasserqualität anschließend manuell in das Regenwassernetz abgepumpt. Das auf den Trafogleisstraßen mit einer Gesamtfläche von 1.160 m<sup>2</sup> anfallende Niederschlagswasser wird über Gleisentwässerungsrinnen dem Regenwasserkanalsystem zugeführt und anschließend über das geplante Becken versickert. Die Verkehrsflächen, welche eine Gesamtfläche von 2.200 m<sup>2</sup> umfassen, entwässert der Vorhabenträger seitlich über Rasenmulden. Von Wartungsfahrzeugen befahrene Flächen werden mit einem ausgeprägt versickerungsfähigen Schotterrasen versehen. Der Außenbereich der Trafotransportstraße entwässert über eine Gefälleausbildung auf das umliegende Gelände. Ansonsten wird das Wasser auf Grünflächen und Randstreifen sowie dem Zufahrtbereich breitflächig versickert.

Das bei automatischen Spülungen der im Außenbereich verlegten Rohrnetze und der Trinkwasserinstallationen in den Betriebsgebäuden anfallende Spülwasser wird in das Regenwassernetz eingeleitet. Das Gleiche gilt für das in den Kühlanlagen anfallende Kondenswasser.<sup>334</sup>

Anfallendes Abwasser, d.h. Schmutzwasser aus dem Bereich der Sanitär- und Sozialräume im Betriebsgebäude, leitet der Vorhabenträger über eine Grundleitung mit Kontrollschächten in eine abflusslose Sammelgrube. Das Abwasser soll durch einen Saugwagen abgeholt werden und den Vorschriften entsprechend entsorgt werden, worüber schriftlich Nachweis geführt wird.<sup>335</sup>

Das WWA Landshut als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG hat mit Stellungnahme vom 23.04.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung sein Einverständnis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt, sofern die in den Stellungnahmen zitierten – und teilweise modifizierten – Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen vom 29.03.2023 und 03.08.2023 zum Verfahren des Konverterbereichs D3b in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der Grundwasserhaltung während der Bauarbeiten, die Regenwasserentsorgung und das Einbringen von Stoffen im Grundwasserschwankungsbereich sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung.<sup>336</sup> Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Das erforderliche Benehmen wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung mit dem gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG als wasserwirtschaftliche Fachbehörde zuständigen Wasserwirtschaftsamt hergestellt.

<sup>334</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 11.1 u. 17.3.2.5.

<sup>335</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 11.1, 11.3 u. 17.3.2.5.2.

<sup>336</sup> BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die vorgebrachten Belange Dritter gewahrt. Sofern vorgesehen ist, dass sich die Vorhabenträgerin wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in dieser Entscheidung angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigne Entscheidung zu treffen.

### **a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG**

Der Vorhabenträger hat für die Verlegung der Gleichstrom- und der Wechselstrom-Kabel sowie für die Errichtung des Konverters V5 Entwässerungsmaßnahmen beantragt. Die beantragten Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser). Diese bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Grundwasserhaltung greift in den quartären Grundwasserleiter der pleistozänen Bach- und Flussablagerungen des Isartals ein und bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen.<sup>337</sup> Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.<sup>338</sup>

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Demnach sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Grundwasserentnahme in den Baugruben für den Konverter V5a begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können.<sup>339</sup> Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen.<sup>340</sup> Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert, deren Bestimmungen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

<sup>337</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

<sup>338</sup> BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

<sup>339</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

<sup>340</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

Die Grundwasserentnahme ist räumlich und zeitlich beschränkt. Vorliegend beschränkt sich die Grundwasserhaltung auf die Bauzeit des Konverters V5a. Die Bauzeit beträgt nach Einschätzung des Vorhabenträgers ca. 12 Monate.

Mengenmäßige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der Bauwasserhaltung nicht zu erwarten. Die Grundwasserabsenkung liegt unterhalb der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserdruckspiegels. Eine Absenkung von 1,3 m wird als tolerierbar eingestuft. Die Sohliefen der Baugruben geben den Sollwert für eine Förderratenanpassung vor. Die Entnahmemengen wurden auf Grundlage der Annahme errechnet, dass eine maximale Beeinflussung des Grundwasserspiegels stattfindet (worst case). Die tatsächliche Grundwasserentnahme im Bauablauf dürfte auf Grundlage Förderratenanpassung geringer ausfallen. Die im Rahmen des Konverterbaus geplante teilweise Reinfiltration des gehobenen Grundwassers zur Stützung des Grundwasserkörpers, die ortsnahe Wiedereinleitung des sonstigen gehobenen Grundwassers und die lokale Versickerung von Niederschlagswasser stellen zudem sicher, dass das entnommene Wasser – abzüglich der mengenmäßig zu vernachlässigenden Verdunstungsmengen – dem Grundwasser mittelfristig bilanziell wieder zufließt. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers liegt daher lediglich temporär und wasserwirtschaftlich nur in sehr geringem Umfang vor.

Die Darstellungen zu den hydrologischen Verhältnissen und Karten sind im Übrigen plausibel und nachvollziehbar. Die Restabsenkungsbeträge im Bereich der BAB 92 und der Bahnstrecke Landshut – Plattling liegen im Bereich der natürlichen jährlichen Grundwasserschwankungsbeträge, sodass kein Einfluss auf die Infrastrukturen zu erwarten ist.

Sonstige schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässeränderungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Würdigung der Unterlagen gemäß § 76 VwVfG und Berücksichtigung der Stellungnahmen des WWA Landshut und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht zu erwarten.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser an den benannten Standorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die lediglich temporären und zeitlich versetzten Wasserhaltungen erfolgen örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten Grundwasserkörper, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

## **b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**

### **(aa) Einleiten des gehobenen Grundwassers in Gewässer**

Die beantragte lokale Versickerung des gehobenen Grundwassers mittels Reinfiltration sowie seine Einleitung in nahegelegene Fließgewässer sind erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG. Sie stellen jeweils eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Auch diese Gewässerbenutzungen sind erlaubnisfähig. Negative Auswirkungen aufgrund der Einleitung des gehobenen Grundwassers im Bereich der Baugruben des Konverters in den als Vorfluter dienenden Moosgraben können ausgeschlossen werden. Wesentliche Gründe hierfür sind die im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit der Vorfluter geringen Wassermengen sowie die begrenzte Dauer der Benutzung. Die Beeinflussung wird durch die zeitliche Aufeinanderfolge der räumlich getrennten Wasserhaltungsbereiche für die beiden Konverter gestreckt. Die in den Moosbach für eine begrenzte Dauer einzuleitenden Wassermengen liegen weit unterhalb dessen maximaler Aufnahmefähigkeit. Eine Überbeanspruchung der Aufnahmekapazität oder nachteilige Veränderungen der Abflussmenge sind insoweit nicht zu befürchten. Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sowie Hochwassergefährdungen Dritter sind ausgeschlossen. Zudem wird durch Sicherung der Einleitstellen ein Ausspülen des Gewässerufers sowie der Gewässersohle verhindert. Auch hinsichtlich der beantragten lokalen Reinfiltration des zutage geförderten Grundwassers im Bereich der Baugruben des Konverters V5a entlang der Autobahn A92 sind aufgrund der begrenzten Wassermengen keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Reinfiltration mittels Brunnen dient vielmehr der Stützung des Grundwasserleiters. Ansonsten ist eine Versickerung im Nahbereich der Bauwasserhaltung ausgeschlossen.

Im Einzugsbereich der Bauwasserhaltung sind keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt. Zudem wird der Eintrag von Feinstoffen und sonstigen Schwebstoffen sowohl bei der Einleitung als auch bei der Reinfiltration deutlich gemindert, indem durch die Zwischenschaltung eines Absatzbeckens oder eines Filters Feststofffrachten sedimentiert bzw. zurückgehalten werden. Die schadlose Einleitung bzw. Versickerung wird auch durch chemische Analysen sichergestellt. Schließlich können durch den vom Vorhabenträger den Unterlagen entsprechend vorgesehenen besonders sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>341</sup> und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung wie V9 „Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser“ und V 12 „Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung“<sup>342</sup> Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Änderungen seines chemischen Zustands ebenfalls ausgeschlossen werden. In Bezug auf die genutzten Brunnen sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das genutzte Grundwasser durch die Reinfiltration bzw. die Einleitung im Bereich der Grundwasserkörper zu besorgen. Darüber hinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Einleitung bzw. Versickerung nicht zu erwarten.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitung bzw. Versickerung erfolgt lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Das Fließgewässer sowie die für die Versickerung vorgesehenen

---

<sup>341</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 12.

<sup>342</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil VII, Anlage 2, Kap. 2.3 u. 2.6

Böden werden in ihrer mengenmäßigen Aufnahmekapazität daher nicht überfordert. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat keine Einwände gegen die Wasserhaltung, soweit die auferlegten Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz eingehalten werden, welche bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Konverter I vorgeschlagen und Eingang in den Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 gefunden haben. Diese wurden, soweit sie für das gegenständliche Vorhaben relevant sind, teilweise modifiziert übernommen. Mit Blick auf die vom Wasserwirtschaftsamt in dem Zusammenhang geforderten Überwachungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Landesbehörden ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeitskonzentration gem. § 19 Abs. 1 WHG bei der Planfeststellungsbehörde liegt. Mit den zuständigen Landesbehörden ist gem. § 19 Abs. 3 WHG lediglich das Benehmen herzustellen. Die Wasserbehörden sind dementsprechend mit der Entscheidung vertraut zu machen und ihnen muss Gelegenheit zur Geltendmachung wasserrechtlicher Belange gegeben werden. Die Stellung von Anträgen und Anzeige von Änderungen oder Maßnahmen erfolgt gegenüber der Planfeststellungsbehörde und diese entscheidet unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen über die wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Forderungen des Marktes Essenbach in Bezug auf eine ausreichende Überwachung der Einleitung, Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ableitung und Verhinderung etwaiger Überbelastungen sind in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses unter Kap. A.V.1.c) eingeflossen. In Hinsicht auf die Regulierung des Längenmühlbachs ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass eine Einleitung in das Gewässer nicht vorgesehen ist. Da der Moosgraben jedoch in dem Längenmühlbach mündet, erscheint auch eine Überwachung des Längenmühlbachs angesichts des geringen Aufwands und des möglichen zusätzlichen Abflusses zum Schutz des Gewässers vor Überbelastungen als sinnvoll.

### **(bb) Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser**

Die beantragte lokale Einleitung (Versickerung) des auf den befestigten Flächen des Vorhabenträgers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers sowie Spül- und Kondenswassers ist erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG. Sie stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen ist Abwasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG, sodass die Mindestanforderungen gemäß § 57 Abs. 1 WHG einzuhalten sind. Die Erlaubnis darf demnach nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie technisch möglich gehalten werden, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet oder betrieben werden, welche die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherstellen. Teil der zu prüfenden Vorschriften sind damit auch solche der Abwasserbeseitigung generell (§§ 55 ff. WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen (vgl. § 55 WHG).

Die vorgesehenen Nutzungen, die Einleitung von Regenwasser sowie Spül- und Kondenswassers über Versickerungsanlagen (Versickerungsmulden und Versickerungsbecken), sind erlaubnisfähig. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind keine schädlichen Ge-

wässerveränderungen zu befürchten und es werden die Anforderungen an die Niederschlagsversickerung und Abwasserbeseitigung eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass weder das Dachflächenwasser noch das Oberflächenwasser von Verkehrsflächen ohne ausgeprägten Verkehr außerordentlich verunreinigt ist. Die Versickerungsanlagen entstehen auf Flächen ohne Belastungen oder Altablagerungen. Durch die Versickerung über die belebte Oberbodenzone mit einer Stärke von 20 cm findet eine ausreichende Reinigung statt. Zudem trägt die im Einlaufbereich des Versickerungsbeckens vorgesehene Pflasterfläche mit Störsteinen zur Beruhigung des Wasserzuflusses und Absetzung mitgeführter Sedimente bei. Das Spülwasser aus den Trinkwasserleitungen besitzt Trinkwasserqualität. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Vorhabenträger sich hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen an geltende Vorgaben hält.<sup>343</sup> Möglichen Kontaminationen ausgesetztes Niederschlagswasser im Bereich der Transformatoren wird getestet und bei Verunreinigung fachgerecht entsorgt. Auf dem Gelände findet keine Abwasserbehandlung statt.

Der Vorhabenträger hat die Dimensionierung der Rückhalteräume und des Regenwassersystems insgesamt sowie der Versickerungsmulden an anfallende Niederschlagsmengen angepasst. Die erforderlichen Nachweise liegen vor. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Berücksichtigung der Vorgaben des WWA Landshut ist eine nachhaltige erhebliche Verschlechterung der Grundwassereigenschaften nicht zu befürchten, vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.1.f). Den Bewirtschaftungszielen steht die Einleitung nicht entgegen.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitung des Niederschlagswassers lässt aufgrund der Vorkehrungen des Vorhabenträgers nicht erwarten, dass es zu einer Beeinträchtigung von Bewirtschaftungsinteressen kommt. Umgekehrt sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

Die Beseitigung von Niederschlagswasser, das sich auf den Grünflächen, Seitenstreifen, dem Außenbereich des Schienensystems der Trafotransportstraße und dem Schottenrasen ansammelt, bedarf keiner Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Ein Einleiten von Niederschlagswasser liegt nur in einem gezielten Ableiten und Versickern. Darüber hinaus ist § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG zufolge Niederschlagswasser in dem Sinne nur das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Das Versickernlassen fällt nicht hierunter.<sup>344</sup> Vorliegend wird das Wasser auf den Flächen auf natürliche Weise versickert. Es gibt keine Anlagen zum Sammeln oder gezielten Ableiten des anfallenden Regenwassers, sodass von einer natürlichen Regenwasserbeseitigung auszugehen ist. Negative Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt sind jedenfalls nicht zu erwarten.

Die gesonderte Beseitigung von gesammeltem Schmutzwasser bedarf ebenfalls keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Sie erfüllt keinen der Tatbestände des § 9 WHG.

---

<sup>343</sup> Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Teil N2, Kap. 12.

<sup>344</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 46 Rn. 23; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 105. EL Sept. 2024, § 46 Rn. 18.

Das Wasserwirtschaftsamt hat der Niederschlagswasserversickerung zugestimmt, sofern die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Diese wurden, soweit es sich nicht um Wiederholungen der Gesetzesvorgaben handelt, in den Beschluss integriert.

### **(cc) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser**

Die mit der Grundwasserhaltung verbundenen Erdaufschlüsse und das Einbringen der Fundamente des Konverters V5a und der Löschwasserbrunnen sowie der Betonsohlen für den Spundwandverbau als feste Stoffe stellen Grundwasserbenutzungen i. S. d. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, da sie dauerhaft in das quartäre Grundwasser eingreifen. Die Benutzung lässt jedoch keine schädlichen Gewässeränderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Der Vorhabenträger verwendet für die im Boden verbleibenden Bauteile Baustoffe, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen. Die natürliche Durchlässigkeit und Grundwasserströmungsverhältnisse werden mit einer schichtweisen Rückverfüllung wiederhergestellt. Der Grundwasserstrom kann die im Boden verbleibenden Dichtsohlen aus Beton und Teile der Spundwanddielen ungehindert umströmen. Da die Wasserdurchlässigkeit wie auch die Mächtigkeit der unterströmbaren Schichten groß ist, geht die Planfeststellung nach Anhörung des WWA Landshut davon aus, dass eine hydraulische Durchgängigkeit auch im Bereich der Fundamente des Konverters V5a vorhanden ist. Eine Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit durch den zum Fundamentbau verwendeten Beton ist nur kurzweilig bis zum Aushärten des Mediums möglich, da in dem Zeitraum eine Erhöhung der Leitfähigkeit und des pH-Wertes im Kontaktwasserbereich zu erwarten ist. Die Auswirkungen sind jedoch weder nachhaltig noch weitläufig. Der eingebrachte Frischzement hat aufgrund der Grundwasserabsenkung keinen direkten Kontakt mit dem Grundwasser.

Der Vorhabenträger hat die Errichtung von vier Löschwasserbrunnen mit einer Ausbautiefe von 12 m beantragt. Der dauerhafte Verbleib dieser Brunnen ist als Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu bewerten. Die spätere Benutzung der Brunnen geht mit einer erlaubnisfreien Grundwasserentnahme gemäß § 8 Abs. 2 WHG einher. Unter Berücksichtigung der vom WWA Landshut geforderten Nebenbestimmungen unter A.V.1.d) und A.V.1.e) sieht die Planfeststellungsbehörde diese Nutzung als zulässig an. Diese Einschätzung hat das WWA Landshut im Rahmen der Stellungnahme vom 23.04.2025 bestätigt.

Auch ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die hier beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Errichtung und den Betrieb des Konverters V5a erforderlich. Die Betonsohlen für die Spundwände erfüllen im Unterschied zu den Fundamenten des Konverters und den oben genannten Löschwasserbrunnen in der Betriebsphase der Vorhaben zwar keinen Zweck mehr. Ihr Verbleib im Boden hat jedoch keine negative Beeinflussung des Grundwassers zur Folge. Diese liegen parallel des Grundwasserstroms. Aufgrund der geringen Mächtigkeit liegt darin kein Strömungshindernis. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben ist kein Grund ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

### **c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG**

Erlaubnisbedürftig sind auch die beantragte Umleitung von Grundwasser durch Spundwandverbau mit Unterwasserbetonsohle, die zwei Löschwasserbrunnen sowie die aufstauende, absenkende und umlenkende Wirkung der Fundamente des Konverters V5a. Dies stellt sich jeweils als Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht.

Schädliche Grundwasserveränderungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Für die Betonsohle der Spundwandverbau, die zwei Löschwasserbrunnen und für die Fundamente des Konverters werden grundwasserverträgliche Stoffe verwendet. Die aufstauende, absenkende und umleitende Wirkung auf das quartäre Grundwasser liegt in einer zwar nachweisbaren Größenordnung. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch hinnehmbar, wenn die Auswirkungen auf den Grundwasseraquifer durch Beweissicherungsmaßnahmen festgehalten werden. Schädliche Veränderungen können auf diese Weise rechtzeitig beobachtet und unterbunden werden. Auswirkungen auf Nachbargrundstücke sind nicht wahrscheinlich.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.V.1.d) und A.V.1.e) ist die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen.

### **d) Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG**

Schließlich sind auch die beantragten dauerhaft verbleibenden Teile der Spundwände, betonierten Dichtsohlen und Injektionen als Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG den Gewässerbenutzungen gleichzusetzen. Sie sind dementsprechend erlaubnispflichtig gem. § 8 Abs. 1 WHG.

Schädliche Gewässerveränderungen sind jedoch nicht zu erwarten. Es kommen nur grundwasserverträgliche Materialien zum Einsatz. Eine Beeinflussung der Menge und Qualität des Grundwassers durch die verbleibenden Bauteile ist insoweit nicht ersichtlich. Die hydraulische Durchlässigkeit wird angesichts der Kleinteiligkeit der Bauteile und einer möglichen Umströmung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.V.1.b) und A.V.1.e) ist die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen.

## **C. Hinweise**

### **I. Entschädigungsverfahren**

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der

Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

**TenneT TSO GmbH**

**Bernecker Straße 70**

**95448 Bayreuth**

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Bayern (BayEG), § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

## **II. Geltungsdauer des Beschlusses**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

## **III. Zustellung und Auslegung des Plans**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (<https://www.netzausbau.de/vorhaben5-d3b> bzw. <https://www.netzausbau.de/Vorhaben5a-d3b>) zugänglich gemacht wird und der Planfeststellungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

## **IV. Kosten**

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.

Das vorliegende Planergänzungsverfahren führte dabei zum Entstehen einer neuen Verwaltungsgebühr, da es aufgrund seines Inhaltes und des mit ihm verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht von der Gebührenfestsetzung des Ausgangsverfahrens miterfasst war.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt mit separatem Gebührenbescheid. Die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## **V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG**

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in 0 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen. Ergibt sich aufgrund der nach 0 vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planergänzungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planergänzungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1**

**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20. November 2025

Im Auftrag

Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Az. 6.07.01.02/5-2-9 PÄ III#8

## E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AC	Alternate Current (Wechselstrom)
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Art.	Artikel
ASE	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDschG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BE	Baustelleneinrichtung
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHU	Baugrundhauptuntersuchung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DC	Direct Current (Gleichstrom)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
EMF	Elektromagnetische Felder
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
et al.	und andere (lat.: et alii)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein

EZG	Einzugsgebiete
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (VSG) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Voprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
Flst.	Flurstück
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GWK	Grundwasserkörper
ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; Gleichstromleitung-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von

i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwert
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
KKI	Kernkraftwerk Isar
km	Kilometer
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	Kabelschutzrohr
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
KuS	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LEK Region Landshut	Landschaftsentwicklungskonzept der Region Landshut
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
Losebl.	Loseblattsammlung
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup> /	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom

Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o.A.	ohne Angabe
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
PE	Polyethylen
PP	Polypropylen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe
SG Mensch	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
SG TuP	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
SG KuS	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SPA	Schutzgebiete nach der VSchRL
St	Staatsstraße
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle

TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
UA	Umweltauswirkung
UAbs.	Unterabsatz
UR	Untersuchungsraum
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VBG	Vorbehaltsgebiete
V <sub>FFH</sub>	Vermeidungsmaßnahmen (bei Natura 2000)
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
WF	Wirkfaktor(en)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiete
WWA Landshut	Wasserwirtschaftsamt Landshut
(Z)	Ziele der Raumordnung
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
μT	Mikrotesla

## F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor .....	38
Abbildung 2: In der Bundesfachplanungsentscheidung aufgeweiteter Trassenkorridor .....	39

## G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen:.....	7
Tabelle 2: Weitere Unterlagen .....	8
Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a zu §§ 2, 3, 3a, 10 der 26. BImSchV ....	61
Tabelle 4: Grenzwertausschöpfung im Bereich des Konverters nach 26. BImSchV.....	62
Tabelle 5: Immissionswerte gem. AVV Baulärm .....	65
Tabelle 6: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm .....	67
Tabelle 7: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten.....	69
Tabelle 8: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten .....	80
Tabelle 9: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung .....	98
Tabelle 10: Brandschutzabschnitte.....	121